

Un S 1944

593

# Die Bekämpfung des Landstreicher- und Landfahrertums in der Schweiz

Eine Untersuchung der rechtlichen und soziologischen  
Stellung der Nichtseßhaften in der Schweiz

## Dissertation

der rechts- und staatswissenschaftlichen  
Fakultät der Universität Zürich zur  
Erlangung der Würde eines Doktors  
beider Rechte

vorgelegt von

**Rudolf Waltisbühl**

von Bremgarten (Kt. Aargau)

genehmigt auf Antrag von

Herrn Prof. Dr. H. F. Pfenniger



Graphische Werkstätten H. R. Sauerländer & Co., Aarau · 1944

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, den 19. Juni 1943.

Der Dekan der rechts- und staatsw. Fakultät:  
Prof. Dr. H. Oppikofer.

Meinen Eltern

Für die wertvollen Anregungen und die wohlwollende Unterstützung möchte ich meinem verehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. H.F. Pfenninger den herzlichsten Dank aussprechen. In sehr zuvorkommender Weise haben mich Herr Dr. A. Siegfried, Leiter des Hilfswerks der Pro Juventute «Kinder der Landstraße»; Herr A. Welti, Aktuar des Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung; Herr C. Meyer, Sekretär des Landeskirchlichen Vereins Arbeitshilfe in Zürich beraten und mir die Sammlung des Materials erleichtert. Auch ihnen bin ich zu großem Danke verpflichtet.

*Zürich, Dezember 1943.*

*Der Verfasser.*

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung . . . . .	1
Erster Teil	
<i>Die bisherigen Maßnahmen gegen die Nichtseßhaftigkeit</i>	
§ 1. Rückblick über die historischen Formen von Nichtseßhaftigkeit und deren Bekämpfung . . . . .	7
1. Altertum und Mittelalter . . . . .	7
2. Die Reformation und die nachfolgende Zeit bis anfangs des 19. Jahrhunderts . . . . .	10
§ 2. Erstmaler Versuch einer umfassenden und systematischen Regelung des Nichtseßhaftenproblems im 19. Jahrhundert . . . . .	17
I. Das Heimatlosenproblem . . . . .	17
1. Die Zustände in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts . . . . .	17
2. Das BG betreffend die Heimatlosigkeit, seine Anwendung und seine Auswirkungen . . . . .	21
II. Das erste Auftreten der Massenarbeitslosigkeit und die Notwendigkeit einer Nichtseßhaftenfürsorge . . . . .	25
1. Die Antibettelvereine und die Ortsgeschenkkassen . . . . .	27
2. Naturalverpflegung . . . . .	28
a) Die gesetzliche Regelung der Naturalverpflegung in den Kantonen . . . . .	29
b) Die Wandererfürsorge des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung . . . . .	32
§ 3. Die modernen fürsorgerischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Nichtseßhaftigkeit . . . . .	35
I. Die Wanderarbeitsstätten und die Arbeiterkolonien . . . . .	35
II. Die schweizerische Arbeitshilfe und der freiwillige Arbeitsdienst im Kampf gegen die Wanderarbeitslosigkeit . . . . .	41
1. Die schweizerische Arbeitshilfe . . . . .	41
2. Der freiwillige Arbeitsdienst . . . . .	42
§ 4. Die Normen des Straf-, Verwaltungs- und Vormundschaftsrechts gegen die Nichtseßhaftigkeit . . . . .	44
I. Strafrecht . . . . .	44
1. Der Versuch der Tatbestandsvereinheitlichung im STGB . . . . .	47
2. Das geltende Recht . . . . .	50
a) Die Normen des kantonalen Strafrechts . . . . .	50
b) Die Strafen . . . . .	53
c) Die Nebenstrafen . . . . .	56
d) Die sachliche Zuständigkeit . . . . .	58
II. Die Normen des Verwaltungsrechts (die administrative Zwangsversorgung von Liederlichen und Arbeitsscheuen) . . . . .	62
III. Die allgemeinen und ergänzenden Bestimmungen des Vormundschaftsrechts . . . . .	69

## Zweiter Teil

*Die aktuellen Formen der Nichtseßhaftigkeit*

§ 5. Die Einzelwanderer . . . . .	72
I. Soziologische Betrachtungen zum Problem . . . . .	72
1. Die Intensität der Wanderarbeitslosigkeit seit 1894 . . . . .	76
2. Die persönlichen Verhältnisse der Wanderer . . . . .	81
a) Das Alter der Nichtseßhaften . . . . .	82
b) Die Berufe . . . . .	83
c) Die Herkunft der Wanderer . . . . .	86
d) Die moralische Qualifikation der Einzelwanderer, Kriminalität . . . . .	87
II. Bemerkungen zur Psychologie der Einzelwanderer . . . . .	94
1. Die psychopathischen Persönlichkeiten . . . . .	96
2. Die Oligophrenen . . . . .	98
3. Schizophrenie und manisch depressives Irresein . . . . .	98
4. Die Zwangsneurosen mit spezieller Berücksichtigung der Vagantität der Jugendlichen . . . . .	99
5. Das epileptische Wandern . . . . .	102
6. Alkoholismus . . . . .	103
§ 6. Die Landfahrer . . . . .	104
1. Die Herkunft . . . . .	106
2. Ehe und Nachkommenschaft . . . . .	108
3. Kriminalität . . . . .	113
4. Die Jugendlichen . . . . .	112

## Dritter Teil

*Kritik des geltenden Systems und Reformvorschläge*

§ 7. Kriminal- und sozialpolitische Forderungen für die Einzelwanderer	
I. Die gegenüber den Landstreichern anzuwendenden Maßnahmen . . . . .	131
1. Ist Landstreicherei ein strafrechtlicher Deliktstatbestand? . . . . .	131
2. Die zu ergreifenden Maßnahmen . . . . .	142
II. Die zu ergreifenden Maßnahmen gegenüber den Wanderarbeitslosen und wandernden Gelegenheitsarbeitern . . . . .	145
§ 8. Kriminal- und sozialpolitische Forderungen für die Landfahrer . . . . .	151
I. Strafen und sichernde Maßnahmen . . . . .	152
1. Strafen . . . . .	152
2. Sichernde Maßnahmen . . . . .	154
II. Maßnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses . . . . .	156
1. Eheverbote . . . . .	157
2. Nachgehende Fürsorge . . . . .	158
3. Sterilisation . . . . .	158

## Literaturverzeichnis

- Aichorn, A.*, Verwahrloste Jugend. Internationale psychoanalytische Bibliothek Bd. XIX 1928.
- Aktenbericht über eine, gegen mehrere sogenannte Heimatlose geführte Polizeiprozedur, sammt einem Verzeichnis einiger gefährlicher Vaganten. Frauenfeld 1843/44.
- Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede.
- Arbeitsbeschaffung in der Kriegs- und Nachkriegszeit. Schriftenreihe zur Frage der Arbeitsbeschaffung. Herausgegeben vom Delegierten für Arbeitsbeschaffung. Volkswirtschaftliche Reihe, Heft Nr. 1, Zürich 1942.
- de Asua, L. J.*, Gesetzesentwurf gegen die Gemeingefährlichkeit ohne begangenes Verbrechen. (Das spanische Gesetz gegen Vagabunden und Gesindel vom 4. August 1933.) Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 25. Jahrg. (1934) S. 86—105.
- Avé-Lallemant, F. C. B.*, Das deutsche Gaunertum. Neu herausgegeben von Max Bauer, München und Berlin 1914.
- Baumgärtner, H.*, Die Straffälligkeit der mittellosen Wanderer. Kriminalstatistische Untersuchung der in Bayern 1935—1937 erfaßten Wanderer. Der nichtseßhafte Mensch, S. 97 ff.
- Belloni, G. A.*, Vagabondaggio e vagabondi. Nuovo Digesto Italiano. Bd. 12, p. 2 a. S. 830 ff. Torino 1940.
- Bertsch, M.*, Über Landstreicherei und Bettel. Diss. Tübingen 1893.
- Bickel, S.*, Das kantonale Verfassungsrecht in den Entscheidungen des Bundesgerichts, Diss. Zürich 1900.
- Binswanger, H.*, Zur forensischen Psychiatrie nicht geisteskranker Personen; für Mediziner und Juristen unter bes. Berücksichtigung des neuen schweiz. Strafgesetzbuches, Bern 1941.
- Birnbaum, K.*, Handwörterbuch der medizinischen Psychologie, Leipzig 1930.
- Bleuler, E.*, Lehrbuch der Psychiatrie. Berlin 1916.
- Brugger, C.*, Eugenische Unfruchtbarmachung. In Zuruzoglu, St., Verhütung erbkranken Nachwuchses. S. 222 ff.
- Burckhardt, W.*, Kommentar der Schweiz. Bundesverfassung. 3. Auflage, Bern 1931.
- Comtesse, F.*, Das Strafgesetzbuch und die strafrechtliche Nebengesetzgebung. SJZ 39 (1942) S. 105 ff.
- von Dach, R.*, Die Unfruchtbarmachung von Menschen als Rechtsproblem

- unter besonderer Berücksichtigung des schweiz. Rechts. Separatabdruck aus: Archiv der Julius Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene. Bd. XVI (1941) Heft 1 und 2, S. 269 ff.
- Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich, herausgegeben vom Bayerischen Verband für Wanderdienst. München 1938.
- Denzler, Alice*, Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert. Zürcher Volkswirtschaftl. Studien NF. Heft 7, Zürich 1920.
- Donath, J.*, Der epileptische Wandertrieb. Archiv für Psychiatrie, Bd. 32. 1899. S. 355.
- Egger, A.*, Das Familienrecht des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Kommentar) Zürich 1914.
- Ehrlicher, F.*, Jugendschicksal als Grund sozialer Entwurzelung. Der nichtseßhafte Mensch, S. 243 ff.
- Einberger, F.*, Landstreicherei nach den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch, verglichen mit dem geltenden Recht. Diss. Erlangen 1929.
- Elliott, Mabel A. and Merrill, Francis E.*, Social Disorganization. New York 1941.
- Elster, A., und Langenmann, H.*, Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin und Leipzig 1933.
- Erdlenbruch, K.*, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterkolonien. Diss. Gießen 1929.
- Exner, F.*, Die mittellosen Wanderer vor den Strafgerichten. Der nichtseßhafte Mensch, S. 89 ff.
- Finger, O.*, Studien an zwei asozialen Zigeuner-Mischlingssippen. Ein Beitrag zur Asozialen- und Zigeunerfrage. Gießen 1937.
- Fischer, M.*, Une monographie d'une famille de nomades. La famille Wolzer. Revue Suisse d'Hygiène, S. 812 ff.
- Frauentob, O.*, Bettel und Landstreicherei nach schweiz. Strafrecht. Diss. Bern 1939.
- Fröhlicher, W.*, Die strafrechtliche Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft. Diss. Zürich 1934.
- Garçon, E.*, Code Pénal annoté. Paris 1901, 1906.
- Garraud, R.*, Traité théorique et pratique du droit pénal français. Paris 1931.
- Gasser, C.*, Gefangenenfürsorge, Schutzaußsicht und Naturalverpflegung. Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaußsicht. 1929, Heft 9.
- Gautschi, H. R.*, Die Arbeitserziehungsanstalt unter besonderer Berücksich-

- tigung von Art. 43 des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937. Abhandlungen zum Schweizerischen Recht. NF. Heft 195. Bern 1937.
- Geiser, K.*, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis in die neuere Zeit. Bern 1894.
- Gonzenbach, W. A.*, Das Vagantentum in der Schweiz. Zürich 1883.
- Gruhle, H. W.*, Die Arbeitsscheu. Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. I, S. 51 ff.
- Hafner, K., und Zürcher, E.*, Schweizerische Gefängniskunde. Bern 1925.
- Hafter, E.*, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Berlin 1926.
- — Eidgenössisches Strafrecht und die Vorbehalte zugunsten der Kantone. (Art. 335 STGB) Zeitschrift für schweizerisches Recht. 1939. S. 1a ff.
- Hanselmann, H.*, Verhütung erbkranken Nachwuchses durch nachgehende Fürsorge. In Zurukzoglu, St., Verhütung erbkranken Nachwuchses. S. 89 ff.
- Haslinde, C.*, Die Landstreicherei und ihre Bekämpfung. Diss. Greifswald 1918.
- Heuyer*, Etude de l'enfant vagabond. Le mouvement sanitaire Vol. IV. No. 53, S. 554 ff.
- von Hippel, R.*, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Berlin 1895.
- — Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil Band 2. Berlin 1906.
- His, E.*, Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts. Basel 1920.
- Jaspers, K.*, Angewandte Psychopathologie. Berlin 1913.
- Joly, H.*, L'enfance coupable. Paris 1914.
- Jörger, J.*, Psychiatrische Familiengeschichten. Berlin 1919.
- Kaufmann, J.*, Kommentar zum ZGB. Herausgegeben von Gmür M., Bern 1924.
- Keller, Berta*, Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz des Jahres 1836. Diss. Zürich 1935.
- Kielholz, A.*, Psychiatrie und Strafrecht. Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht. Bd. 56. Heft 2 (1942) S. 188 ff.
- Kinberg, O.*, On so-called vagrancy. The Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology. Chicago 1933, Bd. 24, No. 23. S. 409/27, 552/83.
- Klee, K.*, Übertretung und gemeinschädliches Verhalten. Reform des Strafrechts. Kritisches Besprechen des Amtlichen Entwurfes eines allge-

- meinen Deutschen Strafgesetzbuchs, herausgegeben von Aschrott, P. F. und Kohlrausch E.
- Köhler, W.*, Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zwinglis. Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft in Zürich. 1919.
- Kull, P.*, Wanderarbeitslosenhilfe und Arbeiterkolonie; in: «Unser Dienst am Bruder». Die Werke der inneren Mission der evangelischen Liebestätigkeit in der Schweiz.
- Löpelmann, M.*, Himmel und Hölle der Fahrenden. Berlin 1940.
- Magnol J. Vidal, G.*, Cours de Droit Criminel. Paris 1928.
- Mayer, W.*, Der Wandertrieb. Diss. Würzburg 1934.
- Meixner, R.*, Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft. Diss. Erlangen. 1936.
- Müller, J.*, Erforschung eines voralpinen Inzuchtgebietes. Diss. Zürich 1933.
- Reichesberg, N.*, Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft. Bern 1903—11.
- Ritter, R.*, Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die durch 10 Geschlechterfolgen erforschten Nachkommen von Vagabunden, Gaunern und Räubern. Leipzig 1937.
- — Zigeuner und Landfährer. Der nichtseßhafte Mensch. S. 71 ff.
- Roesner, E.*, Landstreicher, Bettler, Vagabunden. Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 2. S. 114 ff.
- Rotering*, Das Landstreichertum seit den Kreuzzügen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 1904 Bd. 1.
- von Salis, L. R.*, Schweizerisches Bundesrecht. Bern 1923.
- Schlatter, F.*, Über das Vagantentum im Kanton Zürich. Bern 1882.
- Schmitt, R.*, Grundriß des deutschen Strafrechts. Leipzig 1935.
- Schollenberger, J.*, Grundriß des Staats- und Verwaltungsrechts der schweizerischen Kantone. Zürich 1898—1900.
- Schultze, F.*, Über den krankhaften Wandertrieb. Zeitschrift für Psychiatrie. Bd. 60 (1903) S. 824 ff.
- Schuster, D. und Siegfried, A.*, Der Kesseljogg und seine Söhne. Kinder der Landstraße, Heft 3. Zürich 1931.
- Segesser, L.*, Das Polizeistrafgesetz des Kantons Luzern, Z. 29. S. 281 ff.
- Seuffert, H.*, Die Bewegungen im Strafrecht während der letzten dreißig Jahre. Dresden 1901.
- Stahelin, J. E.*, Die Psychopathien. Zuruzzoglu. St. Verhütung erbkranken Nachwuchses. S. 155 ff.
- Stämpfli, F.*, Vom bernischen zum schweizerischen Strafgesetzbuch. ZBJV Bd. 74. (1938) S. 53 ff.
- Stooß, C.*, Die Naturalverpflegung. Z. 9. 336.

- Strickler, J.*, Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, 1798 bis 1803.
- Stumpfl, F.*, Geistige Störungen als Ursache der Entwurzelung von Wanderern. Der nichtseßhafte Mensch S. 275 ff.
- Thormann, Ph., Overbeck, A.*, Das schweizerische Strafgesetzbuch. (Kommentar) Zürich 1939 ff.
- Tramer, M.*, Vaganten einer Herberge zur Heimat. Diss. med. Zürich 1916.
- — Motive und Formen der jugendlichen Vagabondage. Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. 1932. Heft 12. S. 415 ff.
- Troschke, P.*, Der Kampf gegen Bettel und Landstreicherei. Potsdam 1922.
- Ullmer, R. E.*, Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden. Zürich 1862.
- Urechia, C., et Retezeanu, G.*, Fugues, vagabondage et psychoanalyse. Archives internationales de Neurologie Bd. 50 (1931) S. 491.
- Vögelin, J. C.*, Geschichte des Armenwesens. Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft in Zürich. 1838.
- — Über die Heimatlosen und die Pflicht ihrer Versorgung und Einbürgerung. Frauenfeld 1838.
- Vorentwurf, Motive zu dem Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches; allgemeiner Teil; im Auftrag des Bundesrates von Carl Stooß. Basel und Genf 1893.
- — Vorentwurf mit Motiven im Auftrage des Bundesrates, ausgearbeitet von Carl Stooß. Basel und Genf 1894.
- — Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. nach den Beschlüssen der Expertenkommission. Bern 1896.
- — Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch und zu einem Bundesgesetz betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches. Bern 1903.
- — Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Neue Fassung der Expertenkommission. April 1908. Bern 1909.
- — Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Fassung der zweiten Expertenkommission. Luzern 1916.
- — Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch mit bundesrätlicher Botschaft vom 23. Juni 1918.
- — Protokolle der Kommission des National- und des Ständerates.
- Welti, A.*, Die erfolgreiche Abwehraktion gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Naturalverpflegung. Amtl. Mitteilungen des Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung. 1942. S. 66.
- Wild, A.*, Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz. Zürich 1933.
- Zbinden, K.*, Zur Reform der administrativen Zwangsversorgung von Ge-

wohnheitsverbrechern. Liederlichen und Arbeitsscheuen. SJZ 38 (1942)  
S. 337 ff.

Zolliker, A., Der Alkoholismus; in Zurukzoglu, St., Verhütung erbkranken  
Nachwuchses. Basel 1938.

Zulliger, H., Schwierige Schüler. Bücher des Werdenden. Bd. 10, Bern 1935.

Zürcher, E., Erläuterungen zum Vorentwurf 1908. Bern 1914.

Zurukzoglu, St., Verhütung erbkranken Nachwuchses. Basel 1938.

## Kürzungsverzeichnis

Amtl. Mitteilungen	Amtliche Mitteilungen des interkantonalen Ver- bandes für Naturalverpflegung.
AE	Amtlicher Entwurf.
AS	Eidgenössische Gesetzessammlung. Amtliche Samm- lung der Bundesgesetze und Verordnungen.
APG	Armenpolizeigesetz.
BB	Bundesbeschluß.
BBl	Bundesblatt.
BG	Bundesgesetz.
BV	Bundesverfassung.
CP	Code pénal.
DSTGB	Deutsches Reichsstrafgesetzbuch.
E	Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch 1918.
E. A.	Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede.
STGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch.
KV	Kantonsverfassung.
Off. Slg.	Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke (1815 bis 1848).
Prot. Exp. Komm. Rep.	Protokoll der Expertenkommission. Repertorium der Tagsatzungsabschiede 1814 bis 1848.
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung.
St. A.	Staatsarchiv Zürich, Akten.
Sten. VB. NR. bzw. StR.	Stenographische Verhandlungsberichte der Bundes- versammlung.
STPO	Strafprozeßordnung.
VE	Vorentwurf.
VO	Verordnung.
VV	Vollziehungsverordnung.
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins.
Z	Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

keit», der Nichtseßhaftigkeit im eigentlichen Sinne, d. h. wenn der Mensch außerhalb der Sozietät ein Wanderleben führt. Für beide Fälle ist das Moment der Asozialität, der Existenz außerhalb der Volksgemeinschaft, des Nicht-Teilnehmen-Wollens oder Nicht-Teilnehmen-Könnens am normalen gesellschaftlichen Leben, ausschlaggebend. Die beiden Hauptursachen, welche auf die Bindungen zwischen Individuum und Gemeinschaft zerstörend wirken, sind die Desintegration der Gesellschaft selbst in Form von Krisen und die psychischen Veränderungen und Störungen des Einzelmenschen. Immer dann, wenn die gemeinschaftlichen Bindungen der Menschen untereinander sich lösen, eine Krise sich auslöst in Form von Krieg, politischen Wirren, übertriebenem wirtschaftlichem Konkurrenzkampf, treten als Symptome dieser sozialen Desorganisation sittliche Verwahrlosung, Kriminalität, Prostitution etc. auf, und — last but not least — die Entwurzelung des Menschen vom festen Grund und Boden und aus der zersetzten Gemeinschaft: die Nichtseßhaftigkeit.

Die Nichtseßhaften bilden keine homogene Masse. Es gibt bei ihnen gewisse Typen, bei denen sich die einen scharf voneinander abgrenzen, während bei andern eine Trennungslinie nur schwer festzustellen ist. Wir scheiden sie in dieser Untersuchung in zwei große Hauptmassen, nämlich in Gruppen- und Einzelwanderer. Den Gruppenwanderern als der ursprünglichen Erscheinung gebührt in dieser programmatischen Übersicht zunächst die Priorität:

### I. Gruppenwanderer

*1. Die Wandervölker:* Bei ihnen ist der Wandertrieb noch am reinsten und natürlichsten ausgeprägt. Zu ihnen gehören die Beduinen Nordafrikas und Arabiens, die Jägernomaden Kanadas, die Reiterstämme der südamerikanischen Pampas etc., aber auch die Zigeuner. Als wandernder Stamm sind sie mit unserem Lande verschiedentlich in Berührung gekommen, seit sie anfangs des 15. Jahrhunderts als großes Volk mit eigenem Heerführer und einer zahlreichen Aristokratie von Fürsten und Herzögen in Mitteleuropa Einzug hielten. Man nimmt heute allgemein an, daß die echten Zigeuner aus Indien stammen und als Verwandte jener Wanderstämme zu betrachten sind, welche

als kastenlose Parias in ihrer Heimat ein Nomadenleben führten. Als ausgestoßene und vertriebene Bevölkerungsschicht nahmen sie ganz bestimmte Lebens- und Rechtsformen an (u. a. äußerst strenge Regeln über die Reinhaltung ihres Stammes von fremdem Blut, eigenartige Riten und Gebräuche beim Ableben eines Zigeuners usw.). Ihre Sprache, das Romanischel, gehört zur indogermanischen Sprachgruppe, ist aber gespickt mit Lehnwörtern aus aller Herren Länder. Zigeuner wurden in der Schweiz frei zum letzten Male vor dem ersten Weltkriege in der Gegend von Biel beobachtet. Während jenes Krieges wurden etwa hundert Zigeuner und Zigeunerinnen in die Schweiz verschlagen. Die Männer internierte man in Witzwil, die Frauen und Kinder wurden der Oblhut der Heilsarmee anvertraut und von der «Schweiz. Zigeunermission» betreut. Während man diesen Prototyp alles fahrenden Volkes in der Schweiz heute nicht mehr antrifft, sind unter den Gruppenwanderern

*2. die Jennischen oder Landfahrer* für uns von größerer Wichtigkeit. Es sind dies die fahrenden Korber-, Keßler- und Hausierersippen, welche seit Jahrhunderten in unserem Lande ein nichtseßhaftes Leben führen. Sie bilden ein Volk für sich, haben ihre eigene Sprache, das «Jennische»,<sup>1</sup> und auch sie heiraten nur unter sich. Im Volke werden sie einesteils mit den Zigeunern, von denen sie sich rassisch unterscheiden, andernsteils mit den Landstreichern, von welchen sie sich in ihrer ganzen Lebensweise differenzieren, verwechselt. Über ihre Herkunft und ihren Ursprung werden wir im Verlaufe dieser Untersuchung noch manches erfahren. Hier soll lediglich gesagt sein, daß es sich um Gruppenwanderer mit einer zigeunerähnlichen Lebenshaltung handelt, die sich scharf von den Einzelwanderern unterscheiden, zu welchen wir folgende Typen zählen:

### II. Einzelwanderer

*1. Die Landstreicher:* Unter ihnen verstehen wir die arbeitsscheuen und mittellosen Einzelgänger. Wenn man im Proletarier den Vertreter der untersten Schicht der ehrlich-arbeitenden und seßhaften Bevölkerung sieht, so gehört der Landstreicher mit

<sup>1</sup> Das Jennische oder Kochemer entlehnte seinen Inhalt aus dem Romanischen und dem hebräisch-deutschen Jargon, enthält aber auch zigeunerische Wortbildungen

den Kriminellen zum eigentlichen Bodensatz der Gesellschaft: zum Lumpenproletariat. In dieses Sammelbecken fließen Elemente aus allen Schichten; es ist an diesem Orte, wo alle jene sich schließlich vereinigen, welche sich in ihrer ursprünglichen gesellschaftlichen Position nicht halten konnten und denen aus irgendwelchen Gründen der Weg zurück versperrt ist. Nach ihrem Aktionskreis unterscheidet man den Stadtbummler, der sich vornehmlich in den Großstädten aufhält und den eigentlichen Landstreicher («tramp»), welcher seinerseits weite Strecken zurücklegt und damit ein ausgesprochenes Nomadenleben führt. Der Landstreicher hat im Hausierer seinen nächsten Verwandten. Auch dieser leistet volkswirtschaftlich gesehen keine produktive Arbeit. Sein Gewerbe dient ihm meist als Tarnung, um nicht als Landstreicher betrachtet und behandelt zu werden. Die Öffentlichkeit macht zwischen Bettlern und Hausierern keinen Unterschied. Man empfindet den einen ebenso lästig und unwillkommen wie den andern. Daß sogar in Zeiten der Vollbeschäftigung wie heute, das Hausierertum und zwar besonders das illegale, ein Problem für die Behörden darstellt, darüber gibt z. B. ein Kreisschreiben der zürcherischen Polizeidirektion vom 24. Juli 1942 deutlich Aufschluß.<sup>2</sup> Die nächsthöhere Stufe über dem Landstreicher und dem arbeitsscheuen Hausierer wird

2. durch den sogenannten wandernden Gelegenheitsarbeiter<sup>3</sup> gebildet. Auch dieser führt im Grunde ein vagantenhaftes und unstetes Leben. Er ist jedoch der Arbeit nicht so gänzlich abgeneigt wie der Landstreicher; aber auch er ist nicht bestrebt, sich eine feste berufliche und gesellschaftliche Position zu erringen. Er bringt es zeitlebens nie über das Handlanger- und Tagelöhnerum hinaus. Seine Arbeitstätigkeit ist unregelmäßig, er ist überall und nirgends, seine Lohnauszahlung erfolgt nach Stunden oder nach einzelnen Tagen. Einen bestimmten Wohnsitz kann er nicht angeben, er gehört zu jenen Leuten, die ihre Ausweispapiere auf sich tragen und in deren Gerichtsakten

<sup>2</sup> «Unhaltbare Zustände haben sich beim hausierermäßigen Vertrieb von Kalendern und Schriften aller Art gezeigt ... Jugendliche unter 18 Jahren dürfen den Hausierhandel nicht ausüben ...»

<sup>3</sup> In Amerika «The migratory-casual worker»; *Elliott and Merrill* «Social Disorganisation» S. 307.

unter der Rubrik «Wohnsitz» die Bemerkung steht: «unstet, flottant, Wohnsitz unbekannt, etc.». Es folgen schließlich noch

3. die Wanderarbeitslosen. Es sind alle jene, welche in großen Krisenzeiten durch die nackte Not entwurzelt werden. Daß auch bei uns die Wanderarbeitslosigkeit in der letzten Wirtschaftskrise eine bestimmte Rolle spielte, davon wird unten noch die Rede sein. Doch konnte in unserem kleinen Lande die Wanderarbeitslosigkeit nie so beunruhigende Dimensionen annehmen wie in Deutschland<sup>4</sup> und im Österreich der Nachkriegszeit und vor allem während der «Depression» in den USA. Diese Gruppe Nichtseßhafter, welche die schwersten Opfer großer Arbeitslosigkeit darstellen, erreichte in den USA die ungeheure Zahl von 400 000 bis 600 000 Einzelwandernden, wozu noch — eine Erscheinung, von der wir glücklicherweise in unserem Lande verschont blieben — 100 000 bis 150 000 wandernde Familien hinzu kamen.<sup>5</sup> Der Wanderarbeitslose ist kein Vagant, sondern er gehört zu dem finanziell und auch in bezug auf seine beruflichen Fähigkeiten schwächsten Bevölkerungsteil, welcher immer bei einer wirtschaftlichen Krise zuerst aus der Arbeitsstelle entlassen wird. Ist er jedoch zu lange Zeit zu einem müßigen und ziellosen Wanderleben verurteilt, dann ist auch er moralisch gefährdet und kann zum Vaganten werden.

Alle die soeben genannten Vertreter nichtseßhaften Lebens rekrutieren sich vornehmlich aus den unteren Bevölkerungsschichten. Daneben gibt es aber noch eine einzigartige Erscheinung aus der «Welt der oberen Zehntausend», welche wir als die Vaganten der müßigen Klasse bezeichnen wollen. Man beschäftigt sich viel weniger mit ihnen als mit ihren Verwandten

<sup>4</sup> P. Braune schätzte die Wanderarbeitslosen Deutschlands 1931 auf 400 000, während andere Schätzungen noch höhere Zahlen annehmen, vergl. «Der Wanderer»: Zeitschrift für die gesamte Wandererfürsorge 1931, Heft 9/10, S. 192 ff.

<sup>5</sup> Vergl. *Elliott and Merrill* a. a. O. S. 311 ff. Über die «Homeless Family» verweisen wir insbesondere auf den glänzenden Roman von J. M. Steinbeck: «The grapes of wrath» (Die Früchte des Zornes), in welchem das Schicksal einer amerikanischen Bauernfamilie aus dem Mittelwesten geschildert wird, die ihren Grund und Boden plötzlich verlassen mußte, nachdem ihre Erträge nicht mehr ausreichten, um ihren hypothekarischen Verpflichtungen nachzukommen. Obwohl dieser Grund und Boden ihnen schon seit drei Generationen gehörte, wurden sie schonungslos vertrieben.

aus den untersten Schichten, wohl deshalb, weil sie kein soziales Problem bilden, d. h. keine Unterstützung beanspruchen. Es handelt sich um die zu reichen Leute, welche nicht arbeiten müssen. Auch sie können ein durchaus vagantenhaftes Leben führen, das sie von einem mondänen Ort oder von einer Spielbank zur andern führt. Auch sie scheuen jede vernünftige Arbeit, sind rastlos und können es nirgends lange aushalten. Für das Volksganze sind sie ebenso unproduktive Glieder wie die eigentlichen Vaganten, ob sie sich nun Globetrotter, «traveller» oder sonstwie nennen . . . .

Daß Müßiggang zum Laster führt, ist eine bekannte Tatsache. Die Gesellschaft kennt diese Erscheinung und nimmt deshalb den Kampf gegen sie auf. In einem ersten Teil dieser Arbeit soll in einer historischen Darstellung die Summe aller Maßnahmen, welche in bezug auf die Nichtseßhaftigkeit besonders in der Schweiz ergriffen wurden, erläutert werden, — seien sie privater oder öffentlicher, fürsorglicher oder strafrechtlicher Natur. Der zweite Teil wird sich mit der Charakteristik der Einzel- und Gruppenwanderer in ihrer aktuellen Form befassen. In einem dritten Teil werden wir uns mit der Frage zu beschäftigen haben, ob die bisherigen Maßnahmen genügen, die Nichtseßhaften in die gesellschaftliche Ordnung überzuführen, oder welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen.

## Erster Teil

### Die bisherigen Maßnahmen gegen die Nichtseßhaftigkeit

Bei einer historischen Betrachtung der Maßnahmen, welche gegenüber der Nichtseßhaftigkeit zur Anwendung gelangten, sind immer zwei Tendenzen festzustellen, nämlich eine fürsorgliche, welche den unbemittelten Wanderer vor der Not bewahren —, und eine repressive, welche den müßig Umherziehenden durch Strafandrohung wieder zu einem seßhaften Leben zwingen will. Die Geschichte des Kampfes gegen die Nichtseßhaftigkeit ist außerordentlich reich an solchen Versuchen, Ansätzen und Reformen.

#### § 1. Rückblick über die historischen Formen von Nichtseßhaftigkeit und deren Bekämpfung

##### 1. *Altertum und Mittelalter*

Die Quellen des Altertums über das fahrende und vagabundierende Volk sind spärlich. Gesetzliche Bestimmungen gegen Bettler und Landstreicher fehlen in der römischen Republik ganz, wohl da die einfachen und strengen bäuerlichen Verhältnisse, sowie die Sklaverei die Bildung eines Vagantentums verhinderten. Erst zur Zeit des sozialen wirtschaftlichen Niedergangs in der Kaiserzeit gibt uns ein Rescript der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius vom Jahre 382 Kunde, daß man arbeitsfähige, bettelnde Freie zur Strafe des dauernden Kolonats verurteilte. — Waren es Sklaven, so verfielen sie dem Denunzianten. Gebrechliche waren von der Strafe ausgenommen. Diese Gedanken finden sich später wieder in der justinianischen Gesetzgebung in der Novelle 80. Interessant ist schon hier der Gedanke, die herumvagabundierenden Müßiggänger «publicorum operum artificibus in ministerium tradantur». Arbeitsverweigerer wurden des Landes verwiesen. Wohl die älteste Fürsorge war im altertümlichen Abendland die «Gast-

freundschaft», welche durch das Christentum weiterhin gefördert wurde. Diese uralte Institution findet sich gesetzlich verankert wieder in der Lex Burgundiorum 38, 1, nach welcher diejenigen gebüßt wurden, welche die Aufnahme eines Fremden verweigerten.<sup>1</sup>

Im frühen germanischen Mittelalter verunmöglichte die festzusammengeschlossene Einheit der Markgenossenschaften, die feste Gruppierung der Bevölkerung in Haus und Gau das Auftreten von Nichtseßhaftigkeit in größerem Ausmaße. Es waren eigentlich nur die Friedlosen, Geächteten und Verbanneten, welche zu einem Wanderleben gezwungen wurden und in Räuberbanden die seßhafte Bevölkerung bedrohten. Doch schon damals erhielt das fahrende Volk einen starken Zuzug durch jene verdächtige Gesellschaft, bestehend aus entlaufenen Gladiatoren, Gauklern, Spielleuten, Bänkelsängern, Dirnen und Tänzerinnen, welche vom Süden her über die Alpen kamen. Dieses fremdartige Element hatte wahrscheinlich auf die Ausbildung der späteren Gaunergesellschaften einen großen Einfluß.

Eine Folgeerscheinung der neuen, vielfach unverständenen christlichen Lehre, welche die Wohltätigkeit und die Gottesgefälligkeit des Almosens predigte, war die starke Zunahme des Bettlertums, sodaß schon im fünften fränkischen Kapitulare aus dem Jahre 806 (Kap. IX und X) Vorschriften gegen herumziehende Bettler zu finden sind, wie das Verbot, denselben Almosen zu geben. Strafen bestanden allerdings gegen die Übertretung dieser Verbote keine. Eine große Zunahme der Wandertätigkeit brachten die Kreuzzüge zum heiligen Grab und die Pilgerfahrten nach Rom. Die Pilger standen als *minus potentes* unter kaiserlichem Schutz. Den Bischöfen wurde anbefohlen, für Arme, Kranke und Reisende Hospizien zu gründen. Die planmäßige, unentgeltliche Beherbergung und Verpflegung der Wanderer tritt in Erscheinung. Im Gebiete der heutigen Eidgenossenschaft errichtete die Geistlichkeit zu diesem Zwecke Xenodochien, z. B. das Kloster Pfäfers in Pfäfers und das Bistum Chur in Chur und auf dem Septimer. Es entstanden die Berghospizien und die sogenannten St. Jakobsspitäler in Luzern, Freiburg und St. Maurice. Es wurde schon damals eine Art

<sup>1</sup> F. U. B. Avé-Lallemant: Das deutsche Gaunertum, 1. T. S. 38.

Naturalverpflegung eingerichtet: Nachtlager und Beköstigung mußten unentgeltlich an die Wanderer abgegeben werden. Ein Drittel der Zehnten der Reichsdomänen sollte ad usum pauperum et perigrinorum Verwendung finden.

Die Erbauung der Städte hatte eine starke Abwanderung von flüchtigen Hörigen in dieselben zur Folge, welche dort die Freiheit erlangen wollten. Diejenigen jedoch, welche wegen ihrer sittlichen Verwilderung nicht in den Stadtverband aufgenommen wurden, fielen auf die Landstraße zurück, wo sie als willkommene Helfershelfer der Raubritter ein unstetes Wege-lagererleben führten. Schon im 12. Jahrhundert bedeuteten sie eine große Gefahr für den Handel und Verkehr, aber auch für kleinere Dörfer, welche vor ihren Angriffen nicht sicher waren.<sup>2</sup> Dieses lichtscheue Gesindel erhielt Zuzug durch die Spielleute, Gaukler etc., welche im Landfrieden von 1244 ehelos erklärt worden waren<sup>3</sup> und weder zunft- noch lehensfähig aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen waren. Zuzug erhielten sie ferner durch verwilderte, «gartende» Landsknechte und nicht zuletzt durch fahrende Schüler, welche als Gottesgelahrte und Kurpfuscher, vertraut mit der schwarzen Magie, recht oft den guten Glauben der Bevölkerung mißbrauchten. Im 14. Jahrhundert organisierten sich besonders in Süddeutschland mächtige Räuberbanden, welche nach der Schlacht bei Sempach auch die Nordschweiz unsicher machten. Besonders die Stadt Basel<sup>4</sup> hatte unter dieser Plage zu leiden, sodaß sie gezwungen war, sich durch Bündnisse mit dem Bischof von Straßburg u. a. zu schützen. Von fahrenden Dirnen, welche den Hoffesten, Tournieren und Konzilen nachzogen, berichtet Rotering:<sup>5</sup> sie sollen ihren seßhaften und konzessionierten Schwestern auf unrechtmäßige Weise Konkurrenz gemacht haben!

Als das öffentliche Leben der Städte immer mehr durch das umhervagierende Volk gestört wurde, und die Bettler die Kir-

<sup>2</sup> F. C. B. Avé-Lallemant a. a. O. S. 46.

<sup>3</sup> Rotering: Das Landstreichertum seit den Kreuzzügen, S. 573.

<sup>4</sup> Brückner: Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Stadt Basel. Stück VIII S. 849, zit. bei Avé-Lallemant a. a. O. S. 49.

<sup>5</sup> Rotering: Das Landstreichertum seit den Kreuzzügen. Monatschrift f. Krim.psych. Straßr. I (1904) S. 573.

chen förmlich belagerten, war man gezwungen, die «Einheimischen» zu konzessionieren, sie äußerlich durch Anhängeschildchen zu bezeichnen und sie in Bettlerlisten und Statistiken<sup>6</sup> aufzunehmen. Im Jahre 1343 erließ der Rat von Zürich eine Verfügung gegen die herumlungernenden Bettler an der Wasserkirche.<sup>7</sup> Als die kirchliche Armenpflege entartete, mußte die staatliche Kontrolle eingreifen und Ordnung schaffen. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts läßt sich z. B. in Zürich eine gewisse Neuordnung zur Regelung der allzu großen Mißstände erkennen.<sup>8</sup>

Die ersten eidgenössischen Maßnahmen fallen in das Jahr 1474,<sup>9</sup> als man sich während der Burgunderkriege gegen Raub, Diebstahl und Mordbrennerei durch fremde «Stirnenstößel» und «starke Bettler» in vermehrtem Maße zu schützen versuchte. Diese Bestimmungen fanden ihren Niederschlag auch in den Zürcher Verfügungen von 1522/23. Die Reformation sollte dann tieferschürfende Änderungen und Neuerungen bringen.

## 2. Die Reformation und die nachfolgende Zeit bis anfangs des 19. Jahrhunderts

Solange das Wohlfahrtswesen im Schoße der vorreformatorischen Kirche lag, konnte von einer systematischen Armenpflege nicht die Rede sein. Von einer einheitlichen Sozialpolitik ist noch nichts zu verspüren, man gab wohl reichlich und gerne — besonders im Hinblick auf das eigene Seelenheil — ohne jedoch besonders die Würdigkeit und die Bedürftigkeit der Almosennnehmer zu prüfen. Die Reformation dagegen erhob die Arbeit zur sittlichen Pflicht des einzelnen Menschen, verbot deshalb den Bettel und stellte den Gedanken einer individualisierenden Armenpflege in den Vordergrund. Der Arbeitsscheue und Müßige soll vom bresthaften und gebrechlichen alten Bettler

<sup>6</sup> J. Burckhardt: Kultur der Renaissance in Italien. Kröners Taschenausgabe, Band 53. S. 74.

<sup>7</sup> Vögelin: Geschichte des Armenwesens, Neujahrsblatt 1838.

<sup>8</sup> W. Köhler: Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zwinglis, S. 14. St. A. 62: «So kam z. B. 1293 das «Spital zum heiligen Geist» in Zürich unter die Aufsicht zweier städtischer Pfleger, da es in diesen Spitälern oft sehr lustig zuzuging, und die Vaganten auf Kosten der Öffentlichkeit schleimten, praßten und mit den Mägden Unzucht trieben.»

<sup>9</sup> E. A. IV 1a S. 154. 264.

geschieden werden, und nur die Würdigen sollen eine Unterstützung erhalten. Die Reformation will die Armen auch sittlich erziehen und ihnen die Möglichkeit geben, sich selber aus der Armut emporzuheben. Diese Ideen fanden insbesondere in Zürich ihren Niederschlag in den Almosenordnungen der Jahre 1520 und 1525. Während in der «Satzung vom Almosen» vom 8. September 1520 noch die Idee, die Almosengabe erfolge pro salute animarum der Almosengeber, im Vordergrund stand, und man glaubte, daß «das Betteln und Almosenbitten nicht wohl abzustellen oder zu verbieten ist», treten uns in der «Ordnung und Artikel antreffend des Almosens vom 15. Januar 1525» als wichtige Neuerung entgegen: Die organisierte staatliche Armenpflege auf Grund einer städtischen Armenkasse (welche durch die Säkularisation der Kirchengüter geäuftnet werden konnte) und das gänzliche Bettelverbot. Für die fremden Bettler<sup>10</sup> wurde im Spital eine regelrechte «Herberge zur Heimat» mit einer ausgebildeten Naturalverpflegung errichtet. Erschienen nämlich die Nichtseßhaften am Vormittag, so wurde ihnen Mus und Brot zum Imbiß verabreicht, kamen sie nachmittags, so wurden sie zum Nachtmahl in gleicher Weise gespeist und über die Nacht beherbergt. Tags darauf hatten sie weiter zu ziehen und durften innerhalb eines halben Jahres nicht wieder in der Herberge erscheinen. Kehrten sie trotzdem in die Stadt zurück, so war ihnen jeder öffentliche wie heimliche Bettel unter schwerer Strafe verboten; aber auch die Einkehr in die «Ellenden-Herberge» war ihnen verwehrt. Das gleiche Gebot erging auch an die Landschaft. Ein striktes Bettelverbot drang hier nie durch (ausgenommen in Winterthur, welches sich stark an die Almosenordnung von 1525 anlehnte). So hielt die Landschaft, wo die Klosterämter zur Armenpflege herbeigezogen waren, an dem planlosen Austeilen der Almosen fest, sodaß keine Verminde-

<sup>10</sup> Wenn im folgenden häufig von Nichtseßhaften mit der Bezeichnung «Bettlern» die Rede ist, so sind diese nicht mit den ziemlich harmlosen «Bettlern und Hausierern» zu vergleichen, die sich die schweiz. Bevölkerung heute mit dem bekannten Emailschildchen «Betteln und Hausieren verboten» vom Leibe zu halten sucht, sondern es handelt sich natürlich um Landstreicher und Landfahrer im wahren Sinne des Wortes, oft mit verbrecherischem Einschlag. Die Quellen sprechen dann sehr oft von den sogenannten «starken Bettlern».

rung der Vaganten eintrat, indem sie nun einfach von Kloster zu Kloster wanderten. Gleich wie die Landschaft gegenüber den zwinglischen Reformen auf diesem Gebiet in einer kritischen Stellung verharrte, erfolgte in der Zeit kurz nach der Reformation in der Stadt ebenfalls eine Reaktion. Schon der Beschluß von 1539 zeigt recht deutlich, wie tief der Glaube an die segensbringende Kraft guter Werke im Volk verankert war. So wird der Bettel allgemein wieder gestattet, 1545 wurde derselbe den Fremden neuerdings verboten, 1558 wurde er schließlich den Einheimischen auch wieder untersagt. Infolge dieser unkonsequenten Armenpolitik schwoll der Strom der umherziehenden Bettler wieder beträchtlich an. Unter ihnen befanden sich auch die sogenannten Sondersiechen, die wegen irgendeiner ekel-erregenden Krankheit nirgends geduldet waren und so ein elendes Leben auf der Landstraße und vor den Stadttoren fristen mußten.<sup>11</sup> Eine weitere Gruppe bildeten die mit Steuer- und Brandbriefen Bettelnden: Es waren Leute, welche durch schwere Not auf die Landstraße getrieben wurden, deren Hof verbrannt, deren Ernte verhagelt oder deren Heimwesen überschwemmt worden war. Sie ließen sich von der Obrigkeit eine Bestätigung über ihr Unglück ausstellen und zogen damit Almosen heischend von Ort zu Ort. Es ist leicht vorzustellen, wie mancher Gauner sich einen solchen Bettelbrief fälschte, um damit das Mitleid der Mitmenschen zu erregen. — Unter den Nichtseßhaften nahmen die fahrenden Handwerksgesellen immer eine eigene Stellung ein: Sie erhielten von den Zünften einen Zehrpennig auf den Weg, wenn ihnen keine Arbeit verschafft werden konnte. Auch ihnen wurden schwere Strafen auferlegt, wenn sie auf dem Bettel ertappt wurden. — In diesem Wanderstrom befanden sich nun leider auch noch Kinder, die von ihren Eltern entweder verlassen oder auf die Bettelfahrt geschickt worden waren. Wohl erkannte man, daß man gerade sie frühzeitig an ein geordnetes Leben hätte gewöhnen sollen, aber nachdem sie verköstigt und beherbergt worden waren, wies man sie wieder

<sup>11</sup> In den Städten hatte man für diese Leute Siechenhäuser eingerichtet, z. B. in Zürich das Pflegehaus St. Jakob an der Sihl, das Siechenhaus zu St. Moritz an der Spannweid. An der Tagsatzung war aber immer wieder von der Ansteckungsgefahr der Sondersiechen die Rede, vergl. z. B. E. A. Band 2, S. 180 (Juni 1561).

auf die Straße, mit dem Befehl, raschmöglichst in ihre Heimat zurückzukehren.<sup>12</sup>

In der Folgezeit nahmen die Bettler- und Landstreicher-massen dauernd zu; die bösen Elemente unter ihnen wurden immer gefährlicher und frecher. Besonders auf den entlegenen Gehöften war der rote Hahn auf dem Dach sehr gefürchtet: Raub und Mordbrennerei drohte den Bauern, wenn sie die Schmarotzer nicht fütterten. Die Tagsatzung hoffte einmal dadurch Ordnung zu schaffen, daß sie die Ausweisung der fremdländischen Bettler anriet. Außerdem sollte «jeder Ort, Kilchhöri und Flecken seine Armen selber versorgen und ihnen keineswegs gestatten, mit ihren Bettlern anderen Leuten lästig zu fallen.»<sup>13</sup> Doch welcher Ort wollte sich dieser ärmlichen, nichtseßhaften Bevölkerung annehmen, wer wollte sie als Bürger anerkennen?

In der Folge wurden die Beschlüsse der Tagsatzung immer härter, da man glaubte, der Landplage nur mit schärfsten repressiven Mitteln Herr werden zu können. So wurde 1580 geraten: «der starken Bettler halben, so den Bauern in die Speicher brechen, und welche sie aus Furcht, daß sie sie anzünden, nicht angreifen dürfen, ward angesehen, daß wenn dergleichen böse Buben ihnen Schaden zufügen, sollen sie stürmen, denselben nachjagen, und wo sie auf der Tat ergriffen, selbige umbringen und sie entleiben, ohne daß sie es der Obrigkeit weiter zu verantworten haben.»<sup>14</sup> Da die Armenpolizei nur ungenügend organisiert war (die Dörfer ließen die Dorfeingänge durch Profiosen bewachen; die Städte ließen ihre Bettlervögte auf den Straßen patrouillieren), verfiel man schließlich auf das barbarische Mittel der Betteljagden. Mit bewaffneten Scharen wurden die herumziehenden Landstreicher zusammengetrieben, die verdächtigen ausgesondert, «gefänglich eingezogen und nach Verdienen bestraft, nachdem man sie peinlich examiniert hatte».

<sup>12</sup> A. Denzler: Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert. S. 191. Auch die Kinder wurden in den Turm geworfen und mit Ruten gestrichen.

<sup>13</sup> B. Keller: Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz von 1836, S. 53.

<sup>14</sup> Vögelin: Über die Heimatlosen und die Pflicht ihrer Versorgung und Einbürgerung. S. 10.

Die fremden Vaganten wurden über die Grenze gebracht, mit dem Erfolg, daß der Nachbarort, nicht erfreut über solchen Zugang, sie an einer andern Stelle wieder über die Grenze schob. Da diese Praxis zu nichts führte, unternahm man «gemeineidgenössische Betteljäginnen», wobei es dem Bauern abermals erlaubt wurde, die so auf der Tat Ergriffenen umzubringen.<sup>15</sup>

Während des dreißigjährigen Krieges erreichte die Bettlerplage ihren Höhepunkt, indem Scharen von Vertriebenen in der Schweiz sich einen Zufluchtsort suchten. Mit ihnen kam natürlich auch viel verkommenes Gesindel. Bern und Zürich errichteten 1610, bezw. 1630 Schellenwerke. Die gefangenen Landstreicher wurden angekettet und mit dem Ring um den Hals hatten sie 8—15 Tage zu arbeiten; auch die Kinder wurden in die Schellenwerke geworfen, wenn sie stark genug waren. Die Flüchtlinge teilte man in Gruppen ein, und unter Anleitung eines Rottmeisters sollten sie verschiedene Bauarbeiten für die Stadt ausführen.<sup>16</sup>

Diese an sich richtige Maßnahme verursachte aber zu hohe Kosten im Verhältnis zum Nutzen, den man aus ihr zog, und als man erkannte, daß sich unter diesen Flüchtlingen auch sehr viele echte Landstreicher und Gauner befanden, entschied man sich zuungunsten der Flüchtlinge und jagte sie samt den Landstreichern wieder zum Lande hinaus. Die Lage wurde gegen Ende des dreißigjährigen Krieges immer unhaltbarer, als mit den entlassenen Soldaten, die infolge jenes langen Kriegsdienstes verwildert und verroht waren, auch noch «gottloses Heiden-gesind, Zygineren, Gygeren, Lyrentirnen, verdächtige Krämer, überflüssiges Harzergesind, Keßleren, die keine Schyn haben, überlegene und unverschamte Schulmeister und dergleichen fulen, verdächtigen und beschwerlichen Fasel»<sup>17</sup> ins Land strömten, kurz, die Altvorderen unserer heutigen Landfahrer. Schließlich half man sich dadurch, daß man einen Teil der aufgegriffe-

<sup>15</sup> E. A. IV S. 801, IV 2, S. 818. Vergleiche auch eine Berner Verordnung vom 16. Mai 1646, wo jedermann das Recht eingeräumt wird, verdächtiges Gesindel «von selbstem niederzumachen und sich also desselben mit Prügeln und Schießen würrklich zu entledigen». (K. Geiser: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern. S. 68.)

<sup>16</sup> Denzler a. a. O. S. 81.

<sup>17</sup> So zitiert in Denzler a. a. O. S. 203.

nen Landstreicher und Landfahrer in fremde Kriegsdienste schickte oder sie nach Venedig auf die Galeeren beförderte.<sup>18</sup> Die Betteljagden häuften sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Infolge der Verdienstlosigkeit und der Teuerung im eigenen Lande nahm auch der einheimische Bettel wieder zu. Die Tag-satzung konnte sich zu keiner vernünftigen Regelung aufraffen, schleppte das Traktandum noch das ganze 18. Jahrhundert mit, um es endlich 1785 überhaupt fallen zu lassen. Die Ansicht, daß die Armut ein unvermeidliches Übel sei, war zutiefst in der Geisteshaltung der damaligen Zeit verankert, — ja noch mehr — wie Keller<sup>19</sup> ausführt, betrachtete der Merkantilismus die Armut als unentbehrlichen Stimulus für gesteigerte Arbeitsleistung. Die Armenunterstützungen wurden grundsätzlich nur den Arbeitsunfähigen zuerkannt, und nur im äußersten Notfall Arbeitslosen oder Arbeitern mit ungenügendem Verdienst. Dies traf natürlich umso weniger für die Nichtseßhaften zu: Weder wurde der Versuch gemacht, sie seßhaft zu machen, ihnen Arbeit zu beschaffen, noch wurde ihnen eine Unterstützung gewährt.

Erst die Aufklärung bekämpfte die Anschauung, daß Armut ein unabänderliches Fatum sei und verkündete den Grundsatz, daß das Recht auf Existenz ein nach natürlichen und göttlichen Gesetzen unveräußerliches Menschenrecht sei. Hier finden wir Versuche, die brachliegenden Arbeitskräfte in Arbeits-, Spinn- und Industrieschulen zur Arbeit zu erzielen.<sup>20</sup> In der Revolutionsgesetzgebung wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Gesellschaft ihren unglücklichen Bürgern den Unterhalt schulde, entweder durch Arbeitsbeschaffung oder durch Unterstützung der Arbeitsunfähigen aus öffentlichen Mitteln. Dies proklamierte auch die helvetische Staatsverfassung<sup>21</sup> des Jahres 1798,

<sup>18</sup> Betteljägimandat vom 23. Mai 1649. St. A. Z. Mandatssammlung No. 127. E. A. IV, 2, S. 808 (September 1583): Verhandlungen mit den spanischen und savoyischen Ambassadoren. «damit man die kräftigen aus diesem Gesindel an die Galeeren abliefern könne».

<sup>19</sup> B. Keller: Das Armenwesen des Kantons Zürich, S. 2.

<sup>20</sup> Man erinnere sich z. B. an den Versuch Pestalozzis, der im «Neuhof» bei Birr 1775 die erste Armenschule einrichtete, die aber, wie die meisten dieser Unternehmungen, scheiterte.

<sup>21</sup> J. Strickler: Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik 1798 bis 1803. IV 1327 u. V 1306.

die bestimmte: «daß Eltern, die ihre Kinder betteln schicken, ohne daß sie aller Unterstützung und Lebensmittel beraubt sind, sowie auch jede Person, die eines Alters ist, daß sie arbeiten kann, oder die von ihrer Gemeinde unterstützt ist, und sich dennoch dem Herumstreifen und dem Bettel völlig ergibt, zweimal insgeheim ermahnt, im Wiederholungsfall vor das Sittengericht vorgeladen und endlich der Munizipalität angezeigt werden sollen.»<sup>22</sup> Diese Bestimmungen blieben aber krasse Theorie, und man beklagte sich wieder über das Zunehmen der Beraubungen und Erpressungen auf den öffentlichen Straßen, so daß sich die Beamten nach fruchtloser Anwendung der wenigen Mittel, die ihnen zur Verfügung standen, um dem Unheil zu steuern, sich an das Polizeidepartement zur Erlangung kräftigerer Hilfe wandten. Dieses befahl dann in seinen «Polizeimaßregeln zur Aufgreifung, resp. Fortschaffung von Gauner- und Bettelgesindel»<sup>23</sup> eine Razzia, wobei die individuelle Behandlung der Verhafteten zugesichert war. Die scharfen Betteljagden nämlich, welche in Süddeutschland und im Vorarlberg um die Jahrhundertwende durchgeführt worden waren, hatten zur Folge, daß sich ganze Scharen von Zigeunern, Jennischen und Landstreichern über die Nordostgrenze in unser Land flüchteten, während an der Südgrenze die ausländischen Behörden ihren Vaganten den Weg in die Heimat versperrten und ihre eigenen insgeheim in die Schweiz schickten. In den Ausführungen zu jenen Polizeimaßregeln werden ebenfalls die Landfahrerfamilien erwähnt, «welche schon vor der Revolution in den kleineren Kantonen geduldet worden waren, und an welche sich die Einwohner gewissermaßen gewöhnt hatten. Unter den scheinbaren Gewerben von Keßlern, Korbmachern, Zundelkrämern etc. ziehen ganze Familien in den Bergtälern herum, erhalten in den Gemeinden aus Barmherzigkeit und Bigotterie, auf einzelnen Höfen aus Furcht vor Rache, Nahrungsmittel, Unterschlupf und Nachtlager und werden von den schwachen Behörden meist unbehelligt gelassen. Zuzug erhielten sie immer wieder durch verwilderte Soldaten, welche das Arbeiten verlernt hatten und welchen ein freies, wildes Leben mehr zusagte, als ein ehrbares Handwerk.»

<sup>22</sup> Strickler a. a. O. VI 437 ff.

<sup>23</sup> Strickler a. a. O. IX S. 1040.

## § 2. Erstmaliger Versuch einer umfassenden und systematischen Regelung des Nichtseßhaftenproblems im 19. Jahrhundert

### I. Das Heimatlosenproblem

#### 1. Die Zustände in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Die schönen Grundsätze der Helvetik, welche die Idee der Gleichberechtigung aller Menschen proklamierte, erlagen in der Mediationszeit wieder dem Gedanken der Ausscheidung unberechtigter Klassen. Bis zur BV 1848 schlug man sich mühsam mit dem Problem der Heimatlosen herum: Fortschrittlich-altruistische Gedanken bekämpften egoistisch-kleinliche Gesinnung; Verzögerungen und Vorbehalte einzelner Kantone verhinderten das Zustandekommen eines Werkes, welches seit Jahrhunderten immer wieder auf die lange Bank geschoben wurde. Wir finden nun das Vagantenproblem (besonders das Landfahrerproblem) im allgemeinen Rahmen der Heimatlosenfrage. Unter Heimatlosen verstand man Hintersassen, welche infolge Religionsänderung ihr Bürgerrecht verloren hatten oder aus irgend einem andern Grunde, wie z. B. dem Unvermögen zum Bürgerrechtseinkauf oder der Verlustigerklärung des helvetischen Bürgerrechts, kein öffentliches Staatsangehörigkeitsrecht besaßen und daher wie Fremde, entweder in irgend einem Kanton geduldet, oder wenn sie keinen Heimatschein besaßen, von Kanton zu Kanton geschoben wurden. Die Kantone verhielten sich gegenüber diesen armen Familien, welche sehr oft nicht das Geld aufbrachten, sich einzukaufen, äußerst ablehnend, bis dann im Jahre 1808 auf Betreiben des luzernischen Landammanns Vincenz Rüttimann eine Kommission bestimmt wurde, welche an der Tagsatzung von 1811 Anträge einbringen sollte, welche dann die Grundlage bildeten für das Konkordat vom 16. Juni 1812: Heimatlose, die ein früheres Kantonsbürgerrecht nachweisen konnten, sollten vorläufig im gegenwärtigen Aufenthaltskanton geduldet werden; die beteiligten Kantone hätten sich auf dem Korrespondenzwege zu einigen. Heimatlose, die ihr früheres Bürgerrecht nicht nachzuweisen vermochten, mußten im Aufenthaltskanton geduldet werden, ebenso diejenigen,

sche Arbeitsdienstpflicht,<sup>15</sup> den BRB über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft und den BRB über die Bildung von Arbeitsdetachementen. Durch diese Maßnahmen, durch welche der letzte Bürger erfaßt werden kann, wurden die Landstraßen vollends von den Wanderarbeitslosen befreit.

#### Anhang:

Vom Landeskirchlichen Verein Arbeitshilfe wurden von 1934 bis 1939 ca. 30 Arbeitslager durchgeführt, mit insgesamt 2734 Teilnehmern und 151 033 Verpflegungstagen.

Vom Schweizerischen Arbeitsdienst wurden von 1935 bis 1939 116 Arbeitslager für ältere Arbeitslose durchgeführt. Aus der nachstehenden Tabelle ist im Detail ersichtlich, welche wichtige Entwicklung die Einführung des Arbeitsdienstes in bezug auf die Wanderarbeitslosigkeit hatte. (Entnommen aus dem Jahresbericht des freiwilligen Arbeitsdienstes 1939.)

**Arbeitslager des freiwilligen Arbeitsdienstes**

Jahr	Zahl der Lager			Zahl der Teilnehmer			Lagertage		
	FAD <sup>16</sup>	AAA <sup>17</sup>	Total	FAD	AAA	Total	FAD	AAA	Total
1933	36	—	36	1000	—	1000	63 000	—	63 000
1934	76	—	76	2500	—	2500	180 000	—	180 000
1935	87	8	95	4400	300	4700	258 000	16 000	274 000
1936	89	26	115	4600	1000	5600	279 000	92 000	371 000
1937	64	31	95	3400	1700	5100	214 000	131 000	345 000
1938	60	34	94	3200	2200	5400	200 000	164 000	364 000
1939	26	17	43	1300	1400	2700	81 500	94 500	176 000

## § 4. Die Normen des Straf-, Verwaltungs- und Vormundschaftsrechts gegen die Nichtseßhaftigkeit

### I. Strafrecht

Schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts begannen einzelne Kantone den Tatbestand der Landstreicherei in ihre Armengesetze aufzunehmen. Dies geschah in verstärktem Maße, als der Bundesgesetzgeber die Heimatlosenfrage geregelt und

<sup>15</sup> A. S. 55. 837.

<sup>16</sup> Freiwilliger Arbeitsdienst (Arbeitslager für jüngere Altersklassen).

<sup>17</sup> Arbeitslager für ältere Arbeitslose.

den Kantonen die fürsorgerechtliche Seite des Problems überlassen hatte. Mit der Errichtung von Armenhäusern mußten die notwendigen armenpolizeilichen Maßnahmen gegen unordentliche, trunksüchtige, ungehorsame und die Unterstützungsbeiträge verschleudernde Arme geschaffen werden. Diesen Strafandrohungen wurden meistens auch die Landstreicher und Bettler unterstellt, mit der Ausnahme, daß man die kantonsfremden Bettler und Landstreicher aus Ersparnisgründen ohne Bestrafung in ihren Heimatkanton abschob. Es würde hier zu weit führen, die Entwicklung der einzelnen kantonalen Armengesetze zu verfolgen, aber es sollen die allgemeinen Maßnahmen betrachtet werden, die in einzelnen Kantonen heute noch in Kraft stehen.

Außer vier Kantonen, die ein eigenes System befolgten, und den beiden Appenzell, welche bis 1870 überhaupt noch keine Regelung besaßen, wurde die Landstreicherei in den Armen- oder Armenpolizeigesetzen normiert. Die Strafbestimmungen sahen meist kurze Haft oder Arreststrafen, Einsperrung bei Wasser und Brot, Einweisung ins Armenhaus bei verringerter Nahrung, Unterstützungsentzug etc. vor. Dann waren es aber auch körperliche Züchtigungen, von welchen man sich eine Besserung der Nichtseßhaften versprach. So hatte z. B. das Armengesetz des Kantons Luzern<sup>1</sup> noch eine ganze Rutenstreichetabelle, wobei die Weibspersonen und die Kinder die Rutenstreiche auf die entblößten Arme empfangen sollten. Vereinzelt finden wir auch Ausdrücke wie «Fronarbeit für die Gemeinde», «Verwendung zur Feldarbeit», «korrektionelle» Bestrafung, aber auch schon die Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt.<sup>2</sup>

Basel-Stadt<sup>3</sup> und Aargau<sup>4</sup> schlugen als Reaktion gegen asoziales Verhalten Zwangsarbeit erstmals in sogenannten Ver-

<sup>1</sup> Gesetz über das Armenwesen vom 5. Dezember 1856.

<sup>2</sup> Zwangsarbeit oder Arbeitshausstrafe sahen vor Schaffhausen 1851: Einweisung sogar auf unbestimmte Zeit durch den Regierungsrat; Glarus 1852, Schwyz und Bern 1858, Graubünden 1867, Freiburg 1869, Zürich 1879.

<sup>3</sup> Hier wurden aber lediglich arbeitsscheue, unterstützte Kantonsbürger in die Korrekionsanstalt eingewiesen.

<sup>4</sup> Gesetz über die Einrichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vom 19. Hornung 1868. Dieses Gesetz ist heute noch in Kraft.

sorgungsgesetzen vor. In Strafgesetzbüchern findet man den Tatbestand zum ersten Mal in den Kantonen Neuenburg<sup>5</sup> und Waadt.<sup>6</sup> Neuenburg übernahm den Tatbestand wörtlich aus dem Code Napoléon,<sup>7</sup> wie später dann noch andere Kantone. Eine originelle Lösung fand der Kanton Wallis in einem Beschluß des Staatsrates, nach welchem die Gemeindepräsidenten, Municipalräte und Mitglieder der Wohltätigkeitsinstitutionen gebüßt werden sollten, wenn sie Bettel und Vagantität duldeten, bezw. wenn ein Landstreicher mehrmals in seine Heimatgemeinde zurücktransportiert werden mußte.

Im großen und ganzen kann gesagt werden, daß der Ausbau des Armenwesens viel dazu beitrug, die Nichtseßhaftigkeit einzudämmen; daß aber oft ganz unsinnige Praktiken vorkamen, zeigt z. B. die Kritik des Zürcher Regierungsrates an einer Gemeindearmenpflege,<sup>8</sup> welche «pflichtschuldigst» berichtete:

«Die Armenpolizei wird hier durch die Kantonspolizei gehandhabt, welche uns hiesige Vaganten pflichtschuldigst zuführt. Wir sperren sie pflichtschuldigst einige Tage ein, und nachdem wir sie gewöhnlich neu eingekleidet und sie mit einem Zehrpennig ausgestattet haben, lassen wir sie wieder laufen.»

Auch daraus ersehen wir, wie lange es ging, gegen die Landstreicherei eine Reaktion auszulösen, obschon — wie hier 1881 — bereits zwei Jahre — die Möglichkeit bestand, die Liederlichen in ein Korrektilionshaus einzuliefern.<sup>9</sup> Außerdem war zu jener Zeit die Naturalverpflegung im Kanton Zürich noch nicht eingeführt. Es war wirklich diese Institution, welche den undisciplinierten Wanderstrom damals in geregelte Bahnen lenkte. Dennoch hat der Staat nie ganz darauf verzichtet, die wandernden Arbeitsscheuen mit straf- oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zu bekämpfen. Bevor wir an die Schilderung des gegenwärtigen Rechtszustandes gehen, sollen noch kurz die Be-

<sup>5</sup> C. P. 1856 Art. 90 ff.

<sup>6</sup> C. P. 1867 Art. 141 ff.

<sup>7</sup> Vergl. *Frauenlob*: Bettel und Landstreicherei nach schweiz. Strafrecht, S. 67.

<sup>8</sup> Amtsblatt 1881, S. 793.

<sup>9</sup> VO betr. die Org. der staatl. Korr. Anstalt Ringwil, Off. Sammlg. Bd. 21, S. 496.

mühungen berührt werden, welche unternommen wurden, um den Tatbestand der Vagantität auf eidgenössischem Boden zu erfassen.

### 1. Der Versuch der Tatbestandsvereinheitlichung im STGB

In den Motiven zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches führt Stooß (S. 7) aus: «daß sich die Strafrechtsvereinheitlichung ohne Zweifel auf sämtliche Handlungen zu erstrecken habe, welche gegenwärtig als Verbrechen behandelt würden; aber auch die Strafgesetzgebung betr. die Übertretungen sollte insoweit dem Bunde übertragen werden, als die Bestimmungen sich auf allgemeine, die ganze Schweiz betreffende Verhältnisse bezögen». Dem kantonalen Strafrecht sollten lediglich Strafbestimmungen kantonalen und lokalen Charakters vorbehalten sein, zur Festsetzung der für das kantonale Strafrecht zulässigen Strafe.<sup>10</sup> Aus dieser Erkenntnis heraus wurde auch der Tatbestand der Landstreicherei im VE 1894 Art. 204<sup>11</sup> folgendermaßen aufgenommen:

«Der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu mittellos im Land herumzieht oder sich fortgesetzt in Wäldern oder auf öffentlichen Plätzen oder Straßen herumtreibt, oder bettelt, oder seine Kinder zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft, oder auf ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt versetzt.»

Die Betonung liegt hier noch auf der Arbeitsfähigkeit. Gegen den Arbeitsunfähigen soll man mit fürsorglichen Maßnahmen vorgehen. Durch diese Bestimmung wurden die Landstreicher und Bettler ausdrücklich von den übrigen «Liederlichen» getrennt: Die letzteren sollten für ihr Verhalten auf administrativem Wege durch das kantonale Recht in eine Arbeitsanstalt eingewiesen werden, während das Verhalten der ersteren ausdrücklich unter Strafe gestellt werden und die Einweisung in die Arbeitsanstalt durch ein Strafurteil erfolgen sollte.<sup>12</sup>

In der zweiten Lesung wurde im damaligen Art. 244<sup>13</sup> die

<sup>10</sup> So auch *Zürcher* in den Erläuterungen zum VE 1908, S. 434. Do. Prot. Exp. II. Bd. 5, S. 409 und Bd. 6, S. 198.

<sup>11</sup> Ebenso in der Ausgabe vom März 1895 Art. 223; Juni 1895 Art. 227.

<sup>12</sup> Erste Lesung S. 322.

<sup>13</sup> VE v. 25. September 1895.

Landstreicherei in einem ersten Absatz vom Bettel getrennt. Cornaz beantragte, den Artikel überhaupt zu streichen, da den Kantonen das Recht nicht genommen werden könne, Bettler und Landstreicher auszuweisen. Nach dem VE sollten sie jedoch gezwungen werden, die Betreffenden zuerst zu bestrafen, um sie dann evtl. nach Armenrecht auszuweisen. Dagegen legte Stooß großes Gewicht auf die Beibehaltung der Bestimmung, da der Bettel und die Landstreicherei «eine Landplage sei, unter der die ganze Schweiz leide». «Wenn wir auf kriminalpolitischem Gebiete etwas erreichen wollen, dann müssen wir hier anfangen.» Stooß stand hier auf dem idealistischen Standpunkt, daß die Kantone vor der Ausweisung der Vaganten gegen dieselben eine Strafe auszufällen hätten, denn ohne Strafe wäre eine wirksame Bekämpfung nicht möglich. Der Einwand Cornaz' war jedoch nicht unberechtigt, denn als einzig wirksame Maßnahme ist hier wohl die Einweisung in die Arbeitsanstalt zu betrachten. Mit der Einweisung durch ein strafrechtliches Urteil hätte aber der einweisende Kanton auch die Verpflegungskosten zu tragen. Doch warum sollte ein Kanton für die Landstreicher eines andern aufkommen? Wäre das nicht die Aufgabe des Heimatkantons, der ja auch für seine finanziell heruntergekommenen seßhaften Bürger nach Armenrecht zu sorgen hat? Stooß war jedoch der Ansicht, daß die Einweisung in eine Arbeitsanstalt nur fakultativ sei, und daß «dieser Artikel nur eine Mahnung an die Kantone sein sollte, solche Arbeitsanstalten zu errichten.» So sehen wir den Widerstreit der Ansichten: Die ideale Auffassung Stooß', welcher überzeugt war, der Landesplage nur mit einer einheitlichen Bestimmung auf den Leib rücken zu können, andererseits die mehr realistische Befürchtung, daß es unmöglich wäre, den Kantonen das Recht der Ausweisung auf dem Administrativwege wegzunehmen, «da sie es seit der Gründung der Eidgenossenschaft besessen hätten».<sup>14</sup> Dieses Problem ist heute noch nicht gelöst. Weiterhin wurde dann in der Fassung des VE 1895 die Einweisung in eine Arbeitsanstalt an die Bedingung geknüpft, daß der Täter innerhalb eines Jahres rückfällig werde.

Die kleine Expertenkommission fügte im VE 1903 (Art. 255)

<sup>14</sup> Verhandlungen der ersten Exp. Komm. S. 322.

als weitere wichtige Maßnahme nach Ermessen des Richters den Entzug der elterlichen Gewalt, bzw. der Vormundschaft bei; nach VE 1908 war dieser Entzug überhaupt anzuordnen. Diese scharfe Bestimmung wurde in den Beratungen der zweiten Expertenkommission wieder fallen gelassen und in das Ermessen des Richters gestellt. In der Vorlage der Redaktionskommission zu Händen der Expertenkommission fällt uns als Neuheit die Verhängung der Landesverweisung auf, bei diesem Tatbestand wohl eine Selbstverständlichkeit, die jedoch bei den Übertretungen nach den Bestimmungen des allgemeinen Teils ausdrücklich erwähnt werden muß. In dieser Vorlage wurde die kasuistische Formulierung des Stooß'schen Entwurfes fallen gelassen und einfach bestimmt: «wer aus Arbeitsscheu mittellos im Lande herumzieht . . . . ». Bei Rückfälligkeit sollte der Richter statt einer Strafe den Täter in eine Arbeitserziehungs- oder gegebenenfalls in eine Trinkerheilanstalt einweisen können.

In den Beratungen der zweiten Expertenkommission wurde auf Antrag Thormanns ergänzend beigelegt: «Wer aus Arbeitsscheu mittellos im Lande herumzieht oder sich fortgesetzt an einem Orte ohne festes Unterkommen herumtreibt» (sogenannte Stadstreichei). Einem Antrag von Lachenal, der beifügen wollte, daß nur derjenige als Landstreicher zu betrachten sei, der kein Domizil besitze, wurde mit Recht entgegen gehalten, daß es Landstreicher gebe, die wohl ein Domizil besäßen, davon aber nur zeitweise, vielleicht nur im Winter, Gebrauch machten. Endlich wurde es dem Richter freigestellt, den rückfälligen Delinquenten vor der Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt nochmals mit Haft zu bestrafen. Diese Bestimmung wurde dann glücklicherweise wieder fallen gelassen, ebenso die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt, «da diese ihres Zwecks entfremdet würde» (Thormann). In diesen Abänderungen wurde der Artikel im VE 1916 (Art. 339) redigiert und im E 1918 in Art. 332 in folgender endgültiger Fassung übernommen:

1. Wer aus Arbeitsscheu mittellos im Lande herumzieht oder sich fortgesetzt an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreibt, . . . . wird mit Haft bestraft. Der Richter kann dem Täter die elterliche Gewalt entziehen. Ist der Täter ein Ausländer, so kann neben der Hauptstrafe auf Landesverweisung erkannt werden. Macht sich der Täter . . . Ablauf eines Jahres nach der Verurteilung

nochmals dieser Übertretung schuldig, so kann ihn der Richter in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen.

Obwohl der Bundesrat der begründeten Auffassung<sup>15</sup> war, daß es sich bei diesen Übertretungen nicht um solche lokalen Charakters handle, wurde die ganze sorgfältige Arbeit zunichte gemacht, indem die Bundesversammlung bei den parlamentarischen Beratungen sämtliche Übertretungen gegen den öffentlichen Frieden den Kantonen zur Regelung überließ.<sup>16</sup>

## 2. Das geltende Recht

Als bundesrechtliche Normen sind an dieser Stelle die Art. 18 und 19 des Heimatlosengesetzes in Erinnerung zu rufen, welche nun als subsidiäres Strafrecht immer noch Geltung haben.<sup>17</sup> Wie man sich bei einer Untersuchung von Strafregisterauszügen überzeugen konnte, werden diese Bestimmungen gegenüber den Landfahrern hie und da noch angewendet.<sup>18</sup>

Von größerer Bedeutung sind jedoch:

### a) Die Normen des kantonalen Strafrechts

Leider zeigt sich hier wieder deutlich das Bild der Rechtszersplitterung, die immer dann auftritt, wenn eine verschiedene allgemeine Belange berührende Materie den Kantonen zur Normierung überlassen wird. Neben den rein strafrechtlichen Normen bestehen in den meisten Kantonen noch Bestimmungen des Verwaltungsrechts (administrative Zwangsversorgung von Liederlichen und Arbeitsscheuen), sodaß auch durch diese Tatsache

<sup>15</sup> Bundesrätl. Botschaft S. 61.

<sup>16</sup> Sten. VB NR S. 515. STR. S. 237.

<sup>17</sup> Art. 18: Beruflos herumziehende Vaganten und Bettler sollen, je nach den Gesetzen des Kantons, in welchem sie betroffen werden, oder in Ermangelung derselben, mit Verhaft oder Zwangsarbeit bestraft werden.

Ausländische Vaganten sind ihrem Heimatstaate zuzuweisen.

Art. 19: Personen, welche in verschiedenen Kantonen auf einem Berufe oder Gewerbe herumziehen, bedürfen der erforderlichen Ausweisschriften. Denselben ist das Mitführen von schulpflichtigen Kindern, sowohl im Heimatkanton als außerhalb desselben, verboten. Übertretung dieser letzteren Bestimmungen ist mit einer Geldbuße oder mit Verhaft oder Zwangsarbeit zu bestrafen.

<sup>18</sup> In hundert Strafregisterauszügen wurde in drei Fällen auf Grund dieser Bestimmungen eine Strafe ausgesprochen.

eine Übersicht über die Tendenzen des kantonalen Rechts in der Bekämpfung der Landstreicherei erschwert wird. Wir werden unten sehen (§ 4 II), daß die Normen des Verwaltungsrechts in unserer Materie von größerer Bedeutung sind als die rein strafrechtlichen. Die letzteren mögen jedoch hier einmal für sich mit den aus ihnen resultierenden Rechtsfragen behandelt werden. Man kann die kantonale strafrechtliche Gesetzgebung etwa in zwei Hauptgruppen einteilen:

1. Kantone, die die Landstreicherei in Verbindung mit dem Armen- oder Armenpolizeirecht behandeln (ältere Gesetzgebung):  
Bern,<sup>19</sup> Luzern,<sup>20</sup> Glarus,<sup>21</sup> Nidwalden,<sup>22</sup> Basel-Land,<sup>23</sup> Thurgau,<sup>24</sup> Neuenburg,<sup>25</sup> Wallis.<sup>26</sup>
2. Kantone, welche den Tatbestand unter Beeinflussung des Art. 332 E neu normierten:  
Zürich,<sup>27</sup> Schwyz,<sup>28</sup> Obwalden,<sup>29</sup> Zug,<sup>30</sup> Freiburg,<sup>31</sup> Solothurn,<sup>32</sup> Schaffhausen,<sup>33</sup> Appenzell A. Rh.,<sup>34</sup> St. Gallen,<sup>35</sup> Graubünden,<sup>36</sup> Tessin,<sup>37</sup> Waadt,<sup>38</sup> Genf.<sup>39</sup>

<sup>19</sup> Bern: Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. XII. 1912, Art. 39, Art. 62 Ziff. 8.

<sup>20</sup> Luzern: Armengesetz vom 1. X. 1935, § 65.

<sup>21</sup> Glarus: Gesetz betr. das Armenwesen vom 3. V. 1903, rev. 1916, 1919, 1920, § 47 ff.

<sup>22</sup> Nidwalden: Armengesetz vom 28. IV. 1912, § 37.

<sup>23</sup> Basel-Land: Armengesetz vom 16. IX. 1929, § 63/64.

<sup>24</sup> Thurgau: Armengesetz vom 15. IV. 1861, Art. 27/30.

<sup>25</sup> Neuenburg: Fürsorgegesetz vom 2. X. 1933, Art. 71.

<sup>26</sup> Wallis: Armengesetz vom 20. XI. 1926, Art. 51/52.

<sup>27</sup> Zürich: Einführungsgesetz vom 27. IV. 1941, Art. 23.

<sup>28</sup> Schwyz: Einführungsgesetz vom 21. VII. 1941, § 37.

<sup>29</sup> Obwalden: Einführungsgesetz vom 29. IX. 1941, Art. 45.

<sup>30</sup> Zug: Polizeistraigesetzbuch vom 7. XI. 1940, § 11.

<sup>31</sup> Freiburg: Einführungsgesetz vom 7. II. 1940, Art. 12.

<sup>32</sup> Solothurn: Einführungsgesetz vom 14. IX. 1941, § 24.

<sup>33</sup> Schaffhausen: Einführungsgesetz vom 22. IX. 1941, Art. 19.

<sup>34</sup> Appenzell A. Rh.: Einführungsgesetz vom 27. IV. 1941, § 50.

<sup>35</sup> St. Gallen: Einführungsgesetz vom 17. II. 1941, Art. 53.

<sup>36</sup> Graubünden: Einführungsgesetz vom 2. III. 1941, Art. 24.

<sup>37</sup> Tessin: Legge sul ordine pubblico vom 20. IX. 1941, Art. 4 u. 5.

<sup>38</sup> Waadt: Loi pénale vaudoise vom 19. XI. 1940, Art. 22.

<sup>39</sup> Genf: Loi pénale genevoise vom 20. IX. 1941, Art. 37 Ziff. 27.

In keine der beiden Gruppen läßt sich Basel-Stadt<sup>40</sup> einteilen: Der Tatbestand gehört eigentlich zur älteren Gesetzgebung, wurde aber nicht in Verbindung mit dem Armenrecht, sondern im Polizeistrafgesetz geregelt.

Aargau revidierte den Tatbestand in § 35 seines EG zum STGB vom 10. September 1941, welches jedoch in der Volksabstimmung verworfen wurde und u. W. bis jetzt noch nicht ersetzt worden ist. Keine Bestimmungen gegen die Landstreicherei besitzen Uri und Appenzell I. Rh.: In diesen Kantonen mit rein ländlichem Charakter scheint keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Handhabe gegen die Vagantität zu bestehen.

Auch bei der Umschreibung der Tatbestände sind die Kantone verschiedene Wege gegangen. Diejenigen jedoch, welche den Tatbestand in ihren EG neu formulierten, sind mehr oder weniger getreulich dem E 1918 gefolgt, kleinere redaktionelle Änderungen ausgenommen. Außer den Kantonen Bern und Luzern haben sämtliche Kantone die Landstreicherei fallen gelassen.<sup>41</sup> Alle diese Kantone berücksichtigen in erster Linie die drei Hauptmerkmale des Deliktes: die Arbeitsscheu, der Wandertrieb und die Mittellosigkeit. Aargau nahm neben der Arbeitsscheu noch die Liederlichkeit und die Belästigung der Öffentlichkeit in den Tatbestand auf; Bern und Glarus machen einen Unterschied zwischen arbeitsfähigen Arbeitsscheuen und «Arbeitsunfähigen, welche aus Hang zum ungeordneten Leben mittellos umherziehen». Im Kanton Bern werden beide Kategorien unter Strafe gestellt, während Glarus die letzteren davon ausnimmt. Ebenso legt Nidwalden den Akzent auf «anerkannte Arbeitsfähigkeit». Das Moment der Mittellosigkeit umschreiben die Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen genauer; der letztere: «... wer aus Arbeitsscheu und ohne die Möglichkeit der Bestreitung seines Unterhalts aus eigenen Mitteln umherzieht...». Freiburg, St. Gallen und Zug definieren die Landstreicherei nicht weiter als: «... wer aus Arbeitsscheu als Land-

<sup>40</sup> Basel-Stadt: Polizeistrafgesetzbuch vom 23. IX. 1872, § 109 ff., mit Abänderungen vom 8. V. 1941.

<sup>41</sup> Vergl. z. B. das Protokoll der Exp.Kom. für das zürcherische E. G. zum StGB, S. 53. *Hafter*: Vorbild ist der Art. 332 des E, doch ist in Absatz 1 der zweite Teil «oder sich fortgesetzt an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreibt» weggelassen, um nur den Hauptfall zu definieren.

streicher umherzieht...», und noch einfacher sind die Bestimmungen der Kantone Thurgau, Tessin, Wallis und Genf, welche keine weitere Begriffsbestimmung geben, wer als Landstreicher zu betrachten ist. Das Erfordernis des Mangels eines Domizils ist heute nur noch im Kanton Waadt anzutreffen.<sup>42</sup>

### b) Die Strafen

Als Hauptstrafen nennen die kantonalen Gesetze — je nachdem sie die Landstreicherei als Übertretung oder Vergehen behandeln — Haft, Buße oder Gefängnis (Arbeitshaus). Es fragt sich nun, ob diese kantonalen Vergehenstatbestände durch die Einführung des STGB nicht derogiert worden sind, oder ob die Kantone in ihren Einführungs- und Nebenstrafgesetzen berechtigt sind, die Landstreicherei als Vergehen zu behandeln. Art. 352 III E bestimmte, daß den Kantonen als Freiheitsstrafe nur die Haft zur Verfügung stehen sollte. Die Streichung dieser Bestimmung in der parlamentarischen Beratung steht nun aber namentlich mit dem ausdrücklichen Vorbehalt schwererer Strafen als Haft zugunsten des kantonalen Steuerstrafrechts im Zusammenhang.<sup>43</sup> Dies geht nun auch klar aus Art. 335 Ziff. 2 STGB hervor. — Weit unklarer steht die Sache jedoch mit dem übrigen kantonalen Strafrecht, in welchem auch unser Tatbestand enthalten ist. Comtesse<sup>44</sup> macht hier den Unterschied zwischen Verwaltungs- und Prozeßstrafrecht im Sinne des Art. 345 Ziff. 1, II STGB einerseits, und dem Übertretungsstrafrecht im technischen Sinne andererseits. *Hafter*<sup>45</sup> und *Thormann-Overbeck*<sup>46</sup> sind der Ansicht, daß man im ersten Falle den Kantonen mehr Freiheit lassen sollte und deshalb Gefängnis- und Zuchthausstrafen auch im Verwaltungs- und Prozeßstrafrecht zulässig seien — das Wort «Übertretung» sei hier nicht im technischen Sinne zu verstehen —, während beim eigentlichen technischen Übertretungsstrafrecht im Sinne des Art. 335 Ziff. I I andere Strafen als Haft und Buße gemäß Art. 101 und Art. 39

<sup>42</sup> Celui qui parcourt le pays ou rôde sans logement fixe. Kritik oben § 4. I. 1.

<sup>43</sup> Sten.Bull. NR 1940, 44/47. *Hafter* ZschwR NF 38 S. 5a StR. 1931. 678.

<sup>44</sup> Comtesse in SJZ 39, S. 108 f.

<sup>45</sup> ZschwR 1939, S. 53a.

<sup>46</sup> Kommentar im StGB Note 5 zu Art. 335.

STGB nicht angängig sein sollten. Es fragt sich deshalb, ob man den Tatbestand der Landstreicherei als Übertretungsstrafrecht im technischen Sinne — wie es auch in Art. 332 E der Fall war — oder als Verwaltungsstrafrecht betrachten solle. Unter Verwaltungsstrafrecht bezeichnet man die Summe der Normen jener Strafvorschriften, die der Durchsetzung der Vorschriften der Verwaltung dienen.<sup>47</sup> Unseres Erachtens handelt es sich bei der Landstreicherei nicht um einen Tatbestand des Verwaltungsstrafrechts, z. B. Bestrafung wegen Nichtbeachtung einer armenpolizeilichen Vorschrift, sondern man versucht, durch die Bestrafung ein ganz bestimmtes asoziales Verhalten zu treffen, das man in einem strafrechtlichen Tatbestand normierte. Der gleichen Ansicht ist auch das Bundesgericht (Urteil des bundesgerichtlichen Kassationshofes vom 5. März 1943),<sup>48</sup> welches in seinen Urteilsbegründungen das Vagabundieren zu den Übertretungen im Sinne des Art. 335 Ziff. 1, I rechnet:

«Daraus folgt, daß Buße und Haft die einzigen Strafen sind, die der kantonale Gesetzgeber gemäß Art. 335 Abs. 1 STGB androhen darf. Es hieße den klaren Sinn des Gesetzestextes verkennen, wollte man annehmen, die Kantone dürften in dem ihnen vom STGB überlassenen Gebiet des Übertretungsstrafrechts Strafarten vorsehen, die nach der Terminologie desselben Bundesgesetzes Kennzeichen der Verbrechen und Vergehen sind, nämlich Zuchthaus und Gefängnis.

Die Haftstrafe, womit das kantonale Recht die Übertretung bestrafen kann, ist diejenige im Sinn von Art. 39 STGB mit der Dauer von einem Tag bis zu drei Monaten. Zwar findet sich die Definition der Haftstrafe in den allgemeinen Bestimmungen des ersten Buches des STGB, an welche sich die Kantone nicht zu halten brauchen, wenn sie vom Recht der Gesetzgebung über die Übertretungen Gebrauch machen, aber hinsichtlich des Begriffs der Haftstrafe sind sie an Art. 101 STGB gebunden, denn diese Bestimmung bezieht sich auf die Haftstrafe, wie sie vom Bundesrecht geschaffen wurde, und daher verweist Art. 335 Abs. 1 auf Art. 39. Stünde es den Kantonen frei, die Haftstrafe nach Belieben zu gestalten, so könnten sie diese der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe annähern und so die bun-

<sup>47</sup> *Comtesse* a. a. O. S. 107.

<sup>48</sup> BGE 69. IV. Nr. 2. S. 4.

desrechtliche Ordnung wirkungslos machen, die ihnen nur die Androhung von Haftstrafe erlaubt.»

Unsere Ansicht stellt sich derjenigen Stämpfli<sup>49</sup> entgegen, welcher keine Derogation des Art. 29 Berner APG annimmt, und geht über diejenige Frauenlobs<sup>50</sup> hinaus, der die Regelung «logisch nicht widerspruchlos» findet. Ob die Gefängnisstrafe, ob Haft- oder gar Buße praktisch die geeigneten Maßnahmen gegen die Vaganten sind, ist später zu erörtern. Es sind heute einzig noch die Kantone Bern, Luzern, Neuenburg, Waadt und Basel-Stadt, welche Gefängnisstrafe gegen Landstreicherei vorsehen; das Polizeistrafgesetz des letzteren bestimmt, daß bei Rückfall die Verbüßung der Haft im Gefängnis angeordnet werden könne, wenn dieselbe mehr als 14 Tage betrage.<sup>51</sup>

Im Kanton Appenzell wird das Strafverfahren nicht eingeleitet, wenn der Täter unverzüglich polizeilich über die Landesgrenze «abgeschoben» werden kann oder seiner Heimatgemeinde zugeführt wird; — eine sehr ehrliche Bestimmung, welche durchaus der allgemeinen Praxis entspricht. Nur die kantonsfremden Vaganten, dafür aber mit Gefängnis von 8—14 Tagen, bestraft Neuenburg. Die Bestimmung ist jedoch fakultativ und soll einen Schutz bieten gegen fremde Vaganten, welche immer wieder den Kanton heimsuchen. Nach Vollzug der Strafe wird die Heimschaffung angeordnet und damit die Androhung der Überweisung an das Kantonsgericht im Falle des Verweisungsbruchs. — Auch im Kanton Basel-Land ist die Bestrafung in das Ermessen des Statthalteramts gelegt (Arreststrafe von 5—10 Tagen). — Auf die Haftstrafe verzichtet von vorneherein Glarus: Vaganten werden vor die Armenbehörde beschieden, zur Besserung ermahnt, mit Androhung der Versetzung in eine Besserungsanstalt, wenn die Ermahnung ohne Erfolg bleiben sollte. — Ganz unbestimmt drückt sich Wallis aus: Vaganten werden vorübergehend verhaftet auf Kosten der letzten Wohnsitzgemeinde, welche dann, durch die Ortspolizei benachrichtigt, die «geeigneten Maßnahmen» trifft. Hinsichtlich der Länge der Haftstrafen ist die kantonale Gesetzgebung auf die Dauer von

<sup>49</sup> *Stämpfli* in ZBJV Band 74. S. 61.

<sup>50</sup> *Frauenlob* a. a. O. S. 61.

<sup>51</sup> Polizeistrafgesetzbuch § 5, Abs. 3.

drei Monaten beschränkt. Sehr kurze Haftstrafen haben unter anderen die Kantone Thurgau und Tessin, Arrest von 1—5 Tagen.

Mit Buße kann dieses Delikt lediglich in Zug und Genf bestraft werden; die gleiche Sanktion sah das verworfene aargauische Übertretungsstrafrecht vor.

### c) Die Nebenstrafen

Als allgemeine Bestimmungen für ihr Übertretungsstrafrecht können die Kantone den allgemeinen Teil des STGB herbeiziehen, entweder in globo oder zu einzelnen Partien desselben, oder aber sie können eigene allgemeine Bestimmungen aufstellen. Dabei ist aber nach Comtesse<sup>52</sup> zu beachten, «daß im kantonalen Übertretungsstrafrecht die allgemeinen Bestimmungen des STGB so gelten, wie sie hier für Verbrechen und Vergehen vorgesehen sind und nicht in ihrer in Art. 102 bis 109 für die eidgenössischen Übertretungen abgeänderten Form.» Daraus folgt, daß für das kantonale Übertretungsstrafrecht der Art. 104 II nicht verbindlich ist, in welchem bestimmt wird, daß die Einweisung in eine Arbeiterziehungsanstalt, die Entziehung der elterlichen Gewalt, bezw. der Vormundschaft, die Landesverweisung, nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig sei. Das würde für einen Kanton, der die allgemeinen Bestimmungen des STGB für sein Übertretungsstrafrecht als unbeschränkt anwendbar erklärt, bedeuten, daß er die Landesverweisung für Ausländer bei den Strafandrohungen im Deliktstatbestand gar nicht auführen müßte. Wenn deshalb ein Kanton die Landesverweisung oder die Maßnahmen nach Art. 43 bis 45 STGB beim Tatbestand der Landstreicherei nicht erwähnt, ist immer zuerst zu untersuchen, ob jener Kanton die Bestimmungen des allgemeinen Teils für seine Übertretungen als anwendbar erklärt hat.

Als Nebenstrafen fallen für unser Delikt in Betracht: die Landesverweisung und die Entziehung der elterlichen Gewalt, bezw. der Vormundschaft nach den Art. 53 und 55 STGB. Wir sind uns bewußt, daß wir es insbesondere bei der strafrecht-

<sup>52</sup> Comtesse a. a. O. S. 107.

lichen Entziehung der elterlichen Gewalt, bezw. der Vormundschaft, ihrer inneren Natur nach eigentlich mit einer Maßnahme zu tun haben.<sup>53</sup> Ohne uns auf diese theoretische Erörterung weiter einzulassen, folgen wir der Systematik des STGB.

Die Entziehung der elterlichen Gewalt gegenüber Landstreichern sehen ausdrücklich folgende Kantone vor: Zürich, Bern (Art. 72 APG), Luzern, Obwalden, Schwyz, Solothurn, St. Gallen und Graubünden. Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß der Entzug der elterlichen Gewalt auch nach Art. 285 ZGB erfolgen kann, denn meistens wird ein Landstreicher, insbesondere ein Landfahrer, seine Familie und seine Kinder vernachlässigen, und außerdem ist es zum Schutze der Kinder sehr vonnöten, daß sie aus einer solchen Umgebung entfernt werden.

Die Landesverweisung gegenüber ausländischen Vaganten kennen ausdrücklich folgende Kantone: Zürich, Luzern, Schwyz, Zug (Polizeistrafgesetzbuch Art. 6), Basel-Land, Solothurn, St. Gallen, Graubünden und Neuenburg. Die Frage, ob eine fremdenpolizeiliche Ausweisung auf Grund von Art. 70 BV erfolgen könne, ist zu verneinen, denn nicht jede Störung der gesetzlichen Ordnung ist eine Gefährdung der inneren Sicherheit, sondern nur jenes Verhalten, welches die Herrschaft der staatlichen Gewalt gefährdet. So lehnte der Bundesrat mit Recht ab, Art. 70 auf die Zigeuner, die allerdings die innere Sicherheit gefährden, anzuwenden.<sup>54</sup>

Die Kantonsverweisung der Landstreicher erfolgt dagegen meist auf Grund des Armenrechts (BV Art. 45 III, IV und V); insbesondere bestimmt das interkantonale Konkordat vom 1. Juli 1937 über die wohnörtliche Unterstützung in Art. 13, daß die Heimschaffung zulässig sei, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend infolge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit und Arbeitsscheu verursacht ist; zudem wird es für einen Landstreicher wohl kaum möglich sein, einen Konkordatswohnsitz nach Art. 2 zu begründen.

<sup>53</sup> *Haffer* allgem. Teil, S. 322, *W. Fröhlicher*: Die Strafrechtliche Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft, S. 28.

<sup>54</sup> *W. Burckhardt*: Kommentar zur BV Art. 70, S. 631 BBl. 1913, II 319.

#### d) Die sachliche Zuständigkeit

Mit der Qualifizierung der Landstreicherei als Delikt und mit der Aufnahme eines eigenen Tatbestandes in die Strafgesetze wäre es zu erwarten gewesen, daß insbesondere dort, wo eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt, von vorneherein auch die Prinzipien des modernen Strafprozesses gewahrt würden. Daß dem in der Praxis nicht so ist, wird das Folgende zeigen:

Man kann der Ansicht sein, die Landstreicherei gehöre zur präventiven administrativen Polizei: Es ist die Aufgabe der Polizei, als Sicherheitsorgan den rechtswidrigen Angriffen der Einzelnen vorzubeugen, soweit sich die Gefährdeten nicht selbst zu schützen vermögen; es gehört daher zu den vornehmsten Aufgaben der Polizei, einzelne Klassen von Personen infolge ihrer verbrecherischen Vergangenheit (Gewohnheitsverbrecher) oder infolge ihrer asozialen Lebensweise (Landstreicher, Bettler, Prostituierte) besonders zu überwachen, da dieselben eine fortwährende Gefahr für den öffentlichen Frieden und die Ruhe des Bürgers bilden. Im Verwaltungsrecht macht man den Unterschied zwischen administrativer und gerichtlicher Polizei, wobei die erstere die Durchführung der Polizeigesetze, d. h. die Verhütung der Störung der öffentlichen Ordnung zum Zwecke hat. Der gerichtlichen Polizei wird die polizeiliche Tätigkeit im Dienste des Gerichtsrechts übertragen (Straf- und Zivilprozeßrecht).<sup>55</sup> Weiterhin unterscheidet man zwischen präventiver und repressiver Polizei,<sup>56</sup> wobei man unter der ersteren denjenigen Teil der polizeilichen Tätigkeit versteht, welche Störungen der öffentlichen Sicherheit vorbeugt, während die letztere die Verfolgung des bereits begangenen Delikts darstellt.

Die Praxis betrachtet nun den Vaganten recht oft nicht als eigentlichen Delinquenten (was z. B. schon aus der äußerlichen Tatsache hervorgeht, daß der über ihn verhängte Arrest in einer besonderen Art Arrestbefehl erfolgt),<sup>57</sup> sondern man sieht in ihm lediglich einen Menschen, welcher durch seine Lebens-

<sup>55</sup> Schollenberger: Grundriß des Staats- und Verwaltungsrechts der Schweiz. Kantone, III S. 105 ff. und 145 ff.

<sup>56</sup> BGE 55 I 228. Pr. 18, No. 159.

<sup>57</sup> So verwendet z. B. die Stadt Zürich verschiedenfarbige Formulare.

weise die öffentliche Ordnung stört, das Publikum belästigt, gelegentlich auch die öffentliche Sicherheit gefährdet, m. a. W. der infolge seines asozialen Verhaltens außerordentlich leicht zum echten Delinquenten werden kann. Deshalb ordnet die Praxis die Vagantität meistens in die allgemeine Polizeikompetenz ein oder behandelt sie als sogenannte administrative Polizei. Die Verhaftung der Vaganten, Bettler und Prostituierten erfolgt ohne Haftbefehl, was z. B. Zürich in seinem Dienstreglement für das Polizeikorps ausdrücklich bestimmt.<sup>58</sup> Es verbleibt somit einzig und allein im Ermessen der Polizei, ob sie den Fall weiter verfolgen will, d. h., ob sie den Vaganten an die zuständige Behörde zur Ausfällung einer Strafe weiter geben will, oder ob sie ihn einfach laufen läßt.

#### Die zuständigen kantonalen Behörden zur Ausfällung der Strafen

Nach Art. 345 Ziff. 1 II STGB kann die Beurteilung von Übertretungen auch einer Verwaltungsbehörde übertragen werden, da es den Kantonen überlassen bleibt, bei Übertretungen sogar den Polizeibehörden eine Spruchkompetenz einzuräumen, auch dann, wenn das Gesetz vom «Richter» spricht. Diese Bestimmung hat schon in Beratungen der zweiten Expertenkommission Kritik hervorgerufen und zwar hauptsächlich von welscher<sup>59</sup> Seite. Für die Übertretungen des kantonalen Rechts sind jedoch die Kantone an Art. 345 II nicht gebunden. Doch erhob sich wiederum dieselbe Frage bei der Revision der zürcherischen Strafprozeßordnung, wobei sich Hafer<sup>60</sup> gegen die Ausdehnung des bezirksanwaltschaftlichen Strafbefehls wandte, und eine Erweiterung der Kompetenzen des Einzelrichters in Strafsachen vorschlug.

<sup>58</sup> Dienstreglement vom 15. März 1911. § 32. Ziff. 4.

<sup>59</sup> Gautier: Prot. II Exp.Komm. VIII 55 ff. ... «Nous autres Romands ne comprenons guère cela. Il nous semble que, pour juger, un juge vaut mieux et est préférable à un officier ou un fonctionnaire de police, grâce aux garanties de capacité et d'indépendance résultant du mode de nomination des juges ...»

<sup>60</sup> Prot. Exp.Komm. Zch. EG S. 89: «Mit dem Strafbefehl sind im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht worden. Aber führt er nicht auf das Gebiet der Administrativ-Justiz? Der Bezirksanwalt ist ein Administrativbeamter. Von ungünstigen Erfahrungen mit dem Einzelrichter in Strafsachen hat man nichts gehört.»

Insbesondere versuchte man da, wo Freiheitsstrafen in Frage stehen, den Strafbefehl auszuschalten und eine förmliche Untersuchung durch die ordentlichen Behörden und die Beurteilung durch das Gericht zu gewährleisten. Ferner frug man sich, ob dann, wenn eine Haftstrafe von mehr als 14 Tagen in Betracht komme, nicht eine förmliche Anklage erforderlich sei.<sup>61</sup> Weiterhin wehrte man sich insbesondere dagegen, die Strafbefehlskompetenz auch noch auf die Statthalterämter auszudehnen, da hier Haftstrafen ebenfalls nur auf Grund von Polizeirapporten ohne eigentliche Untersuchung ausgesprochen werden; oder dann müßte der Statthalter verpflichtet werden, die Untersuchung nach den Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen zu führen.<sup>62</sup> Ohne uns hier ein abschließendes Urteil zu gestatten, welche Regelung die richtige ist, möchten wir zuerst die einzelnen kantonalen Ordnungen betrachten. Die Bestimmungen der Gerichtsverfassung sind zu eng mit der Struktur jedes einzelnen Kantones verbunden, als daß wir es uns erlauben könnten, Kritik an den einzelnen Institutionen zu üben.

Von einer *richterlichen* Instanz wird das Delikt in folgenden Kantonen beurteilt:

*Bern*: Polizeirichter mit Rekursmöglichkeit an das Obergericht, Art. 46, APG. Eine andere Regelung wendet jedoch Bern gegenüber den Landfahrern an. Hier entscheidet in erster Instanz der Polizeidirektor, in zweiter der Regierungsrat, also reine Verwaltungsbehörden (Art. 64 APG).

*Freiburg*: Gerichtspräsident als Einzelrichter (Art. 20 EG).

*Solothurn*: Amtsgerichtspräsident als Einzelrichter (§ 2 STPO vom 25. Oktober 1885).

*St. Gallen*: Gerichtskommission (Art. 132 lit. D, EG in wel-

<sup>61</sup> *Hatter* a. a. O. S. 219.

<sup>62</sup> *Lüchinger* a. a. O. S. 224: «Das Obergericht nimmt aber den Standpunkt ein, daß bei Freiheitsstrafen das Verfahren ein anderes sein soll, als bei bloßen Bußen für Übertretungen». «... wo Haft von mehr als 10 Tagen in Betracht kommt, müßte der Statthalter Anklage erheben. Irgendwo müßte die willkürliche Grenze seiner Strafbefehlskompetenz festgesetzt werden. Da erscheint es richtiger, an der bisherigen grundsätzlichen Ordnung festzuhalten, daß da wo Freiheitsstrafen in Betracht kommen, von vorneherein die Bezirksanwaltschaft eine förmliche Untersuchung mit allen dem Angeschuldigten im modernen Strafprozeß gebotenen Garantien durchführt.»

chem auch für die Nebenstrafen die Gerichtskommission zuständig erklärt wird).

*Waadt* und *Genf*: Tribunal de Police (Genf Loi d'application du Code Pénale Suisse, art. 3).

*Graubünden*: Kreisgerichtsausschuß (Art. 54 EG).

Von einer *Verwaltungsinstanz* wird das Delikt beurteilt in den Kantonen:

*Zürich*: Bezirksanwaltschaft. (In den ländlichen Bezirken das Statthalteramt als Bezirksanwaltschaft.) Hält der Gemeinderat eine Haftstrafe für angemessen, überweist er die Sache dem Statthalteramt (§ 333 STPO). Hält das Statthalteramt eine Haftstrafe, sichernde Maßnahme oder Nebenstrafe für angemessen, überweist es die Sache der Bezirksanwaltschaft (§ 335 STPO oder Art. 5 a EG) zur Untersuchung und zur Erledigung. Die Bezirksanwaltschaft kann nun eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen aussprechen vermittelt eines Strafbefehls (Art. 317 STPO), gegen welchen binnen 5 Tagen Einsprache erhoben werden kann (Artikel 322 STPO), wodurch die Sache an den Einzelrichter in Strafsachen geht. Bei längeren Haft- oder Nebenstrafen (Landesverweisung bis zu drei Jahren) ist der Einzelrichter kompetent, hingegen nicht bei der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt oder bei einer Haftstrafe von mehr als zwei Monaten (§ 21 b II GVG). Eine Berufung gegen das Urteil des Einzelrichters ist jedoch nicht möglich, wenn er den Strafbefehl bestätigt.

*Appenzell A. Rh.*: Kantonspolizei zuständig für die Haft bis zu drei Tagen.

*Luzern* und *Baselland*: Statthalteramt.

*Schaffhausen*: Polizeidepartement (Art. 32 EG).

*Schwyz*: Bezirksamt (§ 58 EG).

Ein *gemischtes* System kennen:

*Basel-Stadt*: § 41 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches bestimmt: «Die Strafbefugnis gegen Landstreicher, Bettler und Dirnen liegt dem Polizeidepartement ob». Dazu § 109 III: «Weigert sich die fehlbare Person, die Verfügung des Polizeidepartements mit ihrer Unterschrift zu anerkennen, so fällt die Verfügung dahin, und es erfolgt Verzeigung beim Richter.» Dagegen § 109 II: «Ist die fehlbare Person im Laufe der letzten zwei Jahre

schon zweimal wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Absatz 1 (Bettel und Landstreicherei) durch den Richter oder das Polizeidepartement mit Haft bestraft oder polizeilich ausgewiesen worden, so kann sie statt vom Richter vom Polizeidepartement bestraft werden, wobei nach § 5 III die Haft in der Strafanstalt erstanden werden muß.»

*Zug:* Haft bis zu fünf Tagen durch den Einwohnerrat oder die Polizeiamter mit Möglichkeit der Berufung und damit der Beurteilung durch das Strafgericht. Für Haft von mehr als fünf Tagen ist dagegen der Richter zuständig (§ 28 EG).

*Thurgau:* nennt endlich in seinem veralteten, aber nicht derogierten Armengesetz des Jahres 1861 in § 32 das Bezirksamt als zuständig; «bei andauernder Erfolglosigkeit dieser Maßnahmen sollen die Vaganten an die Gerichtskommission zur Bestrafung überwiesen werden» (§ 29 III).

## II. Die Normen des Verwaltungsrechts (die administrative Zwangsversorgung von Liederlichen und Arbeitsscheuen)

Zu allen Zeiten wurden immer wieder Versuche unternommen, Vaganten und Müßiggänger zur Arbeit zu erziehen. Wir erinnern an die Versuche Zürichs und Berns während des dreißigjährigen Krieges, das herumziehende Volk bei öffentlichen Arbeiten zu beschäftigen. Der Erfolg war jedoch gering, da man dem arbeitsscheuen Gesindel nicht gewachsen war und sich schließlich diese Zwangsarbeit als zu kostspielig erwies. Erst anfangs des 19. Jahrhunderts wird der Gedanke wieder energisch aufgenommen und in die Tat umgesetzt. Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten enthält ganz bestimmte Richtlinien, wie mit den Vaganten zu verfahren sei. Es schreibt in § 4 seines Strafgesetzes:

«Mutwillige Bettler, Landstreicher und Müßiggänger müssen zur Arbeit angehalten, und wenn sie dazu unbrauchbar sind, auf billige Art versorgt oder als Fremde aus dem Lande geschafft werden.»

Ähnliche Gedanken finden wir im Kriminalpolitischen Programm von P. Usteri und L. Meyer von Knonau im Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich in § 3:<sup>63</sup>

<sup>63</sup> Aus *Halner*: Schweiz. Gefängniskunde S. 38.

«Dem Müßiggang und der Armut, die nicht minder häufig Ursachen von Verbrechen sind, soll entgegengewirkt werden, indem der Staat keinen öffentlichen Müßiggang duldet und mittelbar oder unmittelbar dafür sorgt, daß dem zur Arbeit fähigen Armen durch Arbeit oder dem dafür unfähigen durch dargereichte Unterstützung Unterhalt verschafft werde. Die einheimischen Bettler und Landstreicher sollen deshalb zur Arbeit angehalten, fremde dagegen aus dem Lande ausgewiesen werden.»

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts begannen nun einzelne Kantone, Zwangsarbeitsanstalten zu errichten, in welche man die nichtseßhaften und müßiggängerischen Elemente ohne gerichtliches Urteil einwies. Die administrative Zwangseinweisung in eine Anstalt hat in der Bekämpfung der Vagantität eine viel größere Rolle gespielt als die Strafgesetze. Die Landstreicherei wird deshalb nicht als ein Delikt sui generis aufgefaßt, sondern unter die weiteren Begriffe Müßiggang, Arbeitsscheu, Liederlichkeit etc. subsumiert. Man sieht in ihr nicht mehr ein deliktisches, antisoziales Verhalten, sondern eine asoziale, allgemein gesellschaftswidrige Lebensform. Diese Entwicklung ist typisch schweizerisch.<sup>64</sup>

Hier ist nicht zu untersuchen, ob die administrative Internierung im Hinblick auf den Schutz der persönlichen Freiheitsrechte angängig sei. Das Bundesgericht hat die bisherige Praxis nie verlassen, wonach für eine administrative Einweisung lediglich eine gesetzliche Grundlage verlangt wird: Der Grundsatz der persönlichen Freiheit sei nicht «absolut» zu verstehen; «diese finde vielmehr ihre natürliche Begrenzung im Interesse der öffentlichen Ordnung: infolgedessen müsse trotz des Grundsatzes der persönlichen Freiheit doch die Möglichkeit offen stehen, durch Gesetz die zur Erhaltung der staatlichen Existenz und des menschlichen Zusammenlebens erforderlichen Schranken zu ziehen».<sup>65</sup> Man ist sich heute jedoch längst darüber klar, daß das administrative Zwangsversorgungsrecht sowohl nach seiner materiell- als auch nach seiner formellrechtlichen Seite reformbedürftig ist.<sup>66</sup> Auf alle Fälle bedeutet die

<sup>64</sup> Über die ausländische Entwicklung vgl. unten § 7.

<sup>65</sup> *Bickel*: Das kantonale Verfassungsrecht in den Entscheidungen des Bundesgerichtes, S. 69/70.

<sup>66</sup> *Zbinden* in *IZ* 38, S. 327: «Mit dem Inkrafttreten des STGB und

administrative Einweisung eine Ungerechtigkeit gegenüber demjenigen, welcher sich im Administrativprozeß nicht auf ein Verfahren stützen kann, das ihm die nötigen Verteidigungsrechte sichert. Handle es sich nun um das eine oder andere Verfahren: die Tatsache, daß es immer wieder auf die Persönlichkeit des Urteilenden ankommt, der in erster Linie darum besorgt sein soll, sich bestmöglichst in die Person des Asozialen zu vertiefen und sich genügend Zeit zu lassen, ein richtiges Urteil in diesen oft sehr verwickelten Fällen zu treffen, ist entscheidend. Es ist u. E. klar, daß hiezu der unabhängige Richter viel eher geeignet ist; doch gibt es sicherlich auch verantwortungsvolle Verwaltungsinstanzen, welche sich nicht von dem berückichtigten «Erledigungsbedürfnis» leiten lassen. Die Internierung in einer Arbeitsanstalt soll als polizeilich-präventive Maßnahme verstanden werden: Grundlage zur Einweisung ist nicht ein deliktisches Verhalten, sondern der gesellschaftswidrige Zustand des Landstreichers selbst. Er soll aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, weil er möglicherweise zum ausgesprochenen Delinquenten werden kann. Der eigentliche Unterschied zwischen Maßnahme und Strafe zeigt sich erst bei der praktischen Delinquenten werden kann. Der eigentliche Unterschied zu tun gibt, sind wir uns bewußt; es ist nicht verwunderlich, daß heute die administrativen Maßnahmen noch als Strafen empfunden werden, wenn man die Internierten genau gleich wie die Sträflinge selbst behandelt.

Da beinahe alle Kantone bis anhin die Landstreicherei mit administrativen Maßnahmen bekämpften, war anzunehmen, daß sie auch bei einer Neuregelung des Tatbestandes in den Einführungsgesetzen zum STGB von dieser Praxis nicht abgehen würden. Von den 13 Kantonen, welche den Tatbestand 1940/41 neu regelten, sind es in der Tat nur Zürich<sup>67</sup> und Genf,<sup>68</sup> welche

seines Systems sichernder Maßnahmen ist der Moment gekommen an die Revision des administrativen Zwangsversorgungsrechts heranzutreten.»

<sup>67</sup> Zürich GVG Art. 21 b II: Überweisung der Akten vom Einzelrichter an das Bezirksgericht, wenn sichernde Maßnahmen nach Art. 42/45 STGB für angezeigt scheinen. Auf Antrag Pfenningers wurde jedoch im zürcher. Tatbestand die Überweisung der Akten an die Justizdirektion zur Behandlung nach Versorgungsgesetz beigelegt, «... da die Täter, welche sich eines solchen Verhaltens schuldig machen, wohl oft zu alt und verwehr-

die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt durch den Richter anordnen. Die restlichen 11 Kantone kann man in zwei Gruppen einteilen, nämlich:

1. Kantone, welche ausdrücklich auf die Spezialgesetzgebung verweisen;
  2. Kantone, die die Maßnahme der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt im Tatbestand gar nicht erwähnen. Hier ist anzunehmen, daß im Falle der nutzlosen Anwendung der Haftstrafe gegenüber einem heruntergekommenen Landstreicher *eo ipso* die Spezialgesetzgebung in Aktion trete.
- Die übrigen Kantone lassen sich wieder in zwei Gruppen einteilen:
3. Kantone, welche erst kürzlich neue Internierungsgesetze auf dem Wege der Kriegsmaßnahmen erließen.
  4. In dieser Gruppe soll endlich eine Zusammenstellung der Gesetzgebung der verbleibenden Kantone erfolgen.

*ad 1.* Es sind folgende Kantone, welche ausdrücklich auf die Spezialgesetzgebung verweisen:

Schwyz: § 37 II, EG verweist auf die kantonsrätliche VO betreffs die Unterbringung arbeitsfähiger Personen vom 17. Mai 1892 und das Gesetz über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Kanton Schwyz vom 7. VIII. 1896. Die Einweisung

lost sein werden, als daß sie noch in eine Arbeitserziehungsanstalt wie z. B. die in Uitikon a. Albis gehören.» Vergl. Prot. Exp.Komm. S. 53.

Ganz allgemein § 392 zch. STPO im Abschnitt über die Maßnahmen gegen unzurechnungsfähige, vermindert zurechnungsfähige und unverbesserliche Rechtsbrecher. Diese Bestimmung wurde absichtlich deswegen in die STPO aufgenommen, um auch den Fall zu treffen, in welchem z. B. jemand wegen zahlreicher Übertretungen bestraft und versorgungsbedürftig ist und Art. 42 STGB keine Anwendung finden kann, aber trotzdem ein Bedürfnis für die Versorgung besteht — (Vergl. *Hutter* Prot. Exp.Komm. S. 278).

<sup>68</sup> Vergl. Loi pénale genevoise du 20 septembre 1941, art. 5, III: «L'internement dans une maison d'éducation au travail est possible pour toutes les infractions (crimes, délits ou contraventions) commis sous l'empire d'habitudes invétérées d'ivrognerie, de paresse et de débauche.» Ebenso Art. 8 desselben Gesetzes: «Le conseil d'Etat, soit directement, soit par délégation à un de ses départements est l'autorité compétante pour exécuter la décision du juge tendant à l'internement etc. Il peut déléguer ses pouvoirs au conseil de surveillance psychiatrique.»

erfolgt hier auf Antrag des Gemeinderates durch den Regierungsrat auf die Dauer von 1—2 Jahren.

Ebenso verweist Obwalden auf die kantonsrätliche VO vom 27. April 1893, in deren Art. 2, Ziff. 3, bestimmt wird, daß Personen, welche sich dauernd einem liederlichen Lebenswandel hingeben, nach Art. 6 der VO auf Antrag der Vormundschafts- oder Armenbehörde in eine Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen werden sollen. Nach Art. 7 ist ein ärztliches Zeugnis auszustellen.

Solothurn: Art. 39 EG nimmt Bezug auf Art. 345 Ziff. 2 STGB und bestimmt, daß der Vollzug und die Anordnung der sichernden Maßnahmen, soweit nicht infolge einer speziellen Norm eine andere Behörde zuständig ist, durch den Regierungsrat erfolge, wobei die bisherige Praxis, aufbauend auf dem Gesetz betreffend die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vom 2. Februar 1884, bestätigt wird.

Graubünden endlich bestimmt in Art. 50 EG, daß für die sichernden Maßnahmen nur dann die Kreisgerichte oder deren Ausschüsse zuständig sein sollen, wenn nicht Verwaltungsbehörden dazu berufen sind. Für die Einweisung von Vaganten wird jedoch im Fürsorgegesetz vom 11. April 1930 die Vormundschaftsbehörde für zuständig erklärt.

*ad 2.* Ohne in ihren EG auf die Spezialgesetzgebung zu verweisen, besteht aber subsidiär die Einweisungsmöglichkeit von Landstreichern in Zwangsarbeitsanstalten in folgenden Kantonen:

Freiburg, auf Grund des Gesetzes über die Armenfürsorge und die Wohltätigkeit vom 2. Mai 1928 § 25 Ziff. 3: Der erstinstanzliche Entscheid des Oberamtmanns kann an den Regierungsrat weitergezogen werden. Die Internierung erfolgt in Bellechasse.

Schaffhausen: Gesetz betreffend die Regelung der Fürsorge und Unterstützung vom 2. Oktober 1933, Art. 12. Zuständig für die Internierung von arbeitsscheuen, liederlichen und haltlosen Personen ist die Fürsorgebehörde. Beschwerdemöglichkeit beim Regierungsrat.

Appenzell A. Rh.: Reglement über die Anstalt Gmünden vom 20. November 1902 (rev. am 20. Mai 1931). Einweisung liederlicher und arbeitsscheuer Personen in eine Zwangs-

erziehungsanstalt auf Antrag des Gemeinderates durch den Regierungsrat.

Appenzell I. Rh.: besitzt keine besondere Regelung, schloß aber mit Appenzell A. Rh. einen Staatsvertrag über die Zwangsversorgung seiner Bürger ab.<sup>69</sup>

Tessin: Legge sull'internamento degli alcoolizzati e dei vagabondi vom 19. Februar 1929 mit einem regolamento d'applicazione vom 23. April 1929; im letzteren wird bestimmt, daß die Einweisung auf Grund eines medizinischen Attestes durch das Departement des Inneren erfolgen kann. Hier ist ein Rekurs an den Gesamtregierungsrat möglich.

*ad 3.* Auf Grund von Kriegsmaßnahmen haben folgende Kantone neue Zwangsversorgungsgesetze erlassen:

Waadt: Loi du 8 décembre 1941 sur l'internement administratif d'éléments dangereux pour la société: «Toute personne âgée de plus de 18 ans qui . . . témoigne d'un penchant marqué à la criminalité ou à la fainéantise peut être internée administrativement.» Die Internierung erfolgt durch die Commission cantonale de l'Internement Administratif mit Weiterbildungsmöglichkeit an den Regierungsrat.<sup>70</sup>

Neuenburg: Arrêté concernant l'internement administratif de personnes s'abandonnant régulièrement à l'inconduite (vom 19. Dezember 1939). Der Entscheid wird durch das Justizdepartement gefällt, Rekursmöglichkeit an den Gesamtregierungsrat.

St. Gallen: ergänzte ebenfalls sein administratives Maßnahmenrecht notrechtlich im Regierungsratsbeschluß über die «Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen», vom 9. Juni 1941, auf Grund der im obligatorischen Arbeitsdienst gesammelten Erfahrungen.

*ad 4.* Die vierte Gruppe bilden die restlichen zehn Kantone, welche die Materie nach der Einführung des STGB nicht neu regelten: Bern sieht im APG eine besondere, vom Strafrichter zu verhängende Arbeitsstrafe (statt Gefängnis) vor, die in einer besonderen Anstalt zu vollziehen ist.<sup>71</sup>

<sup>69</sup> Vergl. *Zbinden* a. a. O. S. 338.

<sup>70</sup> Auf Grund der staatsrätlichen Botschaft vom 24. Oktober 1941 wird der Kanton Waadt sein Zwangsversorgungsrecht gesetzlich regeln.

<sup>71</sup> Vergl. *Z.* 26. 1939.

In Luzern dagegen handelt es sich nach dem Polizeistrafgesetzbuch in den §§ 6 Ziff. 1, 25 und 27 bei der Einweisung in die Zwangserziehungsanstalt um eine sichernde Maßnahme, die durch den Regierungsrat angeordnet wird.<sup>72</sup> Im übrigen bestimmt nun auch die VV zum EG in § 5 II, daß die Gefängnisstrafen von mehr als 20 Tagen bis zu 6 Monaten, in der Zwangsarbeitsanstalt Sedelhof vollzogen werden.

Auch beim Kanton Glarus handelt es sich um eine sichernde Maßnahme,<sup>73</sup> die von der Armenbehörde nach vorheriger Verwarnung ausgesprochen wird. Bei Rekurs soll das Polizeigericht «in möglichst summarischer Weise» den Entscheid fällen und dem Antrag der Armenpflege in allen Fällen entsprechen, wo nach seiner Überzeugung auf anderem Wege keine Besserung erzielt werden kann. Nach § 5 des Gesetzes über die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern, Arbeitsscheuen und liederlichen Personen vom 5. Mai 1929 kann überdies ein immer wieder rückfälliger Landstreicher auf unbestimmte Zeit in eine Verwahrungsanstalt versorgt werden.<sup>74</sup>

Weitere Zwangsversorgungsgesetze haben die Kantone Nidwalden,<sup>75</sup> Basel-Land,<sup>76</sup> Wallis,<sup>77</sup> während Uri in seiner Kantonsverfassung (Art. 44) bei der Garantierung der persönlichen Freiheit zugunsten der administrativen Versorgung einen Vorbehalt macht.<sup>78</sup> Die Zwangsversorgungsgesetze von Basel-Stadt,<sup>79</sup> Aargau,<sup>80</sup> Thurgau<sup>81</sup> haben wir oben bereits erwähnt.<sup>82</sup>

<sup>72</sup> Vergl. *Segesser* Z. 29. 284.

<sup>73</sup> *Häfler*: Allg. Teil: S. 379.

<sup>74</sup> Ebenso Neuenburg bei zweimaligem Rückfall.

<sup>75</sup> Armengesetz vom 28. April 1912 §§ 36/37.

<sup>76</sup> Gesetz betreffend die Versorgung in Zwangsarbeits-, Besserungs- und Trinkerheilanstalten vom 28. April 1924.

<sup>77</sup> Gesetz betr. die öffentliche Armenpflege vom 20. November 1926.

<sup>78</sup> Vergl. *Zbinden* a. a. O. S. 338.

<sup>79</sup> Gesetz betr. die Versorgung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten vom 21. Februar 1901, abgeändert durch das EG zum ZGB vom 27. April 1911.

<sup>80</sup> Gesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vom 19. Hornung 1868 mit der VV vom 17. April und 13. Weinmonat 1868.

<sup>81</sup> Gesetz betr. die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vom 13. Dezember 1849.

<sup>82</sup> § 4 I Einleitung.

### III. Die allgemeinen und ergänzenden Bestimmungen des Vormundschaftsrechts

Eine Darstellung der geltenden Normen, welche gegenüber den Nichtseßhaften zur Anwendung gelangen, wäre unvollständig, wenn man die Bestimmungen des Vormundschaftsrechts nicht einbeziehen würde.

In Frage kommen die Art. 369 und 370 ZGB:

Art. 369: «Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die infolge Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes oder der Fürsorge bedarf oder die *Sicherheit anderer gefährdet*.»

Die Verhaltensweise eines Vaganten ist zweifellos als eine Gefährdung der Sicherheit der seßhaften Bevölkerung aufzufassen. Es bedeutete deshalb gewiß einen großen Fortschritt, als auch durch das ZGB die Möglichkeit geschaffen wurde, sich der Gemeingefährlichkeit solcher Personen durch die sichernden Maßnahmen der Entmündigung und der Anstaltsversorgung zu erwehren. Art. 369 ZGB befaßt sich in erster Linie mit geisteskranken oder geistesschwachen Personen. Wie *Bleuler*<sup>83</sup> dazu bemerkt, bezeichnen beide Worte *einen* Begriff, der alle Abweichungen vom Normalen umfaßt, sowohl die eigentlichen Geisteskrankheiten im technischen Sinne als auch viele Psychopathien und Degenerationen, inklusive moralische Minderwertigkeit. *Binswanger*<sup>84</sup> führt dazu aus, Art. 369 komme auch bei nicht eigentlich geisteskranken Personen zur Anwendung, wenn eine sogenannte affektive Geistesschwäche vorliege, welche sich dann praktisch als eine Geisteskrankheit auswirke; es können somit mehrfach vorbestrafte, gemeingefährliche Rechtsbrecher, aber auch noch nicht straffällig gewordene, sogenannte haltlose Psychopathen, welche durch ihre liederliche und arbeitsscheue Verhaltensweise auffallen, gestützt auf diese Bestimmung, entmündigt werden. Dies wird, wie wir bald sehen werden,<sup>85</sup> bei Vaganten sehr oft der Fall sein. Es werden jedoch

<sup>83</sup> Lehrbuch der Psychiatrie 1916, S. 476.

<sup>84</sup> *Binswanger*: Zur forensischen Psychiatrie der nichtgeisteskranken Personen, S. 155.

<sup>85</sup> Siehe unten § 5. II.

in erster Linie die rein pathologischen Fälle von Nichtseßhaftigkeit durch diese Bestimmung betroffen werden.

Art. 370 ZGB bestimmt:

«Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, *lasterhaften Lebenswandel* oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes und der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes oder der Fürsorge bedarf oder die *Sicherheit anderer gefährdet*.»

Sowohl der Zürcher wie der Berner Kommentar zum ZGB betonen ausdrücklich, daß es angehe, arbeitsscheue Müßiggänger und Vagabunden, auch wenn ihnen keine positiven Delikte nachgewiesen werden können, unter den Begriff des lasterhaften Lebenswandels zu subsumieren. Egger<sup>86</sup> bezeichnet die Landstreicherei als «eine vom Standpunkt der Kultur aus unerträgliche niedere Lebenshaltung.» U. E. würden die Bestimmungen des Vormundschaftsrechts (Art. 370 in Verbindung mit Art. 406: Versorgung Entmündigter in einer Anstalt) zur Bekämpfung der Landstreicherei vollends genügen. Der Lebenswandel des Landstreichers ist lasterhaft und gefährdet die Sicherheit der seßhaften Gesellschaft. Bei der Internierung der Prostituierten auf dem Wege der Entmündigung verlangt die bundesgerichtliche Praxis allerdings eine besondere Norm des kantonalen Verwaltungsrechts, da man bei der Prostitution nicht von einer Sicherheitsgefährdung anderer sprechen könne.<sup>87</sup> In der Unstetigkeit des Landstreichers und seiner Neigung, zum eigentlichen Delinquenten zu werden, liegt eine typische Gefährdung der Sicherheit. Eine spezielle kantonale, verwaltungsrechtliche Norm ist daher u. E. überflüssig.

Art. 406 ZGB spricht von der Anstaltsversorgung, «worunter jede geeignete Anstalt zu verstehen ist, die der Internierte nicht eigenmächtig verlassen kann, natürlich mit Ausnahme der eigentlichen Strafanstalten (Zuchthäuser und Gefängnisse)».<sup>88</sup> Bei unseren Untersuchungen ist uns aufgefallen, daß Landfahrer auf Grund des Art. 406 in Verbindung mit Ar-

<sup>86</sup> Kommentar zum ZGB S. 500.

<sup>87</sup> BGE 42 II 216, Pr 9 No. 128.

<sup>88</sup> Kaufmann: Kommentar zu Art. 406 ZGB. V No. 1 und 6.

tikel 370 ZGB in Strafanstalten «versorgt» werden, da nach Angabe der Behörden zur Zeit keine anderen Möglichkeiten bestünden, und da man bei der konstanten Ausbruchsgefahr bei diesen Personen diese nicht in anderen Anstalten unterbringen könne.

Verfahrensrechtlich sei noch ausdrücklich erwähnt, daß das ZGB alle erdenklichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat, um zu verhüten, daß diese Personen ungerechtfertigterweise versorgt werden. Dies ganz im Gegensatz zum Verfahrensrecht der kantonalen Zwangsversorgungsgesetze. Das ZGB beschränkt die persönliche Freiheit nur, wenn es absolut unumgänglich ist. Die Weiterziehung an das Bundesgericht ist garantiert (Art. 373 ZGB). Ausdrücklich bestimmt Art. 374, daß diejenigen, welche auf Grund von Art. 370 entmündigt und versorgt werden sollen, vorher angehört werden; die Entmündigung in den Fällen von Art. 369 darf nur dann ausgesprochen werden, wenn ein fachmännisches Gutachten vorliegt. Endlich seien noch das Beschwerderecht gegen vormundschaftliche Verfügungen, die über die im Gesetze genau umschriebenen Ermächtigungen hinausgehen (Art. 420 ZGB), und die Haftpflicht der vormundschaftlichen Organe genannt.

So schön und vollkommen das Vormundschaftsrecht im ZGB ausgebaut ist, um jede Willkür zu vermeiden, so ausgezeichnet sich die Bestimmungen der Art. 369/370 in Verbindung mit Art. 406 für unsere Persönlichkeiten eignen, es sind leider nur wenige Kantone, welche diese Lösung in ihrem Fürsorgegesetz ausdrücklich übernommen haben;<sup>89</sup> in fast allen anderen Kantonen sind es die Armenbehörden oder andere Stellen der Exekutive, welche sich mit ihnen befassen.

<sup>89</sup> Graubünden, Obwalden.

seßhaften eingegangen werden kann. Nichtsdestoweniger soll der Vollständigkeit halber ein Überblick über den Stand der modernen Psychiatrie auf diesem Gebiete gegeben werden.

Landstreicherei wird als eine Form von Asozialität betrachtet. Es handelt sich jedoch in erster Linie nicht um eine gesellschaftsfeindliche Haltung im Sinne einer versteckten Drohung, sondern um ein «Sichzurückziehen», eine seelische Vereinsamung, welche erfolgt, ohne daß der Betreffende es wahrnimmt oder schwer darunter leidet. «So entsteht eine sozial tote Gruppe, welche bei leichteren Graden der geistigen Störung als Landstreicher, wenn sie aus ärmeren Bevölkerungsschichten hervorgeht, als Sonderlinge usw., wenn sie wohlhabend sind.»<sup>28</sup> bezeichnet werden.

Diese geistigen Störungen, welche entweder chronisch in schwachen Formen oder in Initialstadien<sup>29</sup> auftreten, könnte man etwa in die folgenden Hauptgruppen einteilen:<sup>30</sup>

*Angeborene, vererbte geistige Störungen*  
(Psychopathien und Oligophrenien)

*Eigentliche Geisteskrankheiten*  
(Schizophrenien, Neurosen und Epilepsien)

### 1. Die psychopathischen Persönlichkeiten

Als Psychopathien faßt man heute ganz allgemein jene an der Grenze stehenden Persönlichkeitstypen zusammen, die im wesentlichen konstitutionell bedingte mäßige psychische Abweichungen vom normalen Verhalten, und zwar speziell solche der psychischen Persönlichkeitssphäre, also insbesondere der

<sup>28</sup> *Jaspers*: Allgemeine Psychopathologie, Berlin 1913, S. 311.

<sup>29</sup> Vagierende Kranke mit starken und ausgeprägten Krankheitsbildern trifft man heute glücklicherweise auf den Landstraßen kaum mehr an, da solche Typen zu stark auffallen und von der Polizei aufgegriffen werden. — In früheren Jahrhunderten, als man noch keine eigentliche, organisierte Irrenpflege besaß, verfielen wohl sehr oft diese Verrückten der Landstraße. Aberglauben und verirrte religiöse Ansichten mögen hier eine unheilvolle Rolle gespielt haben.

<sup>30</sup> Wir sind uns bewußt, daß diese Einteilung unvollständig und unwissenschaftlich ist. Der größte Streit über die Einteilungskriterien geistiger Störungen herrscht wohl unter den Psychiatern selbst.

Gefühls-, Trieb- und Willenssphäre, aufweisen.<sup>31</sup> Im Gegensatz zu früheren psychiatrischen Forschungen über Landstreicher,<sup>32</sup> welche die Hauptursache des Vagierens in den Krankheitsbildern der Schizophrenien sahen, stellten schon 1901 Bonhoeffer<sup>33</sup> und 1915 Tramer,<sup>34</sup> in seinen Untersuchungen an 107 Besuchern der «Herberge zur Heimat» in Zürich fest, daß die weitaus größte Gruppe unter den geistig abnormen Wanderern durch die Psychopathen gebildet wird. Die Richtigkeit dieser Ansicht wurde neuerdings durch Stumpfl<sup>35</sup> bestätigt. Sowohl aus dem schweizerischen wie aus dem deutschen Untersuchungsmaterial läßt sich errechnen, daß etwa 40 % aller krankhaften Wanderer Psychopathen sind. Unter den einzelnen Typen dieser Gruppe stehen die «Haltlosen» an erster Stelle. Wenn es ihnen auch zeitweise gelingen mag, sich in die Sozietät einzugliedern, so ergreift sie nach kürzerer oder längerer Zeit eine Art Wandertrieb, ein «Fernweh» (welches die gleiche Intensität wie das Heimweh besitzt; Stumpfl): Sie können es am alten Arbeitsort nicht mehr aushalten — die Umgebung muß geändert werden. Immer wieder müssen die Arbeitsgemeinschaften schlechte Erfahrungen mit diesen bedauernswerten Menschen machen: Nicht einmal die scharfe militärische Disziplin der Arbeitskompagnien, die strengen Strafen des Militärstrafgesetzbuches vermögen diese Leute davon abzuhalten, plötzlich den Dienort zu verlassen, oft unter Zurücklassung ihres gesamten Lohnguthabens. Bleuler<sup>36</sup> hat diese Typen als «wechselwarme» Milieumenschen treffend charakterisiert. Es sind Menschen, welche sich dem Augenblick hingeben und die nicht genügend innere Widerstandskraft besitzen, sich in einer wirtschaftlichen Position zu halten und heraufzuschaffen.

<sup>31</sup> Vergl. *K. Birnbaum* im Handwörterbuch der medizinischen Psychologie, S. 437.

<sup>32</sup> *K. Wilmanns*: Zur Psychopathologie des Landstreichers.

<sup>33</sup> *K. Bonhoeffer*: Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. Zeitschrift f. Ges. Strafrechtswissenschaft, 1901, Bd. 21, S. 1 ff.

<sup>34</sup> *M. Tramer*: Vaganten einer Herberge zur Heimat in der Schweiz. Diss. Zürich 1916.

<sup>35</sup> *F. Stumpfl*: Geistige Störungen als Ursache der Entwurzelung von Wanderern in «Der nichtseßhafte Mensch» S. 275 ff.

<sup>36</sup> *Bleuler a. O.* S. 423.

Die übrigen psychopathischen Formen, wie erregbare Triebmenschen, leichtsinnige, stumpfe Affekttypen, Depressive und Energiearme kommen unter den Landstreichern ebenfalls, aber nur vereinzelt vor.

Die Behandlung dieser psychopathischen Persönlichkeiten ist undankbar und schwierig. Es ist für die verantwortlichen Stellen oft äußerst schwer, hier den goldenen Mittelweg zwischen menschlicher Rücksichtnahme gegenüber Personen, welchen infolge ihrer psychischen Konstitution das Anstaltsleben zu einer unerträglichen Qual werden kann, und den Forderungen der öffentlichen Ordnung zu finden. —

### 2. Die Oligophrenien

Die zweitgrößte Gruppe geistiger Störungen, welche zur Entwurzelung von Wanderern führen kann, bilden die Oligophrenien. Tramer fand in seinem Untersuchungsmaterial 18,9 % Schwachsinnige (10,4 % Debile und 8,5 % Imbezille); Stumpfl 19 %, davon 6 % schwere Fälle. Eine Untersuchung Bonhoeffers weist eine erheblich höhere Prozentzahl auf, nämlich 53 %. Doch werden die Untersuchungen der erstgenannten Autoren der Wirklichkeit eher gerecht, weil es sich nicht wie bei Bonhoeffers Untersuchungen um definitiv gescheiterte, gewohnheitsmäßig dem Bettel ergebene, mehrmals vorbestrafte Vaganten und Großstadtbummler handelte, sondern um Menschen, welche direkt von der Landstraße aus aufgegriffen und untersucht wurden. Der schwachsinnige Wanderer hat noch viel größere Mühe, in der privaten Wirtschaft eine Stelle zu finden als der Psychopath. Hier wird eine Internierung für den Nichtseßhaften selbst eine Erleichterung bedeuten.

### 3. Schizophrenie und manisch depressives Irresein

Die Untersuchungen Bonhoeffers und Stumpfls ergaben, daß unter den Landstreichern weder Schizophrenien noch Zyklotymien häufiger zu erwarten sind als in der übrigen Bevölkerung. Bonhoeffer fand in seinem Untersuchungsmaterial nur je einen Fall dieser Krankheiten, entsprechend 0,26 %, Stumpfl nur einen schizophrenen Fall unter Hundert. Daß aber die Möglichkeit besteht, daß diese Krankheiten in ihren Initialstadien und schwächeren Formen einen Menschen auf die Landstraße trei-

ben, dafür sprechen insbesondere die Motive: «hier haßt man mich, deshalb kann ich es nicht aushalten» (Paranoia); «hier reden alle Leute über mich, deshalb muß ich fort» (Beziehungswahn); «hier versteht man meine Größe nicht und belohnt meine großartigen Leistungen zu wenig» (Größenwahn). Solche Fälle kommen vor, sind aber, wie gesagt, nicht häufig, gleich wie die pathologische Abenteuerlust der Zyklotymen sich selten in Vagantität ausdrückt.

### 4. Die Zwangsneurosen mit spezieller Berücksichtigung der Vagantität der Jugendlichen

Weit zahlreicher scheinen dagegen die Fälle zwangsneurotischen Wanderns zu sein. Hier liegt bei voller Einsicht in die Unzweckmäßigkeit der Handlung ein innerer, unbewußter Zwang vor, dem der vernünftig überlegene Wille nicht gewachsen ist. Viele nehmen das Zwangsmotiv derart in ihr Ich auf, daß sie nicht mehr einen Zwang verspüren, sondern frei zu handeln glauben. Aus der Obsession wird eine Insession, d. h. eine Vollbejahung der neurotischen Handlung durch das Ich (O. Pfister).

Durch die psychoanalytische Forschung, besonders an Kindern, gelangte Néron<sup>37</sup> zur Überzeugung, daß es sich bei der jugendlichen Vagantität sehr häufig um eine Fehlentwicklung in der Richtung des Oedipuskomplexes handelt. Diese These wurde auch weiterhin durch die französische Forschung bestätigt.<sup>38</sup> Néron stellte fest, daß von 454 Fällen jugendlicher Landstreicherei 168, d. h. 37 % aller untersuchten Kinder, aus Familien stammten, wo Stiefväter oder Stiefmütter den Platz der ursprünglichen Elternteile ersetzten. Zulliger<sup>39</sup> beschreibt den Fall einer jungen Vagantin, Schulschwänzerin und Träumerin in extenso, wobei uns ein Mädchen vorgeführt wird, das in seinen Phantasien der Stiefmutter eine Krankheit andichtet: der ungetreue Vater, der nach dem Tode der eigentlichen Mutter eine andere, fremde Frau ins Haus nahm, erleidet in ihren

<sup>37</sup> Berichtet durch Heuyer in «Mouvement sanitaire» Vol. IV, No. 53, S. 554.

<sup>38</sup> C. Urechia et G. Retezeanu: Fugues, vagabondage et psychoanalyse. Archives internat. de Neurologie. Bd. 50. 1931, S. 491.

<sup>39</sup> Hans Zulliger: Schwierige Schüler (Bücher des Werdenden, Band 10) S. 66 ff.

Wunschträumen einen Schlaganfall. Sie selbst weicht dem ihr unerträglichen Milieu aus, in welchem sie durch den Vater enttäuscht wurde und nach ihrer Ansicht durch die Stiefmutter ungerecht behandelt wird, indem sie mit ihrem kleinern Bruder in den Wäldern herumstreift und in der Schule notorisch lügt. Gerade bei den Schulschwänzern, jugendlichen Vaganten, jugendlichen «Gangs» und Banden, welche sich auf den Straßen herumtreiben und in der Umgegend der Städte ein abenteuerliches, zigeunerhaftes Leben führen, zeigt es sich oft, daß sie im Grunde des Herzens das Elternhaus fliehen, weil die Familienverhältnisse zerrüttet und für die Auferziehung von Kindern denkbar unerfreulich sind. Joly bringt in seinem Werk «l'Enfance coupable» eine Statistik von 400 Fällen jugendlicher Kriminalität, aus der hervorgeht, daß 85,75 % aller Jugendlichen aus desorganisierten Familien stammten.<sup>40</sup> Von diesem Standpunkt aus betrachtet, fragt es sich, ob man nicht doch die angeborene Anlage, die Psychopathie bei den Vaganten zu Ungunsten der neurotischen Fehlentwicklung überschätzt. Einig ist man sich allgemein darüber, daß der soziale Zerfall einer Persönlichkeit meistens schon sehr früh beginnt,<sup>41</sup> ob dies nun als Folge von Vererbung oder von psychischer Fehlentwicklung durch ungünstige äußere Einflüsse, kann an dieser Stelle nicht

<sup>40</sup> Joly: «L'Enfance coupable», S. 37.

Vollwaisen	10 %
Illegitime Kinder	11,25 %
Verschollene oder vorbestrafte Eltern	13,25 %
Getrennte oder geschiedene Eltern	16,25 %
Halbwaisen	35 %
	85,75 %

Über die amerikanischen Verhältnisse, insbesondere über «The broken Home»- Elliott and Merill «Social Disorganization» S. 118.

<sup>41</sup> Es ist an dieser Stelle zu bemerken, daß in Frankreich durch die Loi du 24 mars 1921 «Concernant le vagabondage des mineurs de 18 ans» die jugendliche Landstreicherei eigens geregelt wird und in Art. 2 bestimmt ist. «de ne pas déléguer l'enfant à une juridiction répressive, mais de prendre des mesures de tutelle, de surveillance, d'éducation, de réforme et d'assistance».

Magnol-Vidal: Droit criminel, page 271, nennen die Landstreicherei das «Délit habituel des enfants, celui par lequel il débute d'ordinaire et qui est par les suites de l'oisiveté, des tentations de la rue et des mauvaises fréquentations l'origine d'autres délits plus graves.»

entschieden werden. Wie stark Kinder zur Vagantität neigen, zeigt eine Zahl aus Frankreich, wo 1927 30 % aller Jugendgerichtsurlaube wegen Vagantität gefällt wurden (386 Knaben und 399 Mädchen, welche sich meistens der Prostitution ergaben).<sup>42</sup> Neben der Ödipussituation sind hier noch etwa folgende neurotische Motive (welche auch bei schizophrenen Krankheitsbildern vorkommen können) zu nennen:

- a) Vaganten, die ihre innere Unruhe und die Unerträglichkeit ihrer gegenwärtigen Position nach außen projizieren, um dem eigentlichen Problem entgehen zu sein.
- b) «Unstet und flüchtig sollst du sein» als unbewußtes Motiv, z. B. als Reaktion auf ein schlechtes Gewissen über eine begangene Tat oder als Bestrafung für unbewußte Todeswünsche, z. B. gegen den Vater.<sup>43</sup>
- c) Zerfallenheit mit der Sozietät, mit dem bürgerlichen Milieu: Es handelt sich um den Typ des Weltverbesserers, welcher in allen Teilen des Landes revolutionäre Reden hält. Dahinter verbirgt sich recht oft eine ursprüngliche Zerfallenheit mit den Eltern.
- d) Vagantität als Selbstzerstörung (destruktiver Masochismus), z. B. als Selbstbestrafung.
- e) Vagantität aus Sehnsucht nach Liebe und Wärme, welche z. B. weder in der Kindheit durch die Eltern, noch später durch die Umwelt befriedigt wurde. Es handelt sich um den Typ des «Sonnenbruders».<sup>44</sup>
- f) Vagantität als Suche nach einem imaginären Glück, das sich in Realität nirgends finden läßt. Das Schicksal des Seemanns, der von einem Land zum andern segelt, aber seine Ruhe nie finden kann.
- g) Vagantität aus Minderwertigkeitsgefühlen: «Hier werde ich weder geachtet noch verstanden», als Nachklang des schweren Kinderschicksals eines Verstoßenen.

<sup>42</sup> Tramer weist in seiner Untersuchung nach, daß das Vagieren bei 75 % der Exploranden im Entwicklungsalter begonnen hatte. Vergl. auch F. Ehrlicher: Jugendschicksal als Grund sozialer Entwurzelung in «Der nichtseßhafte Mensch», S. 243.

<sup>43</sup> Das sogenannte Kains-Motiv.

<sup>44</sup> Vergl. dazu die reizende kleine Geschichte von G. Busse-Palma: «Onkel Bim» in «Hinterbühne des Lebens», Neue Folge Leipzig.

In allen diesen Fällen hat sich im Unterbewußtsein eine «latente Verwahrlosung» (Aichhorn) vorgebildet. Es bedarf dann nur noch eines entsprechenden äußeren Anlasses, um die latente Form der psychischen Desorganisation in eine manifeste Verwahrlosung, wie z. B. Vagantität überzuführen. «Die Ursache der Verwahrlosung aufzusuchen, heißt dann nicht nachzusehen, was die latente Verwahrlosung zur manifesten macht, sondern zu ergründen, was die latente hervorruft.»<sup>45</sup>

Es ließen sich so noch manche Motive finden:<sup>46</sup> Hier soll lediglich gezeigt werden, wie komplex der psychische Hintergrund jener Erscheinung ist, welche man Vagantität nennt. Wollen wir einem jungen Menschen dieses harte und bittere Los ersparen, so zeigt es sich aus diesen Beispielen, mit welchen Kenntnissen der Lehrer, Erziehungsberater, Pädagoge ausgerüstet sein muß, damit für jeden einzelnen Fall die richtigen Maßnahmen getroffen werden. Daß man mit Einsperrung, Prügeln und anderen Strafen hier im allgemeinen nichts erreicht, höchstens den Zustand noch verschlimmert, ist man sich heute im klaren, ob dagegen immer die adäquaten Maßnahmen getroffen werden können, ob auch die finanziellen Mittel jederzeit zur Verfügung stehen, ist eine andere Frage. Zusammenfassend kann hier gesagt werden: Wenn wir einen jungen Menschen vor dem Absinken in die Vagantität und Kriminalität bewahren wollen, so steht die Erhaltung und die Gesundheit der Familie an erster Stelle.

##### 5. Das epileptische Wandern (Poriomanie)

Diese Psychose scheint in bezug auf die Landstreicherei eine Sonderstellung einzunehmen. Als schwerste Formen kennen wir die Wanderzustände (fugues), «welche sich in einem planlosen oder von einer einzigen unklaren und unkontrollierten Idee beherrschten Fortlaufen, bald einfach motorisch, ohne Be-

<sup>45</sup> Aichhorn: «Verwahrloste Jugend» Internationale psychoanalytische Bibliothek, XIX. S. 44.

<sup>46</sup> M. Tramer in «Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1932», Heft 12, S. 415 ff.: «Motive und Formen der jugendlichen Vagabondage» sieht in der Vagantität nicht unberechtigterweise eine Regression, ein seelisches Zurückgreifen auf jene archaische Vorstufe menschlicher Lebensweise. Häberlin: «Schweiz. Erziehungs-Rundschau» 1933, S. 1.

rücksichtigung der Außenwelt, oder sogar unter Benutzung der Verkehrsmittel im Kontakt mit anderen Leuten scheinbar normal manifestieren» (Bleuler). Wilmanns und Bonhoeffer fanden in ihrem Untersuchungsmaterial übereinstimmend 12 % epileptoide Formen krankhafter Vagantität, bei Tramer waren es rund 10 %.

##### 6. Alkoholismus

Der «König» Alkohol führt unter diesen Menschen ein wahrhaft schauriges Regiment. Um mit Hanselmann zu sprechen, handelt es sich auch hier weit mehr um durstige Seelen denn um durstige Kehlen, weshalb es wohl berechtigt ist, das Thema an dieser Stelle kurz zu behandeln. Man muß sich immer vergegenwärtigen, daß der Landstreicher im Grunde zutiefst einsam ist: Ein sicheres Heim, die Familienfreuden, ein frohes Kinderlachen, dies alles ist ihm nicht vergönnt. Er pendelt außerhalb der festen soziologischen Gruppen, der Familie und der Gemeinde, auf seiner wirren und richtungslosen Bahn. Im Winter bringt ihm der Schnaps die Wärme, im Sommer die Abkühlung; in der düstersten Kneipe des Außenquartiers oder der Innenstadt fühlt er sich geschützt vor der Welt, die er flieht: vor der Polizei, vor welcher er hier vielleicht gewarnt wird; von der Alten hinter dem Schanktisch geht etwas aus wie Liebe, Mütterlichkeit und Vertrautheit; sie hört vielleicht auf seine Klagen, welche kein Fürsorgeamt und kein Gendarm richtig verstehen kann! Der Schnaps läßt ihn endlich sein soziales und psychisches Elend vergessen.

Der Alkoholismus wird jedoch heute nicht mehr als das allgemein ursächliche Moment für den sozialen Zerfall des Landstreichers angesehen. Vielmehr ist es die angeborene psychische Konstitution, welche für die spätere Entwicklung des Alkoholikers ausschlaggebend ist. Bonhoeffer<sup>47</sup> stellte in seinen Untersuchungen fest, daß nur etwa 15 % der Untersuchten nicht täglich gewohnheitsmäßig Schnaps zu sich nahmen. Nachweisbar somatische und psychische Erscheinungen der Alkoholintoxikation fanden sich bei 63 %. Bei mehr als 70 % der vagabundierenden Trinker war die ererbte oder erworbene psychische Minderwertigkeit die Ursache des Alkoholismus. Auch bei den

<sup>47</sup> a. a. O. S. 49

übrigen 30 % ließen sich erbliche Belastung und körperliche Schwächezustände nicht ausschließen. Tramer fand nur sechs Vaganten mit ausgesprochenem Alkoholismus chronicus, welche keine angeborene psychische Abnormität aufwiesen, weshalb die Trunksucht hier als die Ursache des sozialen Ruins dieser Personen aufgefaßt werden muß. Kein einziger der schweizerischen Untersuchten war abstinent, 40 % frönten dem Alkohol übermäßig. Auch hier läßt sich der Zusammenhang zwischen Psychopathie und Trunksucht feststellen.

### § 6. Die Landfahrer

Das romantische, an frühere farbige Zeiten erinnernde Bild des «Zigeunerwagens», welcher sich vor etwa dreißig Jahren noch häufig auf unseren Straßen bewegte, verschwand immer mehr. Wie beim Einzelwanderer der «Hamburger-Wandergesell» den Rationalisierungstendenzen unserer nüchternen Zeit zum Opfer fiel, so auch der Jennische der schärferen polizeilichen Überwachung, welche den Wohnwagen der Landfahrer zum Verschwinden brachte. Rein äußerlich gesehen würden wir sagen: Sie sind seßhaft geworden! Beim näheren Zusehen erfahren wir jedoch, daß das alte Vagantenblut nicht zur Ruhe gekommen ist. Wohl haben die veränderten Verhältnisse des modernen Lebens ungünstig auf die «Kultur» der Jennischen gewirkt, doch schon mancher Sturm ist über das Völklein gedonnert, oft war es niedergeschmettert und anscheinend ausgerottet, bis es plötzlich wieder zum Vorschein kam, wie das Unkraut im Garten, nachdem es gejätet, wieder hervorsproßt und sich zahllos und schnell vermehrt.

Es schien, als wollte die alte Romantik nach dem letzten Weltkriege noch einmal aus dem Dornröschenschlafe erwachen; wieder rollten Keßler und Korber auf ihren Wohnwagen durch das Land mit farbigen Weibern und schmutzigen Kindern, von kläffenden Hunden begleitet. Abends kampierten sie draußen am Dorfrand, auf der Weide oder am Fluß ums Feuer — von der seßhaften Bevölkerung beargwöhnt und gemieden. Nicht nur, weil am Morgen ein Huhn fehlte oder die Kinder bettelnd die Dorfgenossen belästigten — man wußte nicht, woher sie kamen

— und befürchtete zudem, daß sie die Maul- und Klauenseuche verschleppten. Dies u. a. war die Ursache, weshalb als erster der Kanton Zürich im Jahre 1921 die Initiative gegen die «Landplage» (man sprach bereits wieder von einer solchen) ergriff und in einer Verfügung der Polizeidirektion betreffend «die Ausübung eines Handwerkes im Umherziehen»<sup>1</sup> ausführte, daß das Umherziehen der Korber, Schirm- und Kesselflicker mit oder ohne Wohnwagen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung bedeute. Im großen und ganzen wurden eigentlich nur die Prinzipien des Heimatlosengesetzes wiederholt, daß ihr Gewerbe der Patentpflicht unterworfen sei, und daß Kinder unter 18 Jahren auf die Hausiererfahrt nicht mitgenommen werden dürften. Weiterhin wurde das Übernachten im Freien, in Zelten, Ställen etc. und anderen, nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumen, untersagt. Für die Patentabgabe wurde eine besondere Untersuchung der Familienverhältnisse angeordnet. Die Landfahrer durften nicht mehr durch den Kanton Zürich hindurchfahren; in anderen Kantonen nur mit besonderer Polizeierlaubnis oder durch Zahlung eines bestimmten Standgeldes für den Wohnwagen. Ähnliche Maßnahmen wie Zürich ergriff St. Gallen, wo man sich über die Zunahme der Kriminalität der Landfahrer beklagte. Oft erhielten die «Zigeuner» Kantonsverweisung: so soll es vor etlichen 30 Jahren einmal vorgekommen sein, daß ein aus dem Kanton Schwyz kommender Korberwagen auf dem Rapperswiler-Damm blockiert wurde, weil keiner der drei angrenzenden Kantone den Fremdling einlassen wollte. Schließlich habe sich dann Zürich erbarmt, ein Ausnahmedurchmarschrecht zu gewähren und habe die Korberfamilie unter polizeilicher Begleitung in den Kanton Aargau spedit, der dagegen nichts einzuwenden hatte, womit die schwierige interkantonale Rechtsfrage für diesmal gelöst war. Die kantonalen Erlasse und die polizeilichen Maßnahmen machten keinen großen Eindruck auf das fahrende Volk. —

Als dann die öffentliche Meinung ihr Augenmerk auf die himmelschreiende Verwahrlosung der Vagantenkinder lenkte, war die «Pro Juventute» die geeignete Institution, welche sich

<sup>1</sup> Vom 24. Febr. 1921, Ges.Sammlung Bd. 32. S. 58.

dieser mißlichen Zustände annahm. Diesem Hilfswerk gebührt das Verdienst, praktisch in die Problematik dieser Vagantenfamilien eingedrungen zu sein. Ein umfangreiches Material liegt nun vor, das einer genauen Detailforschung durch den Psychiater und den Erbbiologen harrt.

Durch diese Eingriffe hat sich das äußerliche Leben der Landfahrer geändert: der Wohnwagen ist wohl während der Mobilisation praktisch ganz verschwunden.<sup>2</sup> Aber auch der Landfahrer bedient sich der modernen Verkehrsmittel: die «Aristokraten» unter ihnen hausieren mit ihrem Lieferungsauto; auch das Motorrad hat Eingang bei ihnen gefunden, um auf ihm, statt auf wildem Pferd, des Schwagers schönes Weib zu entführen. Das Fahrrad wird dem Wandern auf Schusters Rappen vorgezogen: zahlreiche Fahrraddiebstähle sind an der Tagesordnung. Die Armen unter ihnen ziehen jedoch auch heute noch zu Fuß von Ort zu Ort, ihre armselige Habe in einem Handwagen hinter sich herziehend; sie schneiden Weiden, binden Körbe, sammeln Schirme ein, flicken sie, hausieren mit kurzen Waren, auch mit Seilen aus selbst angepflanztem Hanf (!), wie uns einer einmal treuherzig versicherte. Sie übernachten in Zelten, zechen in den Landpinten bis spät in die Nacht; es kommt zu Raufereien, und hie und da blitzt das Messer im Mondlicht wie in alten Zeiten. Wohl ist ein Teil von ihnen «seßhaft» geworden am Dorfrand oder in der Altstadt in einer muffigen Wohnung, aber es geht in der Regel nicht lange, so zieht die ganze Familie wieder fort in ein anderes Dorf, in eine andere Stadt, von einer seltsamen Unruhe getrieben.

### 1. Die Herkunft

Wir gehen nicht fehl, wenn wir die heutigen Landfahrer als die Abkömmlinge der Recht- und Ehrlosen des Mittelalters betrachten.<sup>3</sup> Durch die Unmöglichkeit, jemals in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, rechts- und zunftfähig zu werden, heirateten dann diese Ausgestoßenen stets unter sich. Eine Inzucht sondergleichen war die Folge. Im Laufe der Jahrhunderte vererbten sich also die gleichen guten und schlechten Eigen-

<sup>2</sup> Immerhin beobachteten wir 1942 eine Korberfamilie mit Wohnwagen in Disentis.

<sup>3</sup> Vergl. oben § 1 1.

schaften. Zu den ersteren rechnen wir die frappierende Ortskenntnis und ein ausgezeichnetes Orientierungsvermögen, dann aber auch ein gewisses Verkaufsgenie, das sich in der wunderbaren Gabe offenbart, irgend eine wertlose Ware an den Mann zu bringen. Die schlechten Eigenschaften, wie Haltlosigkeit, Trunksucht, liederlicher Lebenswandel und Kriminalität überschatten jedoch diese guten Seiten.

Das fremdartige Element hat sich auf verschiedene Weise in unser Land eingeschmuggelt:

Als Reste jener Keßlerbanden, welche vom Norden und Osten her in unser Land einströmten, und gegen die der Ausrottungskampf so oft ergriffen wurde.

Die Pilgerfahrt nach Einsiedeln als willkommene Gelegenheit zur Umgehung lästiger Kontrollen mit darauffolgender Niederlassung in der Innerschweiz. Diese Gruppe innerschweizerischer Landfahrerfamilien stammt meistens aus dem Elsaß.

Bürgerrechtserwerbung durch Einkauf in eine Gemeinde.

Zwangseinbürgerung nach Heimatlosengesetz, ohne daß es möglich war, eine Pseudoheimatlosigkeit festzustellen.

Einheirat einer Vagantin in eine an sich gesunde Bauernfamilie. Mehr als einmal kam es vor, daß sich ein etwas leichtsinniger Bauernsohn in eine hübsche, schwarzäugige Jennische vergaffte, sie zur Frau nahm und erleben mußte, wie ihm eine Vagantenbrut geboren wurde, die Schimpf und Schande über seine bisher rechtschaffene Familie brachte.<sup>4</sup>

Es fällt auf, daß die Namen der heutigen Landfahrerfamilien mit jenen der Beteiligten der Gaunerprozesse des letzten und vorletzten Jahrhunderts identisch sind. Einzelne sind verschwunden (wahrscheinlich durch Ausweisung der Sippe aus der Schweiz); aber neue Namen sind indessen dazugekommen, allerdings nur dann, wenn das belastende Erbgut in gesunde Familien hineingetragen wurde. Einzelne Zweige von Vagantenstämmen sind jedoch seßhaft geworden: hier gelang es dem gesunden Blut sich durchzusetzen. Diese Regenerationen aber

<sup>4</sup> D. Schuster und A. Siegfried: Der Kesseljogg und seine Söhne. Kinder der Landstraße. He

sind Ausnahmen. Gerade die Formen schwerer Psychopathie — und um solche handelt es sich hier in der Regel — scheinen fast immer einen dominanten Erbgang zu haben.<sup>5</sup> Ritter<sup>6</sup> hat in seinen Untersuchungen an schwachsinnigen Hilfsschülern mit vollkommen unverdächtigen Namen festgestellt, daß sie irgendwie doch von einer ursprünglichen Vagantensippe abstammten. Es kommt auch vor, daß Kinder, insbesondere wenn sie recht hübsch anzuschauen sind, von ihren Pflegeeltern adoptiert werden und damit auch einen unverdächtigen Namen erhalten. Sie werden in der Folge zu Erbträgern, die die schlechte Erbmasse weiterleiten, sodaß Vagantentypen mit seßhaften Namen entstehen.

## 2. Ehe und Nachkommenschaft

Die Ehen werden früh und leichtsinnig geschlossen. Frei von allen sozialen Hemmungen, gewöhnt an ein primitives und sorgloses Leben, nirgends fest verankert, sucht sich der junge Vagant recht bald eine Gefährtin, welche für ihn hausiert, die Körbe verkauft, die Schirme einsammelt und nicht zuletzt für eine große Nachkommenschaft sorgt. So schnell und unbedacht diese Ehen geschlossen werden, so rasch gehen sie wieder in die Brüche. Beide Ehepartner, oft schwer psychopathische Persönlichkeiten, können sich nicht mehr ausstehen; bei übermäßigem Alkoholgenuß kommt es zu gräßlichen Familienszenen und Streitereien, wobei oft die Frau mit dem Messer traktiert wird. Aus solchen Gründen, wohl aber noch viel mehr aus einer unersättlichen Sexualität und Flatterhaftigkeit, verlassen die Weiber ihre Familien, ziehen mit andern Hausierern umher, und irgend ein zugezogenes Weib besorgt als Konkubine den «Haushalt». Seltsam ist auch die Art ihrer Gattenwahl. Abgesehen davon, daß sie sich nie sehr lange um einen Verstorbenen härmten und um ihn trauern, die sittlichen Gefühle allgemein stumpf und verkümmert sind,<sup>7</sup> ist es ganz auffallend, wie rasch beim

<sup>5</sup> A. Zolliker in S. Zurukzoglu: Verhütung erbkranken Nachwuchses. S. 219.

<sup>6</sup> R. Ritter: Ein Menschenschlag: S. 110.

<sup>7</sup> Eine kleine Geschichte möge diese Tatsache illustrieren: Ein Jenischer segnete das Zeitliche im Militärdienst, indem er sich rart maßlos

Tode eines Landfahrers ein Nachfolger zur Stelle ist. Man beobachtet oft, daß einfach der ledige Bruder des Mannes kurz nach dessen Ableben geheiratet wird. Zwei Beispiele mögen diese Verhältnisse beleuchten:

Ein Korber-Zwillingsbrüderpaar feierte Doppelhochzeit mit einem Hausierer-Schwesternpaar. Nachdem in der ersten Familie sechs Kinder geboren waren, verließ die Frau samt diesen ihren Mann und siedelte zu ihrem Schwager über, dem ihre Schwester 13 Kinder geschenkt hatte, worauf sie im 13. Kindbett verblutete. Der verlassene Zwillingsbruder beging später Selbstmord. So entstand aus zwei Familien eine, besonders als dann die Treulose ihren Schwager heiratete. In dieser «Familie» waren fortan wüste Streitereien und Schlägereien an der Tagesordnung. Die von zwei Seiten eingebrachten Kinder vertrugen sich in keiner Weise, und da alle in erbärmlichen Verhältnissen unter einem Dache wohnten, kam es zu sexuellen Annäherungen. Die Familie wurde schließlich aufgelöst und die Kinder durch das Hilfswerk der Pro Juventute in Pflegeanstalten und Familien untergebracht.<sup>8</sup>

In Zürich wurde im vergangenen Jahre (1942) durch die Polizei eine Korberbande verhaftet, die nicht weniger als 54 Kellereinbrüche, 11 Geschäftseinbrüche, 6 Einsteigediebstähle, 6 Fahrrad- und Fahrradzubehör-Diebstähle, 13 Kaninchen- und Hühnerdiebstähle, einen Diebstahl am Arbeitsplatz und einen Manteldiebstahl zu verantworten hatte. Der «Chef» dieser Truppe heiratete vor Jahren eine Frau, von der er sich wieder scheiden ließ, um dann deren Tochter aus einer früheren Ehe zu heiraten. Aus dieser Ehe entsprangen zwei Söhne, doch konnte auch dieser Zuwachs sie nicht festigen. Sie wurde ebenfalls geschieden und durch ein Konkubinat abgelöst. Eigen-

betrunk, daß er abends auf offener Straße stürzte, sich den Schädel einschlug und einen äußerst unwürdigen Soldatentod fand. Man lud sein Ehefrau zum Begräbnis ein. Sie vergoß keine Träne für ihren Alten, begann aber zu heulen, als man ihr die Schnapsflasche nicht herausgeben konnte, die der Vagant in seinem Tornister aufbewahrt hatte. Diese war mit den übrigen «Ausrüstungsgegenständen» ins Zeughaus gewandert und blieb leider unauffindbar!

<sup>8</sup> Wir werden uns später noch eingehend mit dem Schicksal dieser Kinder befassen. Vgl. Stammbaum der Landfahrerfamilie X.

artigerweise war die erste Ehefrau und Schwiegermutter ebenfalls an allen diesen Diebstählen beteiligt.

Auf 50 Familien fanden wir 14 Scheidungen und 12 getrennte Ehen; 52 % aller dieser Ehen sind also in die Brüche gegangen. Ob diese Zahl seither noch größer geworden ist, würde eine weitere Erhebung ergeben. Erfreuliche Ehegemeinschaften und moralisch hochstehende Gattenverhältnisse sind selten. Dem Alkohol wird auch hier eifrig zugesprochen. In sieben Fällen auf 50 verschiedene Vagantenfamilien waren beide Ehegatten nachweisbar schwere Alkoholiker, in 23 Fällen waren der Mann und in zwei Fällen die Frau allein übermäßige Trinker.

Leider ist bei diesen trübseligen Familienverhältnissen die Fruchtbarkeit außerordentlich groß. Fischer<sup>9</sup> fand in der Sippe der Wolzer einen Mittelwert von 5,6 Kindern pro Familie; bei unserem Querschnitt durch 50 Ehen fanden wir eine noch weit höhere Zahl, nämlich 7,5 Kinder pro Familie. Wenn man bedenkt, daß heute die durchschnittliche Kinderzahl einer normalen Schweizerfamilie 2,5 beträgt,<sup>10</sup> so wird das beängstigende Phänomen der Überproduktion solcher minderwertiger Mitbürger noch deutlicher. Im Vergleich mit oligophrenen Familien, deren Fruchtbarkeitsziffer nach Basler Untersuchungen 6,1 betrug, vermehren sich diese Landfahrerfamilien im Durchschnitt noch stärker. Betrachtet man diese Vermehrung innerhalb der einzelnen Sippe, so gelangt man etwa zu folgendem Bild:

Ein Bündner Bauernsohn aus einer bis anhin gesunden Familie heiratete Ende der Siebzigerjahre eine Vagantin. Aus dieser Ehe entsprossen neun Kinder, welche alle die Lebensführung, Sitten und Gebräuche ihrer Mutter annahmen und wieder in Vagantensippen hineinheirateten, sodaß in der dritten Generation bereits 47 Landfahrerenkel vorhanden waren.

Die Stammeseltern einer zukünftigen Vagantensippe zeugten von 1881 bis 1902 elf Kinder. Von den sieben Söhnen hatte der älteste drei, der zweite zwei, der dritte aber 13, der vierte

<sup>9</sup> M. Fischer: «Une monographie d'une famille de nomades», erschienen in Revue Suisse d'Hygiène, 1929, S. 812.

<sup>10</sup> Statt 3,2 wie es zu wünschen wäre, um den Bestand des Volkes zu gewährleisten. W. Ruchtli zit. bei S. Zurukzoglu a. a. O. S. 28

sieben, der fünfte 19, der sechste und der siebente je fünf Kinder, sodaß der Großvater auf die stattliche Zahl von 54 Enkelkindern herunterblicken kann, wobei heute immer noch die Möglichkeit besteht, daß die jüngeren Söhne ihre Familien noch vergrößern. Die Nachkommenschaft der Töchter ist nicht eingerechnet. Von diesen heirateten drei wieder in Vagantenfamilien und nur eine einen Selbsthaften. So wird wohl auch in den andern Landfahrerfamilien für gebührenden Nachwuchs gesorgt sein.

Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren: Die Sippe der Markus, welche Jörger<sup>11</sup> eingehend untersucht hat, hatte sich in den letzten 25 Jahren derart unaufhaltsam vermehrt, daß der Heimatort gezwungen war, ein eigenes Waisen- und Kinderhaus für die Nachkommenschaft zu bauen. Ein Lehrer dieses Dorfes, welcher mit viel Opfermut und großer Willensstärke sich dieser Sache annimmt, äußerte sich ganz verzweifelt, daß das Dorf von diesen Leuten in einem solchen Maße verseucht sei, daß bald niemand mehr Lust habe, dort zu leben und dauernd die Lasten für dieses undankbare Gesindel zu tragen. Nach seinen Schätzungen zählt die Heimatgemeinde heute allein 300 Mitglieder der Sippe Markus.

Daß solche Lasten für arme und kleine Bergdörfer untragbar sind, ist schon von anderen Autoren hervorgehoben worden, welche auch Zusammenstellungen über die jahrelangen Ausgaben und Unterstützungen für diese Familien veröffentlichten.<sup>12</sup> Der Kanton Graubünden beschäftigte sich mit dieser Materie eigens in einer kleinrätlichen Verordnung «Betreffend die Verwendung des Kredites zur Bekämpfung des Vagantentums» vom 15. Januar 1924. Es versteht sich von selbst, daß bei solchen Lasten ein finanziell stärkerer Verband einspringen muß; aus diesem Grunde wird auch das Hilfswerk Pro Juventute durch Bundes- und kantonale Subventionen unterstützt.<sup>13</sup> Schon

<sup>11</sup> J. Jörger: Psychiatrische Familiengeschichten. S. 76.

<sup>12</sup> M. Fischer a. a. O. 824 ff.

<sup>13</sup> Hier sollen die Ausgaben einer tessinischen Gemeinde für die Landfahrersippe X angegeben werden:

1936	Fr. 4372.80	1939	Fr. 5882.—
1937	Fr. 5649.40	1940	Fr. 3942.35
1938	Fr. 5395.10	1941	Fr. 4514.95

für eine normale, seßhafte Familie würde die Erziehung solcher Kinderscharen nicht geringe Schwierigkeiten bieten. Die Kinder kennen sehr oft ihre Eltern überhaupt nicht, wie aus der Antwort eines Landfahrers hervorgeht, der auf unsere Frage, aus welcher Sippe seine Mutter stamme, entgegnete: «Meine Mutter? Ich kannte sie nicht. Wir waren etwa 20 Kinder und keines wußte eigentlich, welches seine Mutter sei. Manchmal zog ich mit der einen Feckerfamilie, manchmal mit der andern, doch niemand konnte mir sagen, wer meine Mutter sei, was mir übrigens auch völlig gleichgültig war!» Andererseits kann man immer wieder hören oder in Briefen lesen, wie stark diese Kinder an ihren Eltern hängen, wie gerne sie ihrem «Muetterli» beim Hausieren oder Korben behilflich sein möchten, wenn es in Not sei. Alle diese Erklärungen sind jedoch mit größter Vorsicht aufzunehmen, da schon die Kinder eine außerordentliche Gabe besitzen, sich zu verstellen, gute und edle Eigenschaften vorzutäuschen, die in Wirklichkeit selten zur Geltung kommen oder gar nicht vorhanden sind. Den Eltern gelingt es leicht, die Behörden hinters Licht zu führen, hauptsächlich dann, wenn die Wegnahme der Kinder unter Entzug der elterlichen Gewalt angedroht wird. So kam es vor, daß Eltern ohne Protest den Entzug der elterlichen Gewalt über sich ergehen ließen; als man jedoch die Kinder — sechs an der Zahl — abholen wollte, waren alle verschwunden und bei andern Korberfamilien im Lande verstreut untergebracht. Sind dann — in anderen Fällen — die Kinder glücklich in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz versorgt, so läßt die Sippe die Sache keineswegs auf sich beruhen; es werden alle Hebel in Bewegung gesetzt, die Kinder wieder zu gewinnen, sie wegzulocken und sie für die Sippe zu «retten». Denn so armselig eine solche Familie auch aussieht, einer jeden ist ein gewisser Sippenstolz, eine besondere Stammesehre eigen. Sie wännen ein Geschlecht von «Händlern, Glockengießern, Spenglern» etc. zu sein, wenn es sich auch nur um ganz gewöhnliche Hausierer und Keßler handelt. Hin und wieder vielleicht gibt es auch einen ehrbaren Keßler, der in seiner Talschaft nicht ungerne gesehen ist. Vielleicht hat er es zu einem kleinen Vermögen gebracht, womit er sich in seinen alten Tagen ein Häuschen erwirbt, in dem er sein Gewerbe betreibt,

seine Buben ausschickt, um bei den Leuten das auszubesernde Material einzusammeln.

### 3. Kriminalität

Bei der aufmerksamen Lektüre der Tageszeitungen stößt man des öfters auf Meldungen über Strafprozesse, die gegen Landfahrer angestrengt werden müssen. Um uns ein Bild über die typischen Merkmale ihrer Kriminalität zu verschaffen, haben wir die Straflisten von 100 Jennischen untersucht. Dabei wurde keine besondere Auslese in bezug auf Familienabstammung getroffen, jedoch lediglich Täter berücksichtigt, welche das 25. Altersjahr überschritten hatten.<sup>14</sup> Bei der Zusammenstellung der Delikte wurden die häufig vorkommenden Übertretungen gegen die kantonalen Hausierergesetze nicht registriert, da es sich nicht um eigentliche Kriminalität handelt, sondern um Verstöße gegen verwaltungsrechtliche Vorschriften, um die sich der Landfahrer schon gar nicht kümmert. Er ist der Ansicht, daß das Hausieren eine Art Naturrecht sei, das ihm von niemandem weggenommen noch beschränkt werden könne. Wegen ihrer außerordentlichen Häufigkeit wurden die für die Landfahrer allerdings sehr typischen Übertretungen, wie Störung der Nachtruhe, Trunkenheit, Skandal und die Übertretung des Wirtshausverbotes statistisch nicht verwertet. Bestrafungen wegen Landstreicherei fanden wir nur in drei Fällen, was darauf zurückzuführen ist, daß diese Übertretungen dem Zentralpolizeibüro selten gemeldet werden und die Lebensführung dieser Leute richtigerweise nicht als Landstreicherei aufgefaßt wird. Tätlichkeit und Entwendung wurden unter die Tatbestände der Körperverletzung und des Diebstahls subsumiert, um eine gewisse Einheitlichkeit unter den verschiedenen kantonalen Definitionen zu erhalten. — Die Nichtaufnahme der von den Verwaltungsbehörden ausgesprochenen sichernden Maßnahmen in das Zentralstrafregister ist bedauerlich; gerade bei solchen Untersuchungen wäre es interessant zu erfahren, ob gegenüber diesen Typen sichernde Maßnahmen zur Anwendung gelangen, wie oft und mit welchem Erfolg. Trotz aller dieser

<sup>14</sup> Über die Kriminalität der Jugendlichen, siehe unten § 6. 4.

Mängel bietet sich uns über die Kriminalität der Landfahrer etwa folgendes Bild:

	Zahl der Täter	%	Zahl der Verurteilungen
Tötungsdelikte	7	1,9	7
Körperverletzung	58	14,6	178
Diebstahl	75	18,9	353
Betrug	45	11,4	232
Unterschlagung	37	9,3	91
Hehlerei	9	2,3	12
Sachbeschädigung	20	5,1	31
Raub	7	1,9	7
Erpressung	4	1,1	6
Notzucht	3	0,8	3
Schändung	3	0,8	4
Sodomie	5	1,4	5
Öffentliche unzüchtige Handlungen	3	0,9	7
Unzucht mit Kindern	16	4,1	27
Brandstiftung	4	1,1	4
Tierquälerei	13	3,4	18
Drohung	41	10,4	81
Hausfriedensbruch	14	3,6	17
MFG	10	2,6	12
Militärstrafrecht	17	4,4	23
	<u>391</u>	<u>100</u>	<u>1118</u>

Unter den Delinquenten gegen Leib und Leben fanden sich sechs Personen, welche wegen Tötungsdelikten, 58 die wegen Körperverletzung bestraft wurden. Bei den sechs Tötungsdelikten handelte es sich um vier fahrlässige Tötungen im Raufhandel, um eine fahrlässige Tötung nach MFG und um einen Totschlag. Sehr hoch ist die Körperverletzungskriminalität: auf 58 Delinquenten kommen 178 Fälle, davon sieben mit tödlichem Ausgang. Doch handelt es sich größtenteils nicht um Aggressionen gegen Nicht-Jennische; es geht hier mehr um Streitereien, welche innerhalb der Sippe ausgetragen werden. Der Landfahrer greift nur dann einen Nicht-Jennischen an, wenn er z. B. bei einem Diebstahl erwischt wird und keine Möglichkeit vorhanden ist zu entkommen. Messerstechereien, Pöbeleien, Raufhandel, gegenseitiges Drangsaliereien, tätliche Beschimpfung, Verfolgungen und Schlägereien sind an der Tagesordnung, und wenn einerseits ein furchterregendes Anwachsen des Land-

fahrvolkes zu konstatieren ist, geben sich andererseits die Sippen alle erdenkliche Mühe, sich gegenseitig zu vernichten. Die Feindschaft, besonders der jungen Männer verschiedener Sippen, mag oft wohl tief und unversöhnlich sein; ewige Rache wird geschworen, beim Alkoholgenuß erhitzt man sich, man bekommt Mut und schon ist ein Unglück da. Auch die Frauen, ja die Kinder, führen stets spitzige Instrumente mit sich. Mit Vorliebe werden Waffen mit sich getragen, denn ohne Waffe ist man niemand. — Typische Affekt- und Kurzschlußhandlungen, kein kaltblütiges, überlegtes Verletzen und Töten, sondern ein wildes Raufen und ein wütendes Umsichschlagen. Neben den Sippengenossen und den Mitgliedern des eigenen Volkes ist es vor allem die Polizei, welche sich von den Jennischen viel gefallen lassen muß. Nicht nur Beschimpfungen gemeinster Art, offener Widerstand, sondern auch Körperverletzungen kommen vor. In bezug auf die Körperverletzungskriminalität ist der Jennische gegenüber der Gesellschaft nicht als gemeingefährlich zu werten, die Opfer sind hauptsächlich bei ihnen selbst zu suchen, oder was sehr bedauerlich ist, bei Männern, welche als Hüter der öffentlichen Ordnung ihre Pflicht tun.

In diesen Rahmen gehört nun noch der Tatbestand des Art. 134 STGB (Mißhandlung und Vernachlässigung eines Kindes). Solche Fälle<sup>15</sup> kommen bei diesen Familien — trotz aller «Liebe» zu ihren Kindern — ziemlich häufig vor. Im vorliegenden Material ließen sich nur zwei Fälle feststellen, was natürlich der Wirklichkeit kaum entspricht. Mit Art. 134 ist nun eine Handhabe geschaffen worden, solche Verhältnisse schärfer anzupacken, insbesondere durch die Formulierung: «... Wer ein Kind vernachlässigt... daß dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung eine Schädigung oder schwere Gefährdung erleidet...». Im Verlaufe dieser Untersuchung fiel uns besonders auf, wie vorsichtig, ja allzu behutsam die Behörden hier vorgehen, auch wenn die Mißstände offensichtlich sind. Es kam einmal sogar vor, daß eine Gemeindebehörde einfach deshalb den Entzug der elterlichen Gewalt nicht durchführte, weil sie sich durch die Drohungen der Sippe einschüchtern ließ!

<sup>15</sup> Vergl. die dramatische Geschichte: «Fünf Kinder hungern unter einer Brücke» in «Kinder der Landstraße», Heft 4, S. 28.

Die Systematik des STGB verlassend, sind hier kurz die Delikte gegen die Freiheit zu nennen. Wegen Drohungen wurden 41 Personen, wegen Hausfriedensbruches 15 Personen bestraft. Andere Delikte dieser Gruppe ließen sich nicht finden. Entführungen sind kaum möglich, da die junge Korbersfrau sich nur allzu gerne «entführen» läßt. — Die Drohung ist ein typisches Landfahrerdelikt. Oft findet sich in den Strafregister-einträgen der Ausdruck: «Ausstoßen von lebensgefährlichen Drohungen.» Hinter der Drohung verbirgt sich jedoch immer die alte Vagabundenfeigheit: Wenn die Körperverletzung das Mittel ist, der Wut gegen die eigenen Stammesangehörigen freien Lauf zu lassen, so versucht man die Behörden und die Seßhaften mit Drohungen gemeinster Art einzuschüchtern. Zur Nötigung kommt es dagegen nicht. Der Hausfriedensbruch hängt mit dem Hausierergewerbe zusammen: Wer schon mit diesen Leuten «gehandelt» hat, weiß, wie frech und klebrig sie sein können, sodaß man sich lieber betrügen und anschwindeln läßt, um sie nur endlich los zu werden.

Die Hauptgruppe bilden auch hier die Vermögensdelikte, wobei der Diebstahl am häufigsten vorkommt. Dreiviertel aller Untersuchten wurden mindestens einmal wegen Diebstahls überführt. Es handelt sich dabei weniger um Diebstahl aus Not, sondern um Diebstahl aus Gewohnheit, Tradition und Passion. Der Jennische ist bekannt und gefürchtet als Einbrecher, er ist ein «geborener» Dieb; was nicht niet- und nagelfest, das ist vor ihm nicht sicher. Durch das jahrhundertelange Ausgestoßensein aus der Gesellschaft entwickelte sich im Verlaufe der Zeit so etwas wie ein «wohlerworbenes Recht» auf Diebstahl. Wenn die Bauern schon nicht duldeten, daß die Landfahrer sich in ihren Gemeinden niederließen, und es für sie nie möglich war, ihr eigenes Land zu bebauen, so wurde der Tribut eben auf eigene Weise eingezogen! Typisch für die Mentalität dieser Leute ist die Prahlerei eines berüchtigten jennischen Gewohnheitsdiebes: «noch nie in seinem Leben ein Kilo Gemüse gekauft zu haben...!» Felddiebereien, Fischfrevel und Wildern sind Selbstverständlichkeiten im Leben des Landfahrers; ebenso wächst ja das Rohmaterial — die Weidenzweige für den Korberberuf — auf Niemandland. Auf diese 75 Diebe kommen 353 Verurteilungen, was einen Durchschnitt von fünf Rückfällen erg... Diese Zahl

ist aber zu niedrig gegriffen, da die Verhaftung meistens erst dann erfolgt, wenn schon eine ganze Reihe von Diebstählen ausgeführt worden war. Die Dunkelziffer ist außerordentlich hoch. Raub ließ sich nur bei sieben Personen feststellen. Auch in diesen Fällen handelt es sich nicht um Raub im eigentlichen Sinne, sondern mehr um Einbrüche, bei welchen die Diebe erwischt wurden und Gewalt anwandten, um so mit der Beute besser zu entkommen.

45 Personen wurden wegen Betrugs verurteilt (insgesamt 232 Verurteilungen). Es handelt sich nicht durchwegs um Zechprellereien, wie bei den Landstreichern, sondern um ganz gerissene Betrügereien. Obwohl die Intelligenz bei den Jennischen nicht übermäßig hoch entwickelt ist, gibt es unter ihnen sehr schlaue und geriebene Individuen, richtige Gauner, die mit allen Kniffen und Verstellungskünsten vertraut sind und so gar manchen hinters Licht führen können. Wie zum Betrug gehört auch zur Unterschlagung eine gewisse Gerissenheit, die darin besteht, sich in das Vertrauen anderer einzuschleichen. Der Landfahrer kann sich zeitweise über einen ganz ordentlichen Verdienst ausweisen und seine Lieferanten bewegen, ihm Waren auf Kredit zu überlassen, die er allerdings in der Folge unterschlägt. Hehlerei fand sich nur in neun Fällen, doch spielt auch hier die Dunkelziffer eine erhebliche Rolle. Es ist eine bekannte Tatsache, daß das Diebsgut gerne bei irgend einer alten Vagantin bis zur allfälligen Verwertung versteckt wird. Erpressung fanden wir nur in vier Fällen: nach den Strafen beurteilt, handelte es sich nur um geringfügige Kriminalität. — Die Sachbeschädigung besteht sehr oft in feiger Rache an Seßhaften, deren Eigentum angegriffen wird oder, was noch öfters vorkommt, im Demolieren ganzer Wirtsstuben.

Was die Sittlichkeitsdelikte anbetrifft, finden wir nur wenige Fälle von Notzucht. Wohl mag es vorkommen, daß eine Frau durch einen Landfahrer im Rausch vergewaltigt wird, doch wird es sich kaum um eine Nicht-Jennische handeln, da der Landfahrer seine Opfer nicht außerhalb der Sippe sucht. Doch ist anzunehmen, daß auch sexuelle Roheit gegenüber der Frau häufiger vorkommt, als aus dem vorliegenden Material zu entnehmen ist. Nur wird in den wenigsten Fällen eine Jennische ihren gewaltsam Liebhaber verklagen. In drei Fällen fand sich

das Delikt der Schändung, in fünf Fällen Sodomie, was schon sehr stark auf die krankhafte Veranlagung einzelner Individuen schließen läßt. In zehn Fällen standen Landfahrer vor Gericht, so auch wegen Exhibitionismus vor Kindern. Bei den Frauen spielt das öffentliche Anbieten zur Unzucht eine erhebliche Rolle. Die Kinder sind durch Unzuchtdelikte sittlich stark gefährdet: sie wurden in 16 Fällen, d. h. in einem Fall viermal, in zwei Fällen dreimal, in sechs Fällen zweimal und in sieben Fällen einmal ausgeführt. Die Kinder dieser Familien sind auch in anderer Beziehung sittlich gefährdet: eine Familie z. B. mußte wegen Blutschande aufgelöst werden. Öfters kommt es vor, daß die Kinder infolge der mißlichen Wohnverhältnisse Zeugen des Geschlechtsverkehrs ihrer Eltern werden (was von den Behörden durch Polizeibußen geahndet wurde!). Wenn man weiß, welche tiefgreifenden Nachwirkungen solche Jugend-erlebnisse für das junge Leben eines Menschen haben können, so ist es offensichtlich, daß solche Zustände nicht geduldet werden können.

Unter den gemeingefährlichen Delikten spielt nur die Brandstiftung eine gewisse Rolle. In zwei Fällen konnte eine fahrlässige Brandlegung eines Übernächtlers an einem Stall festgestellt werden, bei den andern beiden Fällen handelte es sich jedoch um typische Racheakte. In der Bevölkerung ist der Glaube verankert, daß es bei den Landfahrern viele Brandstifter gebe: die bandenmäßige Brandstiftung ist heute jedoch — wo es den Jennischen durch polizeiliche Maßnahmen unmöglich gemacht wird, sich zu organisieren — kaum mehr möglich. Daß jedoch die Brandstiftung in Form von Rache irgendwie im Unbewußten dieser Leute weiterlebt, mag das Beispiel eines 17jährigen Jungen näher beleuchten:

Es handelt sich um einen Abkömmling der großen Vagantenfamilie Plur<sup>16</sup> mit Namen Ernst. Als neuntes Kind einer zwölköpfigen Familie kommt er schon mit sieben Jahren in Fürsorgeerziehung. Seine älteren Brüder ziehen alle heute noch als Korbflechter im Lande umher. Ihre Vorstrafen sind sehr zahlreich. So weist z. B. der älteste der Brüderschar mit seinen 37 Jahren heute schon die stattliche

<sup>16</sup> Über die Geschichte der Familie Plur vergl. «Der Kesseljogg und seine Söhne» in «Kinder der Landstraße», Heft 3.

Zahl von 22 Vorstrafen auf. Im Sommer 1942 verletzte er seinen Bruder im Rausche so schwer, daß jener starb. — Unser Ernst Plur wurde mit 15 Jahren zum Brandstifter. Die Fürsorgeerziehung gestaltete sich äußerst mühselig und langwierig. Ein unaufrichtiges Kind, fauler Schüler, chronischer Ausreißer. Nach etlichen Erziehungsversuchen in verschiedenen Anstalten wird er bei einem Bauern untergebracht. Auf einem benachbarten Bauernhof stiehlt er zwei Kaninchen. Zur Strafe darf er nun mit seinen Pflegeeltern die Landesausstellung nicht besuchen. Man läßt ihn allein auf dem Hof zurück, den er aus Rache anzündet. — Es handelt sich um eine psychisch defekte Persönlichkeit, was schon daraus hervorgeht, daß er noch lange Zeit nach der Pubertät sein Bett näßte: also nicht das infantile Bettnässen eines Kindes, sondern ein psychisch krankhaftes Symptom. Die psychiatrische Prognose lautet schlecht: der junge Mann ist gefährlich und kann jederzeit wieder Unheil anrichten. Momentan arbeitet er bei einem Bauern, leistet auch Militärdienst, doch ist man nie sicher, wann er wieder kriminell wird.

Eine eigene Stellung nehmen die militärischen Delikte ein: 17 Personen wurden durch Militärstrafgerichte abgeurteilt, wobei es sich in einem Fall um Dienstverweigerung (Art. 81 Mil. STGB), in sieben Fällen um Dienstversäumnis (Art. 82), in vier Fällen um Ausreißen (Art. 83), in drei Fällen um unerlaubtes Entfernen von der Truppe (Art. 84), in zwei Fällen um Mißbrauch und Verschleuderung von Material (Art. 73) handelte. Alle diese Delikte sind bei den Landfahrern von vornherein zu erwarten: ihre innere Unruhe läßt sich nicht einmal durch die straffe militärische Disziplin beheben. Da der Jennische sich ohnehin nicht um die öffentlichen Pflichten kümmert, müssen sehr oft gegen ihn Bußen wegen Nichtbezahlens der Militärpflichtersatzsteuer ausgesprochen werden.

Die Kantone versuchen, sich vor diesen Menschen durch zeitlich begrenzte oder lebenslängliche Kantonsverweisung zu schützen, eine Verfügung, welche der Landfahrer wohl nur in den seltensten Fällen ernst nimmt. Die Kantonsverweisung hat vielleicht noch am ehesten den Erfolg, daß sich die Leute in dem betreffenden Kanton so unauffällig wie möglich aufführen. Sehr oft aber benützen sie gefälschte Ausweispapiere oder tragen sich in den Gasthöfen unter falschem Namen ein.

Im Hinblick auf die häufige Wiederholung der Straffällig-

keit rechnen wir die Landfahrer zu den Gewohnheitsverbrechern, charakterisieren sie vor allem als Gewohnheitsdiebe. Je nach der Art des Rückfalls müssen wir uns fragen, ob Strafschärfung etwas nützt, oder ob andere Maßnahmen an deren Stelle treten sollen. Auf die untersuchten 100 Personen erhalten wir eine Gesamtsumme von 1118 Strafurteilen. Im Durchschnitt fallen also auf die Person ca. 12 Delikte. Die Kriminalität ist demnach erheblich höher als bei den Einzelwanderern,<sup>17</sup> wo auf den Täter im Durchschnitt vier Delikte kommen. Der Jennische ist seinem Wesen nach der lebendigere Typus Mensch: er ist unternehmend, schlägt sich allein durchs Leben und läßt sich nicht von Herberge zu Herberge treiben. Auch sucht er die Fürsorge nicht auf; er ist nicht arbeitslos, wenn auch seine «Arbeit» als Hausierer volkswirtschaftlich betrachtet keinen großen Wert hat. Es handelt sich hier um einen aktiven Menschen, der sich zu helfen weiß; schon als kleiner Junge ist er fähig, für sich selbst zu sorgen. Er beginnt schon recht früh zu verdienen, und wenn es nichts zu verdienen gibt, so lebt er eben von den Früchten des Feldes und des Waldes, vom Bettel oder vom Diebstahl.

Wenn in bezug auf die Delikte gegen Leib und Leben die seßhafte Gesellschaft nicht benachteiligt wird, so entsteht dagegen eine Gefährdung durch die Vermögenskriminalität. In einer Detailbetrachtung erhalten wir etwa folgendes Bild:

Vorbestraft	Diebstahl	Unterschlagung	Betrug
1—3 mal	38	30	29
4—6 mal	21	4	8
7—10 mal	10	3	3
mehr als 10 mal	6	—	5
Total Vorbestrafte:	75	37	45

Von 100 Vorbestraften weisen nur sieben keine Vermögenskriminalität auf. Bedenkt man nun, daß etwa 30 Personen weniger als 35 Jahre alt waren und auch die älteren Vaganten nie müde werden, Diebstähle auszuführen oder den Jungen das edle Gewerbe beizubringen, so ergibt sich, daß der Landfahrer als Dieb und Betrüger eine erhebliche Gefahr für die seßhafte Gesellschaft darstellt. Betrachtet man die Kriminalität einzelner Landfahrerfamilien, so kann man die Beobachtung machen, daß

<sup>17</sup> Vergl. oben § 51 2 d.

auch in bezug auf die Art der Delikte eine gewisse Tradition besteht.

#### 4. Die Jugendlichen

Den Jugendlichen gewährt die moderne Strafrechtswissenschaft besondere Beachtung. Jungen Bäumen, die krumm wachsen, verschafft man eine Stütze, um ihnen aufzuhelfen; alte Bäume hingegen, welchen zeitlebens eine solche Stütze fehlte und die bereits verkrüppelt sind, werden kaum mehr gesunden. Die Jugendlichen vor der Verwahrlosung und der künftigen Kriminalität zu bewahren, ihnen die fehlende elterliche Stütze zu verschaffen, das war die ideale Aufgabe, welche sich die «Pro Juventute» stellte, als sie das «Hilfswerk für die Kinder der Landstraße» ins Leben rief. Dies sollte mit folgenden Mitteln erreicht werden:

Wegnahme der Kinder von den Familien, wenn möglich im frühesten Kindesalter.

Intensive nachgehende Fürsorge in einem andern Milieu.

In dieser Arbeit beabsichtigen wir nicht, vollständige psychiatrische Sippengeschichten im Sinne Joergers und Ritters wiederzugeben,<sup>18</sup> obwohl wir uns bewußt sind, daß die Vererbung die Hauptrolle in der Degeneration dieser Persönlichkeiten spielt. Es ist dies die Aufgabe des Erbforschers und Eugenikers, das ganze, in unserem Lande bekannte Material systematisch durchzuarbeiten. Gerade für die Erbgesundheitslehre wird es einmal interessant sein, das Kindermaterial des Hilfswerkes in 30—40 Jahren als Grundlage für weitere Beobachtungen und Erfahrungen zu verwerten. Es kann dann mit Bestimmtheit gesagt werden, ob die Milieuthherapie einen Sinn gehabt hat, oder ob man mit anderen Mitteln vorgehen muß. Uns stellt sich hier lediglich einmal die Aufgabe, die psychischen Bedingungen darzustellen, unter welchen diese Kinder ins Leben treten, und es wird sich zeigen, daß diese armen Geschöpfe schon anlage-

<sup>18</sup> Des weitern vergl. die Arbeiten von J. Müller: Erforschung eines voralpinen Inzuchtsgebietes, S. 288 ff.  
O. Finger: Studien an zwei asozialen Zigeunermischlingssippen, ein Beitrag zur Asozialen- und Zigeunerfrage: Diese Mischtypen von Zigeunern und Seßhaften oder Jennischen haben nach Finger eine viel schwerere Kriminalität, als wir sie z. B. bei unseren schweizerischen Landfahrern gefunden haben.



ständig und fährt mit seinen zehn Jahren mit anderen Korber- und Hausiererfamilien im Lande herum. Die erste Anstaltsversorgung erfolgt in seinem 13. Altersjahr; doch brennt er in kurzer Zeit nicht weniger als dreimal durch, weil «ihm das Leben in den Erziehungsheimen zu langweilig war und er schrecklich Sehnsucht nach der Freiheit der Wälder hatte.» Er wird nun in eine Zwangserziehungsanstalt eingewiesen, wo er in der Korberei zu arbeiten wünscht. Er wartet jedoch nur auf die erste Gelegenheit, um durchzubrennen. Diese bietet sich bald; er entwendet ein Fahrrad und sucht damit das Weite. Von der Polizei wird er in die Anstalt zurückgebracht, wo er bis zu seinem 16. Altersjahr verbleibt. Man versucht es nun mit der Versetzung zu einem Landwirt; doch scheint ihm die «Ruechologie»<sup>21</sup> nicht zuzusagen: «Sehen Sie, ich kann kein Bauer werden, ich *muß* wandern, sonst werde ich verrückt!» So reißt er auch hier wieder aus und zieht mit seinem elfjährigen Bruder Gerhard I im Kanton Zürich umher, wobei er sich als Frau kleidet. Dieses Abenteuerleben dauert vier Monate, bis man endlich das seltsame Brüderpaar im Kanton Aargau erwischt. Über diese eigenartige Wanderung lassen wir einen schriftlichen Bericht des jüngern Bruders Gerhard folgen (orthographisch korrigiert):

«Von B. am Morgen fortgelaufen. Bis nach Zürich gekommen, da und dort unter den Bäumen geschlafen, haben Kaffee und Brot gebettelt. Nachher nach Hause gelaufen. Unterwegs trafen wir Vater, der gerade unterwegs war. Hatten für die Reise etwa 3—4 Tage. Warten im Walde bis am Abend, dann kam die Mutter. Blieben nicht lange daheim, gingen mit Vater und Mutter fort. Flickten unterwegs Schirme und machten am Abend Zelte, auch der kleine Johann (VI) war manchmal dabei. Mehrere Wochen August und ich im Kt. Aargau. In der letzten Zeit waren wir alle in einem Wald in der Nähe von Lenzburg. Da kamen zwei Landjäger. Einmal jaßten sie miteinander, August, Kuno und der Vater, da bekamen sie Händel. Kuno wirft August auf den Boden hinaus. Da ging der Vater und warf die Jaßkarten weg, ich warf sie ins Feuer. Mutter war auch dabei...»

Die beiden Brüder werden wegen Fahrraddiebstahls verdächtigt, und August wird wegen Fundunterschlagung einige Tage eingesperrt. Der Vormund interniert ihn darauf in einer Arbeitsanstalt. Siebzehnjährig ist er schon wieder unterwegs

<sup>21</sup> Ruech, jennisch = Bauer.

mit seinem Vetter Johann V. «Dieser hat mir das Stehlen beigebracht» (Lebensbeschreibung dieses Vetters folgt unten). Er ist wieder polizeilich ausgeschrieben; bei der Verhaftung setzt er sich zur Wehr, schießt mit seiner Flobertpistole auf den Polizisten und verletzt ihn am Oberarm. Es folgen noch einige weitere Anklagen wegen geringfügiger Diebstähle. August wird neuerdings interniert. Zwanzigjährig wird er entlassen. Man versucht, ihn nochmals bei einem Bauern unterzubringen, doch geht er zur Sippe zurück. Unterdessen heiratet seine Mutter — der einzige Mensch, außer seinem Bruder Gerhard, dem er aus ganzem Herzen zugetan ist — seinen Onkel Kuno. Onkel und Neffe sind eifersüchtig aufeinander und vertragen sich äußerst schlecht. Es kommt zum Streit, und Kuno verletzt seinen Neffen schwer. Eine tiefe Narbe an der Stirn verunstaltet von nun an sein Gesicht. Er ist gezwungen, seine Mutter zu verlassen, und er versucht, sich seinen Unterhalt als Scherenschleifer zu verdienen. Neue Internierung durch die Vormundschaftsbehörde, beharrlich entweicht er wieder. Wegen Hausfriedensbruchs und Diebstahls kommt er neuerdings mit dem Gesetz in Konflikt. Er verliebt sich in ein Korbermädchen, das jedoch in seiner Liebe zwischen ihm und einem Bündner Landfahrer schwankt. Es kommt zu einer Begegnung mit dem Widersacher: schwer betrunken greift er ihn an, um ihn — «den stärksten Mann des Bündnerlands», wie jener sich prahlend nennt — «mit dem Messer zu zeichnen.» Wegen Körperverletzung kommt er ins Zuchthaus, von wo aus er wegen seines psychisch verdächtigen Verhaltens in eine Irrenanstalt überwiesen wird. Schwere erbliche Belastung wird festgestellt, starker Wandertrieb; seine Reaktionen sind übermäßig gesteigert: ein kleiner Anlaß kann größte Wirkung auslösen. (Ein ähnliches Bild vermittelte ein Rorschach-Test, wobei uns auffiel, daß der Explorand sehr präzise beobachtete, aber ganz eigenartige, zigeunerisch-archaische Einfälle produzierte). Zu einer positiven Übertragung, einer affektiven Bindung an einen Erzieher ist er nicht fähig. Immer rasch begeistert für einen Vorschlag oder einen neuen Lebensplan, verabscheut und haßt er in kürzester Zeit seinen Helfer. — Er entweicht aus der Irrenanstalt, vagiert von neuem, stellt sich schließlich seinem Vormund, der ihm eine Stelle als Ausläufer verschafft. Anfänglich ist er begeistert für diesen lebhaften, «beweglichen» Beruf; dann hält er es auch bei seinem neuen Meister nicht mehr aus. Schließlich interniert ihn seine Heimatgemeinde.

Was soll nun aus einem solchen Menschen werden? Es ist das tragische Schicksal eines Getriebenen. Dauernde Verwah-

rung? Dies würde für ihn ein solch qualvolles Dasein bedeuten, daß man es kaum verantworten könnte. In die Freiheit entlassen? Der Mann würde unvermeidlich wieder ins Vagantentum und in die Kriminalität zurücksinken; alle Erziehungsbestrebungen wären vergeblich gewesen!

Seine jüngere Schwester Pia III ist ebenfalls eine schwere Psychopathin. Von einem unbändigen Egoismus erfüllt, fängt sie mit allen Leuten Streit an. Sie leidet unter starken Depressionen und versucht, sich mit 17 Jahren das Leben zu nehmen. Sie heiratet ihren Schwager und wird Hausiererin. Trotz langer Fürsorgeerziehung kann man es nicht verhindern, daß auch sie die Tradition ihrer Vorväter wieder aufnimmt.

Es verbleibt noch der jüngste Bruder Gerhard, von dem wir schon gesprochen haben. Auch er hatte die unruhige Jugend eines Vagantenkindes. Er wird mit sieben Jahren in Familienpflege gegeben, hält es aber kaum aus; mit zwölf Jahren droht er mit Selbstmordabsichten, kriegt plötzliche Wutanfälle und wird seiner Pflegemutter gegenüber tötlich. Das psychiatrische Gutachten ist allerdings nicht so ungünstig: «Im Gefühlsleben liegen bestimmte Möglichkeiten zu feinem Empfinden und guter Anpassung. Dagegen starke Tendenzen zu impulsivem Verhalten und Trotzreaktionen.» Nach der Pubertät kommt jedoch sein eigentlicher Charakter immer mehr zum Vorschein. Mit 17 Jahren brennt er wieder durch, vagiert mit seiner Konkubine und führt mit ihr ein echtes Zigeunerleben.

Über die 13 Kinder der andern Hälfte der «Doppelfamilie» könnte man Bände füllen. Vom psychiatrischen Standpunkt aus bietet jede einzelne Person eine Fülle von interessanten Einzelheiten. Wir beschränken uns hier auf die ausführliche Beschreibung eines jungen Verbrechers, der infolge seiner psychischen Veranlagung kriminell gefährlicher zu werten ist als der gewöhnliche Jennische.

Dem Vater Johanns V,<sup>22</sup> Kuno, sind wir bereits begegnet als einem Rohling, der nicht davor zurückschreckte, seinen Neffen schwer zu verletzen. Wie der Vater, hatte sich auch die Mutter wegen einiger Diebstähle zu verantworten. Die Familien- und Heimverhältnisse waren nicht besser als bei der Familie des Johann IV. — Johann V verläßt ebenfalls sehr früh das «Elternhaus», und schon mit 15 Jahren wird

er zum Betrüger. Er ist ein großer Raufer: bei seinen Schlägereien kommt es zu Körperverletzungen; seine «lebensgefährlichen Drohungen» werden damit verwirklicht, daß er seine Kumpanen mit Bierflaschen förmlich bombardiert. Mit 16 Jahren nistet er sich in der Wohnung einer 6 Jahre älteren Kellnerin ein. Sie leben in wilder Ehe, was Vater Kuno nicht daran hindert, sein jüngstes Kind dort unterzubringen. Da Johann scheinbar recht wenig zum gemeinsamen Haushalt beisteuert, wirft ihn die Kellnerin kurzerhand auf die Straße. Er bedroht sie mit dem Messer, worauf ihn die junge Frau wieder zu sich nimmt, und Johann sogar während einiger Wochen in einer Fabrik arbeitet. Dann kommt es endgültig zum Bruch, da Johann dreimal innerhalb desselben Jahres wegen Diebstahls, sinnloser Sachbeschädigung und Drohung ins Gefängnis wandert. Einmal gelingt es ihm auf dem Wege ins Gefängnis zu entfliehen; trotz energischer Gegenwehr wird er wieder verhaftet. Man wartet mit der Entmündigung des gänzlich Verwahrlosten nicht mehr länger: er wird zum ersten Mal administrativ interniert. Drei Monate hält er es in der Anstalt aus, dann gelingt es ihm zu entweichen, worauf man seine Spur gänzlich verliert. In contumaciam werden noch drei kleinere Gefängnis- und Haftstrafen wegen Tätlichkeiten, Drohungen und Wilderns gegen ihn ausgesprochen, doch erst nach einem Jahr wird die Polizei seiner habhaft. Er wird neuerdings interniert. Es gelingt ihm, die Anstaltsleitung durch sein gutes Verhalten zu täuschen; man lockert die Zügel ein wenig und überwacht ihn nicht mehr so streng. Er hat auf diesen Augenblick nur gewartet, entweicht und wird sofort wieder kriminell. 20jährig kommt er ins Zuchthaus wegen Körperverletzung, Diebstahlversuchs, Betrugs; gleichzeitig wird er von einem andern Gericht wegen Einbruchdiebstahls zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Bei diesem Einbruch, den er mit seinem Vetter Reto (D 6) ausführt, wobei der 16jährige Reto seinem «Lehrer» Schmiere steht, fallen ihm 16 Pistolen und Revolver in die Hände, die er freigebig an das fahrende Volk verteilt. Kaum entlassen, stiehlt er ein Fahrrad; die darauf folgende Strafe nützt ebenso wenig wie die zehntägige Haftstrafe, zu welcher er wegen Landstreicherei verurteilt wird. Im Dezember 1933 wird er bei einem neuen Fahrraddiebstahl überrascht. Die Polizei wird beigezogen. Johann schließt sich in der Wohnung seiner Tante ein, schießt auf den eindringenden Polizisten und verletzt ihn schwer. Endlich gelingt es einigen Männern, den Tobenden zu überwältigen. Während der Untersuchungshaft stellt der Gefängnisarzt Zeichen geistiger Störung fest

<sup>22</sup> Vergl. beiliegenden kriminellen Lebenslauf des Johann V X.

und beantragt die Einweisung ins Irrenhaus. Dem Gesuch wird nicht entsprochen, da man den Delinquenten für einen Simulanten hält. Johann ist aber so unruhig und gefährlich, daß er mit einer Sprungkette gefesselt in den Gerichtssaal geführt werden muß. — Man verurteilt ihn zu drei Jahren Zuchthaus. Dasselbst werden die geistigen Störungen immer häufiger; in einem Anfall kastriert er sich eigenhändig. In völliger geistiger Umnachtung (Katatonie) wird er ins Irrenhaus verbracht, wo er nach sieben Jahren an Lungentuberkulose stirbt.

Von den fünf älteren Geschwistern werden vier kriminell. Von den jüngeren erwähnen wir kurz:

Die beiden Mädchen Barbara III und Renate II: Sittlich schwer verwahrlost. Beide unterhalten inzestuöse Verhältnisse mit einem Stiefbruder (einem unehelichen Sohn der Barbara I).

Herta: debil, mit 15 Jahren wird sie, ohne jegliche Schulbildung, gänzlich verwahrlost bei einer in einem Walde hausenden Korberfamilie aufgefunden. Nach längerer Fürsorgeerziehung wird sie Küchenmädchen und hat ein bewegtes Leben mit häufigem Stellenwechsel. 28jährig heiratet sie einen Seßhaften, über den nichts Nachteiliges bekannt ist.

Gerhard II: Fürsorgezögling, Bettnäser, Nachtwandler, chronischer Ausreißer, Psychopath. 18jährig lebt er mit einer geschiedenen Jennischen im Konkubinat, 19jährig wird er wegen Fahrraddiebstahls verurteilt. Noch in demselben Jahre wird er rückfällig.

Käthe: Sie wird in schrecklicher Verwahrlosung bei ihren Eltern aufgefunden. Sehr starke Bettnäserin. 16jährig greift sie ihre Erzieherin tötlich an. Sie heiratet einen Trinker; die Ehe ist zerrüttet, beide Ehegatten klagen auf Scheidung. Sie hat bereits einem Kind das Leben geschenkt. Was für ein Schicksal wird ihm wohl einmal beschieden sein?

Anton: Er kommt mit neun Jahren in Fürsorgeerziehung, reißt bald aus und bestiehlt seine Pflegeeltern (10jährig!). Mit 15 Jahren beginnt er zu trinken. Er ist äußerst jähzornig. Psychiatrisches Gutachten: «Mit Geisteskrankheit, Trunksucht und Haltlosigkeit belasteter, reizbarer und daher gefährlicher, intellektuell reduzierter, gefühlsmäßig primitiver, sexuell frühreifer und stark gespannter Mensch». 19jährig droht auch er mit dem Messer und stiehlt mit 20 Jahren ein Fahrrad. Selbstverständlich trägt er stets eine Waffe auf sich. Die Internierung in einer Arbeitskolonie bringt keine Änderung seines Wesens. Was werden wir in seinen späteren Jahren noch alles von ihm erfahren?

Meta V: igt schon früh einen verschlagenen Charakter.

Krimineller Lebenslauf des Johann V. X.

Alter	Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
15	1927												
16	1928												
17	1929												
18	1930												
19	1931												
20	1932												
21	1933												
22	1934												
23	1935												
24	1936												
25	1937												
26	1938												
27	1939												
28	1940												

**Haft** (Dotted pattern)

**Gefängnis** (Diagonal lines /)

**Zuchthaus** (Solid black)

**B** Bettel

**Bt** Betrug

**D** Diebstahl

**D-Vers.** Diebstahlsversuch

**Dr** Drohung

**Irrenhaus** (Dotted pattern)

**Administrative Einweisung** (Cross-hatch pattern)

**Entweichung** (Downward arrow)

**E** Eigentumsbeschädigung

**F** Fälschung

**H** Hausfriedensbruch

**Ko:V** Körperverletzung

**L** Landstreichelei

**Sk** Skandal

**T** Tötlichkeit

**To-Vers** Totschlagsversuch

12jährig beschmutzt und zerschneidet sie nachts saubere Wäsche ihrer Pflegeeltern, beteiligt sich darauf mit großem Interesse an der Fahndung nach dem Täter. Mit 15 Jahren hat sie wahrscheinlich ihren ersten sexuellen Verkehr. Die weitere Entwicklung des Mädchens verläuft bis jetzt nicht ungünstig.

Johann VI, das jüngste Kind, ist in Fürsorge, unintelligent und der Schrecken seiner Erzieher. Im Pubertätsalter begeht auch er seinen ersten Diebstahl.

Für kein einziges dieser Kinder kann man also eine günstige Prognose für sein zukünftiges Leben stellen. Die Beispiele ließen sich vermehren. Das Bild würde sich nicht wesentlich ändern: es sind alles psychisch defekte Persönlichkeiten, bei denen trotz intensiver Milieuthherapie keine Änderung ihres Charakters erreicht werden kann. Die vererbten negativen Anlagen sind meist sehr stark ausgeprägt und setzen sich nach der Pubertät in Form von asozialem und kriminellen Verhalten durch. Es gibt selten ein Landfahrerkind, das nicht mit einem psychischen oder einem physischen Übel behaftet ist.

## Stammbaum-Auszug der Landfahrerfamilie X

Vom Stammeselternpaar Fritz I und Emma I stammen 9 Familien ab (A—J).

1851      1851

- A. Isidor I 1870 — Ingrid 1860:**
1. Jeremias I 1890 — Emma I W.
  2. Adolf I 1892 — Emma III S.
  3. Johann I 1894 — Meta I H.
  4. Pino 1895 — Inez I
  5. Isidor II 1897 — Meta II K.
  6. Meta III 1901 — Johann
- B. Irma I 1871 — Peter**
- C. Leo 1875 — Annelies K.**
1. August I 1897 — Frieda B.
  2. Fritz II 1899 — Maya 1896
  3. Sonja 1901 — Albert M.
  4. Pia I 1903 — Werner Y.
  5. Mimi 1905 — Alois
  6. Renate 1908 — (?)
- D. Armin 1878 — Karoline**
1. Isidor III 1895 — Konstanza
  2. Jeremias II 1903
  3. Adolf II 1908 — Karoline N.  
— Inez II H.
  4. Johann III 1913
  5. Pia II 1914
  6. Reto 1916
  7. Luisa 1918
  8. Inez III 1920
- E. Johann IV 1881 — Barbara I 1876**
1. Karoline II — Erich F. } 5 Kin-  
1910      gesch.      der  
   Ferdinand Z. } 2 ill.
  2. Barbara II 1912 — ver Y. (ge-  
   schied. wegen  
   Ehebruchs)
- F. Kuno 1881 — Irma III 1881:**  
— Barbara I 1876:
1. Irma IV 1902 — G. A., 2 Kinder
  2. Trudi 1903, 1 ill. Kind 1921
  3. Pia IV 1904 — J. H.
  4. Meta IV 1906 — J. B., 2 Kinder
  5. Fritz II 1907
  6. Johann V 1910
  7. Barbara III 1912
  8. Renate II 1913
  9. Herta 1914 — F. F.
  10. Gerhard II 1916
  11. Käthe 1917 — geschieden von A. F.
  12. Anton 1918
  13. Meta V 1920
  14. Johann VI 1923
- G. Konstanza 1889 — ?? 5 ill. Kinder**
1. Konstanze III 1905
  2. Konstanze IV 1906
  3. Pia IV 1907
  4. Barbara III 1909
  5. Meta 1909
- H. Irma 1890**
- J. Fritz III 1895 — Franziska 1896**
1. Hans 1916
  2. Franziska 1918
  3. Gerda 1919
  4. Adolf III 1921
  5. Renate III 1924
  6. Madeleine 1924



## Kritik des geltenden Systems und Reformvorschläge

### § 7. Kriminal- und sozialpolitische Forderungen für die Einzelwanderer

#### I. Die gegenüber den Landstreichern anzuwendenden Maßnahmen

Abgesehen von der praktischen Frage, welche Maßnahmen gegenüber der Landstreicherei zur Anwendung zu bringen sind, ist vorerst rein dogmatisch zu erörtern, ob es sich um einen Tatbestand handelt, welcher im Strafrecht als Übertretung Aufnahme finden, oder ob er in einem Spezialgesetz (Vormundschafts- oder Verwaltungsrecht) geregelt sein soll. Je nach der Bejahung oder Verneinung dieser Frage ist dann zu entscheiden, welche Maßnahmen im konkreten Falle zu treffen sind.

##### *1. Ist Landstreicherei ein strafrechtlicher Deliktstatbestand?*

Die kantonalen Gesetzgebungen zeigen eine schwankende Haltung. Einmal ordnen sie die «Übertretung» Landstreicherei im Übertretungsstrafrecht der Einführungsgesetze, wobei sie aber auf die Spezialgesetzgebung (verwaltungsrechtliche und vormundschaftsrechtliche Maßnahmen) direkt verweisen, oder sie behandeln den Landstreicher, besonders wenn er rückfällig wird, nach den administrativen Internierungsgesetzen. Das Statthalteramt, welches in den meisten Fällen zur Beurteilung der «Übertretung» zuständig ist, wird die Akten direkt dem Justiz- und Polizeidepartement überweisen, wenn es die Internierung des Täters notwendig findet. Daraus erhellt, daß der kantonale Gesetzgeber den Tatbestand der Landstreicherei viel öfter als Verwaltungsrecht behandelt.

Als Vergehen wird Landstreicherei immer noch von einigen wenigen Kantonen betrachtet (Bern, Waadt etc.).<sup>1</sup> Dies ist aber, wie wir gesehen haben, durch die Einführung des STGB nicht

<sup>1</sup> Vergl. § 4 I. 2. b.

mehr gestattet, sodaß statt der Gefängnisstrafe eine bessernde Maßnahme auch von diesen Kantonen angeordnet werden muß.

Endlich gibt es Kantone, welche gar keinen strafrechtlichen Tatbestand «Landstreicherei» aufstellen, sondern den Asozialen direkt auf dem Administrativwege in eine Anstalt einweisen.

Ein kurzer Überblick über die ausländische Gesetzgebung zeigt uns, daß auch dort recht verschiedene Systeme zur Anwendung gelangen, oder daß der bisherige Rechtszustand einer teilweise recht scharfen Kritik unterzogen wurde.

Noch ganz auf dem Standpunkt, daß es sich bei der Landstreicherei um einen strafbaren Deliktstatbestand handle, steht die *französische* Gesetzgebung. Die Art. 269 ff. des CP haben aber schon vor 50 Jahren zu einer eingehenden Kritik Anlaß gegeben, ohne daß jedoch einer der projektierten Vorschläge, z. B. daß die repressiven und die präventiven Maßnahmen sich gegenseitig ergänzen sollten,<sup>2</sup> positives Recht wurde. In Art. 269 CP wird Landstreicherei sogar zum Vergehen «erhoben»: Diese nach Garçon<sup>3</sup> aus der Tradition des vornapoleonischen Rechts herstammende Auffassung vermochte sich, trotz aller Angriffe der Wissenschaft, bis heute zu erhalten.

Im *italienischen* Recht erfolgt die Loslösung vom französischen Vorbild durch die «Legge di Pubblica Sicurezza» des Jahres 1889.<sup>4</sup> Was man unter Vagantität und Müßiggang (Vagabon-

<sup>2</sup> Bei den Bestrebungen zur Reform des CP wurde auch diese Frage berührt. Man sah ein, daß sich hier sowohl repressive wie präventive Maßnahmen gegenseitig zu ergänzen hätten. Da es schwierig schien, «de faire rentrer des mesures d'assistance dans un projet du CP», entschied man sich, die Materie in einem Spezialgesetz zu regeln. Dieser Gesetzesentwurf, welcher seit den 90er Jahren immer ein «projet» geblieben ist, unterschied zwischen invaliden und arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen Landstreichern (das Moment der Arbeitsscheu fehlt im franz. Recht ganz, indem es lediglich auf die drei negativen Tatbestandsmerkmale des fehlenden Domizils, der Mittellosigkeit und der Berufslosigkeit abstellt). Die letzteren sollten nicht mehr mit Gefängnis bestraft, sondern in einem Arbeitshaus interniert werden, während die ersteren in einer Heil- oder Pflanzanstalt Aufnahme finden sollten. Vergl. *Magnol-Vidal*: Droit criminel, p. 295 ff.; *Garraud*: Traité théorique et pratique du droit pénal français (Bd. 5. S. 2 f., S. 33/34. Anm. 18).

<sup>3</sup> Code Pénal annoté S. 34: «Le CP suivant les traditions du ancien droit a érigé en délits (Vergehen) le vagabondage et la mendicité.

<sup>4</sup> Revidiert 1931.

daggio e Ozio) im einzelnen versteht, wird nicht weiter ausgeführt. Der Landstreicher wird nicht als «Täter» im strafrechtlichen Sinne aufgefaßt. Er wird nicht für ein begangenes Delikt bestraft, sondern es werden Vorsichtsmaßregeln gegen ihn getroffen, weil er durch sein Verhalten deliktisch werden könnte. Die Maßnahmen, welche ganz im freien Ermessen der Verwaltungsorgane liegen, bestehen in folgendem: Der Vagant wird vor die Behörde (Questore) geladen, welche die sogenannte «ammonizione» ausspricht; der «ammonito» steht unter einer scharfen polizeilichen Kontrolle; seine Freizügigkeit ist durch die Verpflichtung, eine bestimmte Arbeitsstelle anzunehmen und diese nur mit behördlicher Erlaubnis zu verlassen, stark eingeschränkt; die Stunden, wann er abends zuhause sein müsse, und wann er morgens die Arbeit anzutreten habe, sind ihm vorgeschrieben; der Besuch gewisser Lokale wie Wirtshäuser, Bordelle etc. ist ihm untersagt. Wenn sich der Verwarnte gegen eine dieser Vorschriften vergeht, wird er mit «arresto» von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Als stärkere Maßnahme als die «ammonizione» kann der «confino di polizia» angeordnet werden, durch welche der davon Betroffene gezwungen werden kann, an einem bestimmten Ort, sei es in einer Gemeinde oder in einer Arbeiterkolonie, bis zu fünf Jahren zu verbleiben. Gegen alle diese Maßnahmen steht der Rekurs an eine höhere Verwaltungsstelle offen. Sie haben aber keinen Strafcharakter; ebensowenig jedoch handelt es sich um sichernde Maßnahmen im Sinne des italienischen Strafrechts, sondern um vorbeugende Polizeimaßnahmen, die allerdings sehr weit gehen können. Die Jugendlichen werden einer Spezialbehandlung unterstellt.<sup>5</sup> — Der Vollzug dieser Maßnahmen zeigt, daß man gewillt ist, den Asozialen progressiv an die Freiheit und an die Selbsthaftigkeit zu gewöhnen, wie man auch solange als möglich mit der Einweisung in ein Arbeitshaus oder mit dem «domicilio coatto» zuwartet. — Wie dieses etwas komplizierte System sich in Wirklichkeit bewährt, ist uns nicht bekannt. Immerhin gibt es auch in Italien kritische Stimmen, welche die Aufnahme des Tatbestandes in den Codice Penale befürworten.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Legge del 27 maggio 1935.

<sup>6</sup> «De lege ferenda sembra opportuno, considerati gli inconvenienti dei vari sistemi, sostenere un ritorno adeguato, alla definizione del vaga-

Auch Schweden<sup>7</sup> und Belgien<sup>8</sup> haben noch in den beiden letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts den Tatbestand in Spezialgesetzen geordnet. Spanien ist mit seinem «Gesetz gegen Vagabunden und Gesindel» vom 4. August 1933<sup>9</sup> in das Lager derjenigen Staaten übergetreten, welche Landstreicherei ausschließlich mit sichernden oder bessernden Maßnahmen bekämpfen. Die «Gefährlichkeit ohne begangenes Verbrechen» wird an sich schon verfolgt. Die Erklärung der Gefährlichkeit wird durch den Untersuchungsrichter ausgesprochen; der Betroffene wird aber vom ordentlichen Richter zu bestimmten, sichernden und bessernden Maßnahmen verurteilt. In diesem Gesetz wird also der Landstreicher als eine Person betrachtet, welche kein eigentliches Delikt begangen hat, von der man aber annimmt, daß sie kriminell werden könnte. Dieses Gesetz ist insofern interessant, als es auf Verbrechensverhütung abzielt, indem schon der gefährliche Zustand eines Menschen Grundlage zu einer strafrechtlichen Verfolgung sein kann; es sind im Gegensatz zum italienischen Recht unabhängige richterliche und keine Verwaltungsinstanzen, welche die Verurteilung vornehmen. (Die Rechtsmittel sind allerdings stark eingeschränkt.)

Sehr schön drückt sich die Verschiedenheit der Meinungen in den einzelnen Entwürfen zum *deutschen* Strafgesetzbuch aus.<sup>10</sup>

bondaggio come vero e proprio delitto, perseguibile colle garanzie penali, per cui il vagabondo sia assoggettato a sanzione — provvedimento coattivo di rieducazione sociale — sanzionato non già per i reati che si presume egli possa commettere in avvenire, ma per il reato già consumato.....» Belloni in Nuovo Digesto Italiano, Bd. 12 p. 2a. S. 831.

<sup>7</sup> Gesetz über die Behandlung von Landstreichern vom 1. Oktober 1885: Bettler und Landstreicher werden zunächst verwarnt. Bei Rückfall Verurteilung zu Zwangsarbeit bis zu zwei Jahren. Über die Revisionstendenzen vergl. O. Kinberg: «On so called vagrancy» in «Journal of Criminal Law and Criminology», S. 409 ff. (Bd. 24. 1933).

<sup>8</sup> Loi pour la repression du vagabondage et de la mendicité vom 27. November 1891. Spez. Ausführung darüber bei Hippel, vergl. Darstellung S. 126. Pasinomie, Collection complète des lois, décrets, arrêtés 1891.

<sup>9</sup> L. J. de Asua: Ein Gesetzesentwurf gegen Gemeingefährlichkeit ohne begangenes Verbrechen. Mon.schr. Krim.psych. und Strafr. ref. Bd. 25. S. 86 ff.

<sup>10</sup> Einberger: Diss. Erlangen 1929: Landstreicherei nach den Entwürfen zu einem deutschen STGB verglichen mit dem geltenden Recht. Der Ver-

In der großen Vagantennot des Nachkriegsdeutschlands neigte man zeitweise zur Auffassung, daß man gegen die Landstreicher nur mit der Gefängnisstrafe etwas erreichen könne. Eine fortschrittlichere Auffassung vertritt Klee.<sup>11</sup> Schon der deutsche E 19 hatte eine Reihe von Delikten, die im geltenden DSTGB als Übertretungen behandelt werden (Bettelei, Landstreicherei, Prostitution) unter der Bezeichnung «gemeinschaftliches Verhalten» zusammengefaßt und unter kriminelle Strafe gestellt. Die Denkschrift von 1919, S. 218, hob hervor, daß es sich um «soziale Krankheitserscheinungen des Volkes» handle, denen mit Mitteln des Strafrechts nur in beschränktem Maße beizukommen sei; andererseits wollte die Denkschrift wiederum nicht ganz auf kriminelle Strafen verzichten, da sie unentbehrlich seien. Es müsse der Zukunft überlassen werden, ob man späterhin auf Bestrafungen ganz verzichten könne. Der AE 25 unternimmt bereits diesen Schritt und gibt die Verbindung mit dem Strafrecht grundsätzlich auf: Landstreicherei, Betteln, Ausschicken zum Betteln, bandenmäßiges Umherziehen, Arbeitsverweigerung, gemeinschädliche Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht etc. werden nicht mehr kriminell bestraft, sondern — mit Ausnahme des der obligatorischen Überweisung ins Arbeitshaus verfallenden gewerbsmäßigen Bettelns — fakultativer gerichtlicher Anwendung des Arbeitshauses unterworfen. Anstelle der sogenannten korrektionalen Nachhaft des § 362 DSTGB tritt die korrektionalen Haft, die aber nicht als Strafe, sondern als bessernde und sichernde Maßnahme gedacht wird. Diese Bestimmung sollte den Vorläufer bilden für ein allgemeines Verwahrungsgesetz für die Asozialen. Der Einweisung ins Arbeitshaus — welche dem richterlichen Ermessen überlassen war — sollte keine kurzfristige Haftstrafe vorangehen: das Arbeitshaus soll allen jenen Straftaten vorbehalten bleiben, welche ihre Wurzel in der Liederlichkeit und in der Arbeitsscheu haben. Bei der Einrichtung der Arbeitshäuser dachte man an solche mit verschiedenen Abteilungen oder an besondere Arbeitsanstalten für Bettler und Land-

fasser vertritt allerdings die u.E. unrichtige Ansicht, daß es sich bei der Landstreicherei um ein Vergehen handle.

<sup>11</sup> K. Klee: In Reform des Strafrechts: Kritische Besprechung des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen STGB, herausgegeben von Aschrott und Kohlrausch, S. 381 ff.

streicher, um sie vom gefährlichen Verbrecher zu trennen. Statt des Arbeitshauses sollte als sichernde Maßnahme die Schutz-aufsicht ausgesprochen werden, wenn es sich um geringfügige Fälle handelte. Allerdings wird auf die kurzfristige Haftstrafe nur ungern verzichtet: Trotz der Einsicht, daß «man mit der kurzfristigen Haftstrafe in der Bekämpfung der Asozialen Bankrott gemacht habe», sollte sie gegenüber den erstmaligen «bedingt» ausgesprochen werden.<sup>12</sup> Dieses etwas komplizierte System wird durch den Entwurf von 1927 abgelöst, welcher zu den Grundanschauungen früherer Entwürfe zurückkehrt und die Landstreicherei wieder als ein Vergehen mit einer Strafandrohung bis zu sechs Monaten Gefängnis behandelt. Der Gedanke der Einweisung ins Arbeitshaus als Besserung und Sicherung wird allerdings nicht vollständig aufgegeben.<sup>13</sup>

Eine grundlegende Änderung brachte endlich der Nationalsozialismus mit seiner neuen Bevölkerungs- und Kriminalpolitik: Hier wird bei den Gedanken von 1925 angeschlossen: Auf die Strafe kann vollends verzichtet werden; statt ihrer soll die Einweisung in die Wanderhöfe erfolgen als Maßregel zur Sicherung und Besserung. Die Wanderhöfe sollen einmal zur Sichtung des Wandererstromes dienen, dann aber den Wanderern auch eine neue Heimat bieten. Je nach der Qualität der Nichtseßhaften sollten sie entweder in die freie Wirtschaft, auf die Reichsautobahnbauten, dem Heer und den Arbeitskompagnien etc. abgegeben werden, oder — wenn sich unter ihnen antisoziale Elemente befinden — sollten diese in Verwahrungs- oder Bewahrungsanstalten<sup>14</sup> versorgt werden. Trotzdem das nationalsozialistische Strafrecht grundsätzlich auf dem Sühneprinzip aufgebaut ist, glaubt man bei der Landstreicherei darauf verzichten zu können. Dieser Verzicht erfolgt allerdings nicht aus der allgemein ethischen Einstellung heraus,<sup>15</sup> sondern deshalb, weil das

<sup>12</sup> K. Klee: a. a. O. S. 401.

<sup>13</sup> Einberger a. a. O. S. 62.

<sup>14</sup> Vergl. Meixner: «Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft», S. 103 ff.

<sup>15</sup> Dagegen Gautschi: Die Arbeitserziehungsanstalt, Abhandlungen zum schweiz. Recht, NF, S. 19: «In einem christlichen Staat kann die Strafe nicht Vergeltung sein, sie hat andere Gründe und Zwecke. Die Vergeltungsstrafe mag in unserem fortgeschrittenen Zeitalter nicht mehr bestehen». Vergl. auch Meng: «Strafen und Erziehen», S. 30.

«Sicherungsbedürfnis das Vergeltungsbedürfnis in hohem Maße überragt.» Das «Vergeltungsbedürfnis» sei in diesen Fällen von geringer Stärke und könne deshalb unberücksichtigt bleiben: «es werde praktisch durch den Freiheitsentzug befriedigt.»<sup>16</sup> Es ist hier nicht der Platz, eine Polemik gegen die Verfechter der Vergeltungsstrafe einzuleiten, sondern lediglich zu betonen, daß mit der Einweisung in eine Besserungsanstalt der Gedanke der Vergeltung nicht verbunden sein darf.<sup>17</sup>

Sowohl diese ausländischen Beispiele als auch die Entwicklung des kantonalschweizerischen Rechts beweisen, daß sich fast überall die Ansicht durchgerungen hat, daß es sich bei der Landstreicherei nicht um ein Delikt im strafrechtlichen Sinne, sondern um ein krankhaftes menschliches Verhalten handle, gegen welches nicht durch den Strafrichter, sondern durch die Fürsorgebehörden Maßnahmen zu ergreifen seien.

Untersucht man das «Delikt» an sich und auf seine Tatbestandsmerkmale, so ergibt sich, daß es seiner Natur nach sich nicht um eine abgegrenzte, deliktische Handlung oder Unterlassung handelt (u. E. aber auch nicht um ein sog. Dauer- oder Zustandsdelikt, wie Bertsch<sup>18</sup> annimmt), sondern um ein gesellschaftswidriges oder, um in der deutschen Terminologie zu sprechen, um ein gemeinschädliches Verhalten.<sup>19</sup>

Die Einordnung der Landstreicherei unter die Übertretungen hat nur polizeilichen Wert im Sinne einer Ordnungsvorschrift.<sup>20</sup> Um an die wirklichen, nämlich psychischen, erbbiologi-

<sup>16</sup> Baumgärtner: a. a. O. S. 207 und dort zitierte Literatur.

<sup>17</sup> Außerdem — so interessant der Ersatz der Strafe durch sichernde und bessernde Maßnahmen im heutigen deutschen Recht in bezug auf diese Materie ist, so lobenswert und nachahmenswürdig die Wanderhöfe mit ihrem Heimcharakter sind, so kann man sich doch eines leisen Fröstelns kaum erwehren, wenn man bedenkt, daß die ganze Anstrengung viel weniger zum Wohl dieser von der Gesellschaft einstmals in jeder Beziehung ausgestoßenen Menschen geschieht, als deshalb, um «das Abfallprodukt der Binnenwanderung» (K. Blaum in «Der Nichtseßhafte Mensch», S. 63) zum «gehallten Masseneinsatz» von Arbeitsfähigen für den Aufbau Großdeutschlands zu verwenden (Standartenführer Alarich Seidler in «Der Nichtseßhafte Mensch», S. 452).

<sup>18</sup> Bertsch: «Über Landstreicher und Bettel». Diss. Tübingen S. 39.

<sup>19</sup> Derselben Ansicht auch Zürcher Prot. II Exp.Komm. Bd. VII. S. 172, ohne allerdings die letzten Konsequenzen zu ziehen.

<sup>20</sup> Vergl. auch Poesner in Handwörterbuch d. Kriminologie. Bd. 2, S. 114.

schen und exogenen wirtschaftlichen Ursachen zu rühren, bedarf es wesentlich einschneidenderer und umfassenderer Maßnahmen. Wenn es sich hier u. E. nicht um ein kriminelles, antisoziales<sup>21</sup> Verhalten handelt, so geht es doch um mehr als um ein bloßes Zuwiderhandeln gegen polizeiliche Ordnungsvorschriften oder um Bagatelldelikt, da der Landstreicher für die Gesellschaft wegen seiner Unstetigkeit und seiner Verwahrlosung gefährlich werden kann. (Es handelt sich aber auch nicht um ein sog. Gefährdungsdelikt, weil er nicht irgendeine Handlung unternimmt, welche eine Gefahr für die Öffentlichkeit auslösen kann, sondern weil die Gefährlichkeit im «Täter» selbst liegt.)

Betrachten wir die einzelnen Tatbestandsmerkmale: Die *Arbeitsscheu* ist in den meisten Fällen nicht als Faulheit zu bewerten, nicht ein «Nichtwollen, sondern ein Nichtkönnen», nicht als eine böartige Charaktereigenschaft, sondern als eine Lebensform, deren Eigenart durch eine psychische Störung bedingt ist.<sup>22</sup> Beim *Wandertrieb*, welcher den Landstreicher vom seßhaften Arbeitsscheuen unterscheidet, trifft dies noch in ver-

<sup>21</sup> Vom Standpunkt der soziologischen Schule aus gesehen, ist es müßig, einen Unterschied zwischen «asozial» und «antisozial» zu machen. Jedes verbrecherische Verhalten ist eigentlich auf den Bruch der Bindung zwischen Individuum und Gemeinschaft zurückzuführen oder auf endogene psychische Veränderungen. Darüber *Elliott and Merrill* als Exponenten der amerikanischen soziologischen Schule: a. a. O. S. 41: «Most people are accustomed to thinking of personal disorganization (worunter Kriminalität, Vagantität, Geisteskrankheiten u. a. m. verstanden wird) in terms of solely abnormal, perverse or maladjusted individuals. Actually such individuals are an index to the processes of the disorganization in a larger group. For a variety of reasons, individuals who offend the mores cannot *adjust themselves* to the *demands* of the group». a. a. O. S. 13: «In the distant future, crime may be viewed in impersonal terms as the natural result of certain social forces and *not* as an evidence of deliberate moral depravity.» — In diesem Sinne können wir in bezug auf die Vagantität von einem Abbau des Strafrechts im eigentlichen Sinne sprechen. Ob wohl später einmal die übrigen Vergehen und Verbrechen ebenfalls als «natural result of certain social forces» betrachtet werden? Während man im alten Strafrecht der früheren Jahrhunderte die Vergeltung in erster Linie nach dem geschädigten Rechtsobjekt bemaß, studiert man heute jedoch mehr das andere «Opfer», nämlich den Täter, welcher aus ganz bestimmten inneren psychischen und äußeren sozialen Einwirkungen zum Verbrecher geworden ist.

<sup>22</sup> *Gruhle*: Handw. buch der Kriminologie, Bd. I. S. 51 ff.

mehrtem Maße zu.<sup>23</sup> Die Gesetze erwähnen außer diesen beiden Tatbestandsmerkmalen noch die *Mittellosigkeit*, oder die Unmöglichkeit, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten.<sup>24</sup>

Trotz der jedermann offenstehenden Möglichkeit, die in unserem Lande im allgemeinen gutorganisierten Fürsorgeeinrichtungen zu benützen, muß man sich bewußt sein, daß es gerade im Wesen des Landstreichers liegt, die Fürsorgeinstitutionen zu meiden, teils weil er sich vor der «Versenkung» fürchtet, teils weil er im Fall des Abschiebens in seine Heimatgemeinde dennoch keine positive Unterstützung erhalten kann. Außerdem handelt es sich hier um eine Bestimmung gegen «bestimmte Klassen», was auch in den Beratungen der zweiten Expertenkommission ausdrücklich erwähnt wurde.<sup>25</sup> Doch erachtete man damals eine solche Bestimmung als «notwendig».<sup>26</sup> Niemandem würde es jedoch einfallen, den in der Einleitung aufgeführten Vaganten der «müßigen Klasse» in ein Arbeitshaus zu stecken, obwohl auch er durchaus asozial und arbeitsscheu ist, umhervagiert und für die Gemeinschaft ebenfalls keine produktive Ar-

<sup>23</sup> Vergl. oben § 5 II.

<sup>24</sup> Im Verlaufe unserer Untersuchungen sind uns Fälle begegnet, in welchen z. B. die Heimatgemeinde einem typischen Stadtbummler die Hälfte der Logiskosten in einer größeren Stadt bezahlte, um die Versorgungskosten einzusparen. Aber auch der Stadtbummler war mit diesem «Vertrag» durchaus einverstanden, denn er zog es vor, sich als halbinvalider Bettler in der Großstadt umherzutreiben, trotz der Gefahr, von der Polizei erwischt zu werden. Es ist überhaupt ein eigenartiges Phänomen, diese «Asphaltverbundenheit» der Großstadtbummler, eine Erscheinung, die der Verfasser besonders in Paris und London beobachten konnte. Trotz der Unbilden des Großstadtlebens liebt z. B. der echte Pariser «clochard» seine «Heimat»stadt, auch wenn er unter den Seinebrücken schlafen muß. Das betriebsame Leben der Metropole übt eine starke Anziehungskraft auf diese Leute aus. So wurde folgende bezeichnende Geschichte eines großen französischen Philantropen herumgeboten, der sich der «clochards» annahm: Um ihrer Arbeitsscheu entgegenzukommen, sollten sie ohne zu arbeiten auf irgendeinem Schloß auf dem «Lande» wie im Schlaraffenland leben. Anfänglich waren die «clochards» begeistert und lebten auf ihrem «château» wie die Fürsten . . . . . um dann, einer nach dem andern, vom Heimweh getrieben, wieder ins schmutzige Kellerloch oder unter die feuchte Brücke der Stadt zurückzukehren!

<sup>25</sup> *Zürcher Prot. II Exp. Komm. Bd. VII. S. 172.*

<sup>26</sup> *Zürcher a. a. O.*

beit leistet. Von diesem Standpunkt aus gesehen muß man zugeben, daß damit das allem Recht zugrunde liegende ethische Prinzip der Gerechtigkeit und der Gleichheit aller vor dem Recht verletzt wird. Stellt man sich auf den Standpunkt, Landstreicherei sei ein Delikt, so müßte in den meisten Fällen verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen werden.<sup>27</sup> In der Praxis werden aber von den urteilenden Behörden in den seltensten Fällen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit gehegt, was bei einer «Übertretung» auch ganz begreiflich ist. Da es sich aber in Wirklichkeit um eine «Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit und um eine mangelhafte geistige Entwicklung» handelt, müßten die Normen des allgemeinen Teils des STGB über verminderte Zurechnungsfähigkeit<sup>28</sup> zur Anwendung gelangen. Unterscheidet man bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit eine intellektuelle Seite (die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen) und eine Willensseite (die Fähigkeit, nach jener Einsicht zu handeln),<sup>29</sup> so wird es beim Landstreicher meistens die Willensseite sein, welche die ausschlaggebende Rolle spielt. Er wird das Deliktische seiner Lebensweise wohl einsehen, er bringt aber nicht den Willen auf, sie zu ändern, weil — wie wir öfters betont und gesehen haben — es sich um eine psychische Degeneration handelt, welche sein ganzes Verhalten dominierend bestimmt. Demnach müßte der Landstreicher für seine «Tat» milder beurteilt werden. Die Milderung der Haftstrafe würde praktisch zu einer noch unnützeren oder zu gar keiner Reaktion führen, weshalb der Art. 15 STGB angewendet werden muß, wenn man eine Änderung des Zustandes erreichen will. Art. 15 STGB sieht eine vorsorgliche Maßnahme auch dann vor, wenn der vermindert zurechnungsfähige Täter zwar keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bildet, wohl aber infolge seines Zustandes der Behandlung oder der Versorgung in einer

<sup>27</sup> *Bonhoeffer* a. a. O. S. 56.

<sup>28</sup> Wir sind uns bewußt, daß gerade Minderbegabung und Psychopathie zu den schwierigsten gutachtlichen Beurteilungen der medizinischen Sachverständigen gehören. Doch muß der Richter in möglichst hohem Maße Verständnis für die ärztliche, psychiatrische und psychologische Seite der Beurteilung aufbringen, besonders bei den Fällen der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Vergl. *K. Kielholz*: «Psychiatrie und Strafrecht Z 56 (1942) S. 196 ff.

<sup>29</sup> Vergl. Kommentar z. STGB *Thormann-Overbeck* Art. 15, II. 1.

Heil- oder Pflegeanstalt bedarf. Zur Beurteilung der «Übertretung» Landstreicherei ist nun, wie oben bemerkt, im jetzigen Recht in den seltensten Fällen der Strafrichter zuständig: Ein Verwaltungsbeamter handelt an seiner Stelle und zwar deshalb, weil für die eigentlichen Übertretungen (strafbare Handlungen geringfügiger Natur) ebenfalls ein Verwaltungsbeamter zuständig ist. Daß damit das Prinzip der Unabhängigkeit des Richters durchbrochen ist, wurde bereits erwähnt. Stellt man sich auf den Standpunkt, daß es sich bei all diesen Tatbeständen wie Landstreicherei, Bettel, Trunksucht, Familienvernachlässigung, Prostitution etc. um eigene deliktische Handlungen *sui generis* im Sinne des Strafrechts handelt, so wäre es logisch, wenn ein unabhängiger Strafrichter, evtl. mit Hilfe des Psychiaters, die notwendigen Maßnahmen verhängen würde.

Betrachtet man jedoch diese Tatbestände als Symptome psychischer und physischer Minderwertigkeit oder sozialer Mißstände, so ergibt sich, daß hier die Verwaltungsbehörden mehr Berechtigung auf Zuständigkeit haben als der Strafrichter. Nur sollen dann die Maßnahmen auch derart sein, daß sie sich als Fürsorgetätigkeit tatsächlich von den Strafen im üblichen Sinne unterscheiden und das Einweisungsverfahren so angelegt, daß die Verteidigungsrechte des betreffenden Individuums gewahrt werden. Wenn wir der Landstreicherei den Delikts- und Übertretungscharakter absprechen, so geschieht das auch aus der Einsicht heraus, daß wir es mit einem menschlichen Verhalten zu tun haben, das sich durch Strafen nicht bekämpfen läßt — ohne der berechtigten Administrativjustiz Vorschub leisten zu wollen.

Wird der Landstreicher jedoch kriminell, und hat er deshalb vor dem Strafrichter zu erscheinen, so muß auch dieser sich immer bewußt sein, daß er mit Strafen nicht viel erreichen kann, wenn er gewillt ist, effektiv eine Besserung herbeizuführen. Eine psychiatrische Begutachtung (wie sie in diesen Fällen z. B. in Zürich durch das Fürsorgeamt regelmäßig durchgeführt wird) ist notwendig: Es wird sich herausstellen, daß es sich beim Landstreicher meistens um einen vermindert Zurechnungsfähigen handelt, bei welchem der Art. 15 STGB zur Anwendung kommen muß. Ob nach der Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt noch eine Strafe im Sinne des Art. 17 Ziff. 2 II STGB durch den Richter ausgesprochen sei, ist u. E. zu bezweifeln.



vor. Es wäre weniger an den Erziehungsmethoden der Arbeitshäuser selbst Kritik zu üben als an der uneinsichtigen Haltung der Gerichte (meist Statthalterämter) solchen Personen gegenüber. Eine durchdringende psychiatrische Begutachtung würde zeigen, daß solch ein Individuum eben *unerziehbar* ist. Trotzdem die Zustände in unserem Lande nie so kraß waren wie in Deutschland, wo es vorkam, daß ein Landstreicher bis zu dreihundert Mal verurteilt wurde,<sup>31</sup> kann an einer solchen Praxis nicht genug Kritik geübt werden. — Hingegen sind bei unseren kantonalen Verhältnissen die Zustände nicht viel besser bei den sogenannten «Ungehorsämlern», d. h. Leuten, die wegen Verweisungsbruchs bestraft werden. So kam es z. B. vor, daß eine Vagantin, welche vor etwa fünfzig Jahren wegen Diebstahls aus einem ostschweizerischen Kanton ausgewiesen wurde, in den 48 darauffolgenden Jahren 37 mal wegen Verweisungsbruchs zu durchschnittlich sechs Wochen Gefängnis verurteilt wurde. Dreimal erhielt sie allerdings infolge «Rückfalls» 7—8 Monate Arbeitshaus. Auch «erzieherisch» versuchte man auf sie einzuwirken: In Abständen von fünf bis acht Jahren wurde sie einmal zu anderthalb und zweimal zu drei Jahren in eine Zwangs«erziehungs»anstalt eingewiesen. Die gute Alte segnete das Zeitliche, nachdem sie wenigstens einen Drittel ihres bewegten Lebens, nämlich genau 22 Jahre und 7 Monate hinter Gittern zugebracht hatte. In einem andern Fall wurde eine Prostituierte (diese sind in ihrem ganzen Wesen dem Landstreicher sehr ähnlich) wegen Verweisungsbruchs dreizehnmal verurteilt und wieder aus dem Kanton ausgewiesen.<sup>32</sup> Hoffen wir, daß solche traurige Fälle der Vergangenheit angehören, und daß in Zukunft die Behörden den Geist, der aus dem STGB spricht, zu Herzen nehmen.

In den Einführungsgesetzen sprechen nun die meisten Kantone von der «Arbeitserziehungsanstalt» als der Institution,

<sup>31</sup> So fand *Riedel* (Arch. f. Krim. Bd. 7 ff.) einen Landstreicher mit 300 Verurteilungen.

<sup>32</sup> Dieses grausame Spiel hätte sich wahrscheinlich des öfteren wiederholt, wenn man nicht festgestellt hätte, daß der Heimatkanton — echt «freundeidgenössisch» — der besagten Dame jeweils die Reise in den Nachbarkanton bezahlte, um sie loszuwerden, d. h., um die Bürger ihres eigenen Kantons vor der Unmoral jener Person zu schützen, in der Erwartung, daß der Nachbarkanton sie doch schon wegen Ungehorsams einsperren würde!

welche sich dieser Individuen anzunehmen hätte. In die Arbeitserziehungsanstalt gehört jedoch nur der junge «milieuverwahrloste» Landstreicher, hingegen nicht der psychisch defekte. Der alte ausgelebte Vagabund gehört auf keinen Fall in die Arbeitserziehungsanstalt.<sup>33</sup> Dieser Typ von nichtseßhaften Menschen muß wohl oder übel in eine Pflegeanstalt eingeliefert werden.<sup>34</sup> Es geht nicht an, daß diese Leute in den Herbergen sitzen oder auf den Landstraßen herumbummeln. Heilen kann man sie nicht, ebensowenig erziehen. Handelt es sich um nichtseßhafte Verbrecher, so muß Verwahrung nach Art. 42 STGB angeordnet werden.

Ganz spezielle Beachtung muß schon früh den jugendlichen Vagabunden, den chronischen Schulschwänzern etc. geschenkt werden. Hier ist eine Zusammenarbeit zwischen Lehrer und Erziehungsberater, wie oben ausgeführt, unbedingt vonnöten. Wir möchten hier noch auf einen originellen Versuch verweisen, welcher sehr gute Erfolge zeitigte. Durch Herrn Pfarrer R. Grob, dem Direktor der epileptischen Anstalt in Zürich, wurden für junge haltlose Kriminelle und Vagabunden sogenannte Bauhütten eingerichtet. Sie bestanden aus mobilen Arbeits- und Unterkunftsbaracken, die sehr leicht zu dislozieren waren. So reisten denn diese jugendlichen Vagabunden mit einem Erzieher oder einer Erzieherin im Lande herum, ihre Baracken an ihnen zugewiesenen Arbeitsplätzen errichtend, um sie nach getaner Arbeit wieder abzubauen und weiterzuziehen. Dieses «organisierte Vagabundenleben» entsprach der Abenteuerlust der jungen Verwahrlosten außerordentlich, kam ihrem inneren seelischen Drange in großem Maße entgegen, und durch die sorgfältige Führung und das taktvolle Entgegenkommen seitens der Erzieher gelang es, das «wilde Blut zu bändigen», ihre Energie auf nützliche Arbeit zu leiten und sie zu tüchtigen und seßhaften Menschen zu machen. Dieser Versuch zeigt, daß man ganz besonders

<sup>33</sup> Pfenninger schlug deshalb in den Beratungen zum Zürcher E.G. zum STGB ausdrücklich die Versorgung solcher Individuen vor. (Prot. Exp.Komm. zch. E.G. S. 53.) — Vergl. auch Gautschi a. a. O. S. 59: «Vaganten, Bettler, Geistesschwache gehören nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt!»

<sup>34</sup> Als Beispiel für eine solche Anstalt für psychopathische Persönlichkeiten möchte ich die Stadtzürcherische Anstalt Roßau bei Mettmenstetten nennen.

beim jugendlichen Vagabunden mit geordneter Erziehung außerhalb einer Anstalt große Erfolge erzielen kann.

## II. Die zu ergreifenden Maßnahmen gegenüber den Wanderarbeitslosen und wandernden Gelegenheitsarbeitern

Der Wanderarbeitslose wird als Opfer mangelnder gesellschaftlicher und sozialer Schutzvorrichtungen zum Nichtseßhaften. Er ist jedoch kein Landstreicher, kommt aber bei langandauernder, unproduktiver Arbeitslosenfürsorge in Gefahr, zum Vaganten zu werden. Das vornehmste Mittel der produktiven Arbeitslosenfürsorge ist die Arbeitsbeschaffung. Der Problembereich der Arbeitsbeschaffung steht im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Daß man ehrlich gewillt ist, eine künftige Arbeitslosigkeit mit allen Mitteln zu verhindern oder weitgehend zu mildern, davon gibt der Zwischenbericht des Delegierten für die Arbeitsbeschaffung ein beredtes Zeugnis.<sup>35</sup> Neben den reinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen stehen die Bestrebungen zur Bekämpfung der Landflucht im Hinblick auf das Auftreten von Wanderarbeitslosen in vorderster Linie. Wir erwähnen hier vor allem die Innenkolonisation<sup>36</sup> und die Erstellung von Dienstbotenwohnungen auf dem Lande: Den bäuerlichen Dienstboten soll vermehrte Möglichkeit gegeben werden, einen eigenen Hausstand zu gründen.<sup>37</sup> Es verbleiben u. a. endlich noch die vielfach diskutierten Forderungen von Maßnahmen zugunsten der Bergbevölkerung. Unsere Bergbauern, als typischste Vertreter schweizerischen Volkstums, dürfen nicht zur Abwanderung in die Stadt gezwungen werden.<sup>38</sup> Ein planmäßiges Zusammenwirken aller dieser Maßnahmen bildet nicht zuletzt die

<sup>35</sup> Vergl. Arbeitsbeschaffung in der Kriegs- und Nachkriegszeit. Schriftenreihe zur Frage der Arbeitsbeschaffung, herausgegeben vom Delegierten f. Arbeitsbeschaffung. Volkswirtschaftliche Reihe No. 1.

<sup>36</sup> BB zur Förderung der Innenkolonisation vom 20. Juni 1936 und VO betr. die Förderung der Innenkolonisation und die Erleichterung der Ansiedlung im europäischen Ausland vom 14. Dezember 1936.

<sup>37</sup> Dr. Wahlen prägte einmal in einem Vortrag mit Recht den Satz: «Sofern ein Bauernknecht heiraten will, muß er zuerst aus der Landwirtschaft abwandern, in die Stadt ziehen und Bauhandlanger werden.» Vergl. «Zürcher Bauer» Nr. 89 vom 3. November 1942.

<sup>38</sup> Vergl. Arbeitsbeschaffung a. a. O. S. 54: Erhöhte Selbstversorgung der Bergbevölkerung. Erziehung des Jungvolks zum Heimgewerbe etc. etc.

Grundlage für das Verwachsen des einzelnen mit der Scholle; nur wenn dies möglich wird, können wir hoffen, daß die mißliche Erscheinung des verzweifelten Wanderarbeitslosen, der von Herberge zu Herberge zieht, in Zukunft nie mehr auftauchen wird.

Durch richtige Berufserziehung zum tüchtigen und selbstbewußten Arbeiter und Handwerker, durch frühzeitige Verhinderung schädlicher moralischer Einflüsse beim jugendlichen Arbeitslosen kann viel zur Ausmerzung des Typs des wandernden Gelegenheitsarbeiters beigetragen werden. Ungelernte und halbgelernte Arbeiter wird es jedoch immer geben, auch solche, die aus intellektuellen und psychischen Gründen den Anschluß an die Gemeinschaft nicht finden. Mit den wandernden Gelegenheitsarbeitern, welche oft in ihrer ganzen Lebenshaltung große Ähnlichkeit mit den Landstreichern aufweisen (mit dem Unterschied, daß sie zeitweise arbeiten), hat man während des gegenwärtigen Krieges besonders in den Arbeitskompagnien schlechte Erfahrungen gemacht. Es handelt sich um jene Leute, die sich auf keinem Arbeitsplatz längere Zeit halten können und die in der Vorkriegszeit die eigentlichen Kunden der Naturalverpflegung waren. Auf Grund dieser Erfahrungen erließ dann der Kanton St. Gallen notrechtlich eine regierungsrätliche VO über die Versorgung liederlicher und arbeitsscheuer Personen.<sup>39</sup> Ebenso ersuchte der Armeestab die Schweizerische Zentralstelle für Arbeitsdienst, spezielle Arbeitslager für solche Individuen zu errichten, welche sich einem geordneten Betrieb nur mühsam und mit größten Widerständen unterwerfen.<sup>40</sup> Soll man diese Menschen nach dem Kriege wieder in die Herbergen und auf die Landstraße entlassen? Es sind Haltlose, die nicht selbständig arbeiten können, ihren Verdienst vertrinken, wandern und betteln und wegen kleiner, manchmal aber auch wegen schwerer Delikte vor dem Strafrichter zu erscheinen haben. Sie wandern von einer Gelegenheitsarbeit zur andern, sind nirgends selbsthaft und im Grunde heimatlos.

Alle diese Leute müssen u.E. in die Arbeiterkolonien eingeliefert werden. Sie gehören weder ins Arbeitshaus noch in eine

<sup>39</sup> Siehe oben § 4 II. 3.

<sup>40</sup> Ein solches Lager wurde in Gampel, Kanton Wallis, errichtet.

Arbeitserziehungsanstalt. Die letztere bleibe ausschließlich dem jugendlichen Delinquenten reserviert. Die Arbeiterkolonie soll als eigentliche Zwischenanstalt im Sinne des deutschen Wanderhofs ausgebaut werden. Der Aufnahme in die Arbeiterkolonie hätte eine medizinische Untersuchung voranzugehen (diese wird heute schon beim schweizerischen Arbeitsdienst durchgeführt). Ebenso müssen, vom Nichtseßhaften unbemerkt, die Vorstrafenkontrolle eingefordert, sowie genaue Erkundigungen über sein Vorleben eingezogen werden. Der Nichtseßhafte wird auf Grund dieser Angaben der Arbeiterkolonie fest zugeteilt. Die Kolonie wird m. a. W. seine eigentliche Heimat. Im Lager selbst wird der Eingewiesene auf seinen Arbeitswillen und seine Arbeitsfähigkeit geprüft. Besonders geschulte Kolonieleiter haben zu entscheiden, ob er auf eine private Arbeitsstelle, meist wohl in einem landwirtschaftlichen Betrieb, oder auf einen Bauplatz entlassen werden kann. Auch in bezug auf die Entlohnung soll der Kolonist wie ein freier Arbeiter, welcher heute einer Arbeitskompagnie zugeteilt ist (Sold, Lohnausgleich und Versetzungsentuschädigung), gestellt sein: er ist kein Sträfling, noch ein «Administrativer» (Zwangsversorgter), sondern ein Mensch, der einer starken Hand zur Führung bedarf. Ein Teil seines Lohnes sollte unbedingt zurückbehalten werden. Wir haben während des gegenwärtigen Krieges in den Arbeitskompagnien häufig die Beobachtung gemacht, daß diese Leute mit dem Geld nicht umzugehen verstehen. Trotzdem ihr Lohn höher war denn je, trotzdem die Möglichkeit bestand, einen Teil davon zu hinterlegen, wurde das Geld von vielen auf die unglaublichste Art und Weise vertan und verschleudert. Dagegen könnte der von der Kolonieleitung zurückbehaltene Lohn in einer Altersrente angelegt werden, womit erreicht würde, daß der ehemalige Wanderer später nicht doch noch seiner Heimatgemeinde zur Last fällt. Wenn man auf freiwilligem Wege die Einzahlung in eine Altersversicherung nicht erreichen kann, soll u. E. mit einer Entmündigung nicht zugewartet werden. Über das Vorleben der Betreffenden läßt sich in den meisten Fällen genügend Aktenmaterial zusammentragen, auf Grund dessen der Betreffende nach Art. 370 ZGB entmündigt werden kann. Die Entmündigung soll auf Antrag des Kolonieleiters erfolgen. Die Stellung unter Vormundschaft oder die Anordnung von Schutzaufsicht hat bei diesen äußerst mobilen

Elementen nur dann einen Sinn, wenn der Nichtseßhafte dauernd unter der Kontrolle der Kolonieleitung verbleibt. Diese würde auch in den meisten Fällen den Vormund stellen. Die Bevormundung, bezw. die Anordnung der Schutzaufsicht, hat bei einem Flottanten, der sich auf der Landstraße herumtreibt, natürlich keinen Sinn, weil der Vormund oder der Schutzaufsichtsbeamte ihm nicht dauernd folgen kann.

Bei der Einweisung in eine Arbeiterkolonie handelt es sich weder um eine Strafe noch um eine «Versenkung». Ein wohlwollender Geist, die Achtung der Persönlichkeit als Mitarbeiter, kameradschaftliches Entgegenkommen seitens der Lagerleitung etc. soll beim Betreffenden nicht das Gefühl aufkommen lassen, daß er von der Gemeinschaft abgeschieden werde. Die Dauer der Einweisung darf auch nicht an eine bestimmte Zeitdauer gebunden sein. Dies soll ganz im Ermessen der Lagerleitung liegen, welche an Hand der täglichen Beobachtungen über die Arbeitsleistungen und den moralischen Zustand des Betreffenden darüber entscheidet, ob er an einen privaten Arbeitsplatz entlassen werden kann. Die Entlassung soll nur an solche Arbeitsplätze erfolgen, welche eine Garantie dafür bieten, daß auch hier der Heimatlose ein Heim und wohlwollende Behandlung findet. Ebenso wie bei großen industriellen Betrieben heute ein ständiger Fürsorger da ist, der weitgehende Kompetenzen hat, sollten große Bauunternehmungen, die eine besonders große Zahl von ungelernten und halbgelernten Arbeitern beschäftigen, Männer in den Betrieb aufnehmen, die sich fürsorgerisch betätigen. Dies hätte nicht nur günstige Auswirkungen auf die Schützlinge, sondern stünde auch im Interesse des Unternehmens selbst, da dadurch eine viel höhere Arbeitsleistung erzielt werden könnte. Wie uns einmal ein Betriebsingenieur versicherte, könnte die Arbeitsleistung um 25 % gesteigert werden, wenn man z. B. den übermäßigen Alkoholgenuß einschränken könnte!

An die Leitung solcher Arbeiterkolonien werden hohe Anforderungen gestellt; psychologische Erfahrung und tiefe Menschenkenntnis, viel Geduld und großes Verantwortungsgefühl. Ein solches Kader wurde bereits in unserem Lande in aller Stille ausgebildet und arbeitet mit großem Erfolg in den Arbeits- und Emigrantenlagern. Wenn nach dem jetzigen Kriege diese Lager aufgelöst werden, so stünde dieses Kader zur Lösung solcher

sozial- und kriminalpolitisch außerordentlich wichtigen Fragen zur Verfügung.

Es ist eine rein organisatorische Frage, ob man diese Arbeiterkolonien unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder der Bestrebungen zur Errichtung und zum Ausbau von öffentlichen Anstalten im Sinne des STGB betrachten will. Die Arbeiterkolonie wird im STGB nirgends erwähnt, obwohl sie kriminalpolitisch von größter Bedeutung ist. Wohl wäre es möglich, sie unter dem Passus des Art. 386 STGB: «andere» Anstalten zum Vollzuge sichernder Maßnahmen zu subsumieren. Die Arbeiterkolonie ist jedoch nach ihrer historischen Entstehung viel mehr eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für schwer versetzbare Arbeitslose und wandernde Gelegenheitsarbeiter, weshalb der Ausbau derselben auf Grund der jetzigen und künftigen Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit erfolgen sollte. Die Arbeiterkolonien und die Arbeitslager für ältere Arbeitslose weisen nach ihren Insassen große Ähnlichkeit auf. Es ist auch nicht gesagt, daß eine solche Anstalt unbedingt in Form eines festen landwirtschaftlichen Betriebes geführt zu werden braucht. Ein Teil von ihnen sollte mobil bleiben, um so leichter bei Arbeiten von nationalem Interesse eingesetzt zu werden. Je nach der moralischen Qualifikation wären die einzelnen ursprünglich flottanten Gelegenheitsarbeiter in feste oder mobile Arbeiterkolonien oder Arbeitslager einzuteilen. Für viele Kantone hat die Errichtung von Arbeitslagern für ältere Arbeitslose eine große Erleichterung bedeutet, sodaß sie dieselben heute nicht mehr missen möchten. Drei solche mobile Arbeitslager in der deutschen und zwei bis drei in der romanischen Schweiz sollten u. E. eine Ergänzung der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Arbeiterkolonien bilden.

Weder vom sozial- noch vom kriminalpolitischen Standpunkte aus können wir hier eine Weiterführung der Naturalverpflegung in der bisherigen Form befürworten. Diese Institution, welche, wie schon oben betont, unendlich viel Gutes für die Ärmsten der Armen getan hat, hat sich heute überlebt. Bei einer Weiterführung der Naturalverpflegung nach dem jetzigen Kriege würden sich wieder genau dieselben «Kunden» einfinden, welche bis anhin von einer Herberge zur andern vagierten, ohne, volkswirtschaftlich betrachtet, eine nützliche Arbeit zu verrichten. Die

«Kunden» der Herbergen hatten stets einen schlechten Einfluß auf die jugendlichen Gelegenheitsarbeiter.

Der wandernden Jugend, dem jungen Arbeiter, der in seinen Ferien auf billige Art und Weise auf Schusters Rappen seine schöne Heimat kennen lernen will, steht ja die vorzügliche Einrichtung eines ausgedehnten Netzes von Jugendherbergen zur Verfügung.

Es wäre jedoch zu weit gegangen, die Herbergen zur Heimat gänzlich abschaffen zu wollen. Für viele Reisende aus ärmeren Schichten, welche aus eigener Initiative Arbeit suchen, ist die Herberge zur Heimat immer noch die beste, sauberste und billigste Unterkunft. Außerdem wird sie sehr oft durch die Arbeitsämter zur Unterbringung von Arbeitssuchenden benützt bis zum Zeitpunkt ihrer Versetzung an einen Arbeitsplatz. Dennoch sollte die Wandererfürsorge in ihrer bisherigen Gestalt nach diesem Kriege nicht mehr weiter bestehen. U. E. sind folgende Änderungen anzubringen:

1. Unentgeltliche Abgabe der Verpflegung nur während einer bestimmten Zeit (14 Tage).
2. Abgabe des Unterstützungswanderscheins auf Grund eines Zeugnisses der Arbeiterkolonien und der Arbeitslager. Die Zulassung zum Wandernetz muß von einer Zentralstelle aus erfolgen. Von den einzelnen Stationen dürfen keine Wanderbüchlein (Unterstützungswanderscheine) abgegeben werden.
3. Jeder Gutschein, sei er von einer Privatperson, kirchlichen Fürsorgeorganisation oder von irgendeinem anderen gemeinnützigen Verband ausgestellt, muß vor dem Unterstützungsbezug vom zuständigen Arbeitsamt abgestempelt werden. Nur so hat man eine Kontrolle, daß der Mann sich wirklich um Arbeit bemüht.
4. Die schon oft<sup>41</sup> kritisierte «Schwarze Tafel» der Natural-

<sup>41</sup> Vergl. Amtl. Mitteilungen 1929, No. 12, S. 125; Verhandlungen des Schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht, 1929, Heft 9. Vergl. über diese Frage auch *Chr. Gasser*: «Gefangenenfürsorge, Schutzaufsicht und Naturalverpflegung in Amtl. Mitteilungen 1929, S. 79 ff.: «Die sogenannte schwarze Liste sollte in erster Linie dazu dienen, den Kantonen und Gemeinden die versorgungs- und verwahrungsbedürftigen Personen in die Hand zu geben. Wenn sich dann diese Behörden nicht verpflichtet

verpflegung muß ein für alle Mal verschwinden. Es soll nicht mehr vorkommen, daß ein Flottanter, der gegen die Statuten der Naturalverpflegung verstößt, auf die Straße entlassen wird. Querulanten, Arbeitsverweigerer, Bettler, Trinker und Arbeitsscheue müssen der Polizei übergeben werden. Statt sie mit einer kurzen Arreststrafe zu «bestrafen» oder in die Heimatgemeinde «abzuschieben», soll nun der Einsatz zur Arbeit in einem Arbeitslager oder in einer Arbeiterkolonie erfolgen. Wir betonen hier noch einmal ausdrücklich, daß diese Arbeiterkolonien und Arbeitslager keinesfalls das Odium eines Arbeitshauses haben dürfen, sondern in erster Linie eine Heimat für diese Leute der Landstraße bilden sollen. Die Einweisung erfolgt nicht unter dem Aspekt der Strafe oder einer sichernden Maßnahme, sondern unter dem Gesichtspunkt der produktiven Arbeitslosenfürsorge.

## § 8. Kriminal- und sozialpolitische Forderungen für die Landfahrer

Wenn in früheren Zeiten die seßhafte Gesellschaft offenen Krieg gegen die Landfahrer führte und es ihr im 18. und 19. Jahrhundert auch gelang, die Gaunergesellschaften und Banden als soziologisches Gebilde größtenteils aufzulösen, so können wir heute wohl nicht mehr von einer «Landplage» sprechen, da nur hin und wieder organisierte jennische Diebsbanden auftreten. Dennoch ist das Landfahrer-Problem auch in der heutigen Zeit keineswegs gelöst: Dieser Bevölkerungsteil produziert außerordentlich viele psychisch defekte Persönlichkeiten, welche die seßhafte Gesellschaft gefährden und sie finanziell schwer belasten. Infolge seiner «elementaren Unfähigkeit zu einer sozialen Anpassung»,<sup>1</sup> seiner durch Inzucht und jahrhundertealten Vererbung ihm eigenartigen psychischen Konstitution, genießt der

fühlend, das Opfer zu bringen und sie richtig zu versorgen, dann haben auch wir kein Recht den unglücklichen und herumgeschupften Menschen einen Vorwurf zu machen. Leider fehlen meistens die entsprechenden Anstalten, und es ist entschieden nicht richtig, die Verwahrten mit anderen versorgungsbedürftigen Menschen wahllos zu vermischen».

<sup>1</sup> *R. Ritter*: Der nichtseßhafte Mensch, S. 83.

Landfahrer unter den Asozialen eine Sonderstellung und darf nicht als gewöhnlicher Verbrecher betrachtet und behandelt werden. Es ist zu prüfen, welche Strafen sowie sichernden und sozialpolitischen Maßnahmen ihm gegenüber zur Anwendung gelangen sollen:

## I. Strafen und sichernde Maßnahmen:

### 1. Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen

vermögen in den seltensten Fällen einen kriminellen Landfahrer zu bessern. Bestraft man so die einzelne Tat oder eine Mehrheit begangener Delikte, so sühnt man wohl die verschiedenen antisozialen Handlungen, ohne jedoch eine wesentliche Änderung der Lebensweise des Landfahrers zu erzielen. Während der Detentionszeit wird sich der schlaue und gerissene Jennische oft sehr gut halten, um vielleicht von einer bedingten Entlassung begünstigt zu werden. Alle diese Einzelreaktionen wirken aber wie Tropfen auf einen heißen Stein: Die seßhafte Gesellschaft wird durch diese Strafen kürzere oder längere Zeit vor dem Landfahrer geschützt, eine Gesundung des inneren faulen Kerns der Delinquenten wird aber damit nicht erreicht. Ihre Kriminalität und ihre Nichtseßhaftigkeit ist als ein Symptom einer ererbten psychischen Minderwertigkeit zu betrachten. Auch in diesen Fällen müßte meistens verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen werden; nach unseren Erfahrungen wird von den Gerichten zur Beurteilung eines Landfahrers selten ein Psychiater beugezogen, da es sich «nur» um rückfällige Diebe etc. handle und ihre Körperverletzungskriminalität mit dem übermäßigen Alkoholgenuß in Zusammenhang gebracht wird. Der Jennische macht auf den Richter durchaus nicht den Eindruck einer «abnormen» Person, sodaß sich jener aus diesem Grunde nicht veranlaßt fühlt, einen Spezialisten beizuziehen. In den meisten Fällen würden die psychiatrischen Gutachten auf schwere Psychopathien und anderweitige schwere erbliche Belastung lauten, sodaß der Täter konsequenterweise als vermindert zurechnungsfähig nach Art. 11 und 15 STGB behandelt werden müßte. Die Richter und Verwaltungsbehörden lassen sich durch das selbstsichere und «normale» Verhalten der Landfahrer täuschen, besonders dann, wenn sie nicht darüber aufgeklärt sind, daß schon die Vorväter

der Angeklagten wegen derselben Delikte vor dem Richter standen. Eigentliche Intelligenzdefekte lassen sich selten feststellen. Allerdings hat der jugendliche Landfahrer Mühe, in der Schule nachzukommen; charakteristisch ist jedoch seine Lebendigkeit, die «beachtenswerte Zungenfertigkeit, mit der sie über ihr geringes Wissen und ihre Urteilslosigkeit hinwegtäuschen.»<sup>2</sup> Ritter bezeichnet diese «Spielart von Schwachsinn»,<sup>3</sup> der die «Maske von Schlaueit trägt», zutreffend als «getarnten Schwachsinn.»<sup>4</sup> Suggestive Zumutungen, feurige Reden, heiligste Versprechungen und Beteuerungen aller Art können eine starke Wirkung auf die unkritische Sphäre eines andern ausüben. Der Landfahrer tritt vor den Gerichten so unbefangen wie möglich auf und versucht durch geschickte Reden und Bemerkungen die Sympathie der Richter und der Öffentlichkeit zu gewinnen. Die Folge davon kann eine Strafmilderung sein, abgetrotzt durch ein geschicktes Täuschungsmanöver.

Die Ausfällung der richtigen Strafe oder sichernden Maßnahme erfordert aber die genaue Kenntnis des Täters, seiner psychischen und physischen Konstitution, seiner Familienverhältnisse — und was hier besonders wichtig ist — die Kenntnis seiner Abstammung. Wir stellen an diesem Platze als erste Forderung auf:

Genauere Erforschung des gesamten, in unserem Lande bekannten und bis anhin nicht untersuchten Landfahrertums. Erstellung von genauen Stammbäumen und Personenverzeichnissen, einer Art von Spezialstrafregister, in welchem sämtliche vorkommenden Delikte, ausgesprochenen Strafen *und* administrativen Maßnahmen Aufnahme finden sollen. Errichtung einer Auskunftsstelle, bei welcher die Behörden die notwendigen Informationen und Ratschläge erhalten können.

Abgabe von Namensverzeichnissen an die Polizeibehörden und Untersuchungsrichter (in diesen Verzeichnissen soll den «unverdächtigen» Namen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden).

Die Erforschung der Landfahrerfamilien kann durch eine

<sup>2</sup> R. Ritter: Ein Menschenschlag, S. 17.

<sup>3</sup> Es wird sich jedoch in den meisten Fällen nicht um Schwachsinn, sondern um Psychopathie handeln.

<sup>4</sup> R. Ritter: a. a. O. S. 19.

Arbeitsgemeinschaft von Psychologen, Soziologen und Kriminalisten erfolgen. Die Resultate werden in einem Archiv gesammelt, welches der Auskunftsstelle angeschlossen wird.

Diese organisatorischen Einrichtungen sind zur genauen Erforschung und Durchdringung der Problematik der Landfahrerfrage von ausschlaggebender Bedeutung. Nur durch eine produktive Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis kann eine befriedigende Lösung erzielt werden.

## 2. Sichernde Maßnahmen:

- a) Die Verwahrung auf unbestimmte Zeit (Art. 42 STGB) ist das letzte Mittel, welches gegen Gewohnheitsverbrecher zur Anwendung gelangt. Sie versucht insbesondere die Gesellschaft vor dem gemeingefährlichen Verbrecher zu schützen, der schon längere Freiheitsstrafen verbüßt hat. In unserer Untersuchung über die Kriminalität fanden wir sehr wenige Delinquenten mit mehr als einer Zuchthausstrafe. Wohl haben wir den Jennischen als einen Gewohnheitsverbrecher — besonders als einen Gewohnheitsdieb — charakterisiert, nicht aber als eine gemeingefährliche Persönlichkeit. Allerdings sind uns Fälle bekannt, in denen Landfahrer verwahrt wurden; es handelte sich jedoch nur um ältere Individuen, welche bereits den Höhepunkt ihrer kriminellen Aktivität überschritten hatten. Da man jedoch weiß, daß es sich bei diesen Personen um «geborene» Diebe und Einbrecher handelt, dürfte man vor einer Verwahrung auch jüngerer Individuen nicht zurückschrecken, falls man die Gesellschaft wirklich vor ihren Diebereien schützen will. «Nach mindestens drei Jahren und, wenn die Strafzeit länger dauert, mindestens bis zu ihrem Ablauf, kann die zuständige Behörde, nach Anhörung der Beamten der Anstalt, den Delinquenten für drei Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, die Verwahrung sei nicht mehr notwendig» (Art. 42 Ziff. 4 II). Gerade dem Jennischen wird es sehr oft gelingen, durch sein vorgetäushtes gutes Verhalten die Anstaltsbeamten irre zu führen, sodaß sich Leute finden lassen, die sich für die Beendigung der Verwahrung des Landfahrers einsetzen. Der nächste Rückfall hätte jedoch schon die Folge, daß man vor einer endgültigen oder vor einer Verwahrung auf längere Zeit nicht mehr zu-

rückschrecken würde. Sicherlich wird es für den Richter nicht leicht sein, gegenüber einem jungen Landfahrer die Verwahrung auszusprechen. Wie kein zweiter würde gerade ein solcher unter diesen einschneidenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen leiden. Es wäre sogar anzunehmen, daß sich echte Psychosen auslösen könnten, wenn die übermäßige Triebhaftigkeit dieser Individuen durch ihr Abenteuer- und Wanderleben nicht abreagiert werden könnte. — So gerechtfertigt diese Einwände auch sein mögen: Die Sicherung der Gesellschaft vor dem Gewohnheitsverbrecher ist hier in erster Linie zu berücksichtigen. Wie uns mitgeteilt wurde, haben solche Elemente vor der Verwahrungsanstalt einen heillosen Respekt, sodaß die Maßnahme auch generalpräventiv wirkt und auf alle Fälle für schwerkriminelle Landfahrer durchaus anwendbar erscheint.

- b) Von der Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit (Art. 43 STGB) versprechen wir uns dagegen nicht viel. Die meisten Landfahrerjünglinge sind psychisch defekte Personen und *unerziehbar*. — Die Grundlage einer jeden positiven Erziehung ist das gute Einvernehmen, das gegenseitige Vertrauen zwischen Leiter und Zögling. Der junge Jennische ist und bleibt mißtrauisch und ist nur schwer zu beeinflussen. Er besitzt nicht das gewöhnliche Ehrgefühl der «anderen»; die Grundsätze des englischen Borstal-Systems: «To follow the flag, to play the game»<sup>5</sup> verfangen bei ihm nicht! Auch müßte der Jennische in eine geschlossene Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden, da er kaum den Versuchungen der «offenen Tür» widerstehen könnte.

Grundsätzlich gehören aber psychisch defekte Persönlichkeiten nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt.<sup>6</sup> Die Frage der Erziehung steht hier an erster, die Frage der Sicherung an zweiter Stelle.<sup>7</sup> Diese Menschen könnten die Erziehung der anderen Zöglinge höchstens erschweren und der An-

<sup>5</sup> *Gautschi* a. a. O. S. 50; *A. Kielholz*: Psychiatrie und Strafrecht: Zeitschr. f. Strafrecht Jg. 56, Heft 2 (1942) S. 234: «Es erscheint uns sehr fraglich, ob gerade die kriminellen Psychopathen die Elemente sind, die sich von den geistig normaleren Gefangenen mitführen und erziehen lassen».

<sup>6</sup> *Gautschi* a. a. O. S. 58 ff.

<sup>7</sup> *Gautschi* a. a. O. S. 47.

staltsleitung überflüssiges Kopfzerbrechen und unnötige Sorgen machen. Da wir uns von der Verwahrung und der Erziehung zur Arbeit Liederlicher und Arbeitsscheuer in diesen Fällen wenig versprechen, ist die

- c) administrative oder richterliche Einweisung in eine «Zwischenanstalt» zu erwägen. Solche Anstalten, welche leider noch immer ein Postulat der schweizerischen Psychiater und Kriminalisten geblieben sind, sollten nach Hanselmann<sup>8</sup> ein Mittelding zwischen Irrenpflegeanstalt und Arbeitshaus darstellen. Kielholz fordert Adnexe an Strafanstalten, welche wie die belgischen «nach den einzelnen Psychopathieformen spezialisiert sind.»<sup>9</sup> Der Errichtung solcher Spezialanstalten stehen in unserem Lande jedoch viele Vorurteile entgegen.<sup>10</sup> Wir möchten uns in dieser Arbeit der Auffassung Kielholz' anschließen, weil es sich bei Landfahrern um Personen handelt, bei welchen eine ärztliche Behandlung gerechtfertigt ist. Vergessen wir nie: Es geht im Grunde um hilflose und getriebene Menschen, denen jahrhundertlang keine Chance geboten wurde, sich in die Gesellschaft einzugliedern. Schon vom rein ethischen Standpunkt aus sind wir verpflichtet, ihnen eine ihrer Natur angepaßte Behandlung zu gewähren. Unter diesem Gesichtspunkte sind auch die

## II. Maßnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

zu betrachten. Es besteht kein Zweifel, daß wir es mit echten Verbrecherfamilien zu tun haben. Nicht alle Landfahrerfamilien weisen aber eine so hohe Anzahl von Kriminellen auf, wie die von uns angeführte Landfahrerfamilie X und die anderen in der Literatur aufgeführten «Musterbeispiele». Beinahe alle Landfahrersippen produzieren hingegen eine hohe Anzahl psychisch minderwertiger Persönlichkeiten, welche der Öffentlichkeit zur Last fallen. Der Wandertrieb und die mangelnde Anpassungsfähigkeit an die von der Gesellschaft und vom Staat verlangten Anforderungen läßt sich wie ein roter Faden durch die Familiengeschichten aller Landfahrersippen verfolgen. Diese Tatsache versucht man sich folgendermaßen zu erklären:

<sup>8</sup> Hanselmann in *Zurukzoglu* a. a. O. S. 93.

<sup>9</sup> Kielholz a. a. O. S. 233.

<sup>10</sup> Kielholz a. a. O. S. 234.

1. Vererbung der geistigen Minderwertigkeit. Verstärkung der abnormen psychischen Konstitution durch fort-dauernde Inzucht.
2. Entstehung von minderwertigen Nachkommen durch Keimverderbnis (Blastophorie).<sup>11</sup>
3. Veränderungen innerhalb der jugendlichen Psyche durch Angleichung an das mißliche Milieu.

Wir stellen absichtlich die beiden ersten Faktoren an die Spitze. Bei den Landfahrern scheinen die Vermutung der Vererbung von psychischer Minderwertigkeit und die Produktion entarteter Persönlichkeiten infolge von Keimverderbnis größere Berechtigung zu haben als die Annahme, daß die latente Verwahrlosung durch schlechte Milieueinflüsse der Umwelt zustande gekommen sei. Obwohl wir die «Vorgänge der Objektbesetzung und der Identifizierung, die zwingende Kraft der von den Eltern ins Ichideal übernommenen Züge», die den Asozialen «tun heißen, was er als Kind den Vater tun gesehen hat» (Aichhorn),<sup>12</sup> kennen und nicht unterschätzen möchten, neigen wir mit dem Stand der gegenwärtigen Forschung über diese Art Krimineller den ersten beiden Ansichten zu. Die psychiatrischen Gutachten, die Erziehungserfolge in «nachgehender Fürsorge» belehren uns eben eines andern. So spielt denn die erbliche Belastung bei den Jennischen die Hauptrolle. Zudem sind unter den Jennischen Fälle bekannt, bei denen die Vermutung naheliegt, es handle sich um Opfer des elterlichen Geschlechtsverkehrs im Alkoholrausch.<sup>13</sup>

Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses kennen wir folgende Mittel:

### 1. Eheverbote:

Bei Landfahrern könnte u. E. der Art. 97 II ZGB ohne weiteres zur Anwendung gelangen, da dieselben geeignet sind, Geisteskrankheiten zu verbreiten.<sup>14</sup> Diese Maßnahme, welche noch

<sup>11</sup> Bleuler a. a. O. S. 142, Jörger a. a. O. S. 16.

<sup>12</sup> Aichhorn a. a. O. S. 182.

<sup>13</sup> Über den Alkoholismus der Landfahrer, vergl. oben § 6. 2.

<sup>14</sup> BEG 48 II 181. *Zurukzoglu* a. a. O. S. 38, S. 40: «Die Behörden sind in dieser Praxis äußerst zurückhaltend, und man nimmt an, daß in der Schweiz jährlich 200 anfechtbare Ehen geschlossen werden».

in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegenüber den Jennischen zur Anwendung gelangte, (ohne allerdings die Nachfolge erbkranken Nachwuchses zu verhindern), wird heute nicht mehr angewandt; wenigstens ist uns der Fall nie begegnet, daß eine Landfahreerehe von den Behörden angefochten wurde. Wohl versuchten die Vormünder auf Grund von Art. 99 I ZGB in Verbindung mit Art. 369 ZGB solche Ehen zu verhindern. Ohne Erfolg: Die Landfahrer behaupteten sich in diesem Streite. Im besten Falle gelingt es durch lange Anstaltsinternierung, die Fortpflanzungsmöglichkeiten einzuschränken, (der entwichene Landfahrer wird aber gerade seine momentane Freiheit dazu benützen, seinem gestauten Geschlechtstrieb nun ungehemmten Lauf zu lassen).

Einer Eheberatung wird sich ein junges Landfahrerpaar kaum unterziehen.

2. Von einer *nachgehenden Fürsorge* versprechen wir uns bei diesen äußerst mobilen Elementen noch weniger als bei den Einzelwanderern. Diese Maßnahme, wie die Bevormundung oder die Stellung unter Schutzaufsicht, hat bei den Nichtseßhaften keinen Sinn, weil man keine Kontrollmöglichkeiten besitzt.

3. Als letztes Mittel verbleibt endlich die *Sterilisation*. Die Diskussion über die Problematik der Sterilisation ist in unserem Lande nie zur Ruhe gekommen. Außer dem Kanton Waadt<sup>15</sup> haben weder der Bund auf Grund von Art. 69 BV<sup>16</sup> noch andere Kantone Bestimmungen über die Unfruchtbarmachung Geisteskranker erlassen. Wenn von Dach<sup>17</sup> annimmt, daß die medizinisch, eugenisch oder sozial einwandfrei indizierte Sterilisation als «rechtmäßige Handlung» zu bezeichnen sei, weil sie im öffentlichen Interesse liege, somit als «befugter Eingriff (nach Art. 28 ZGB) in die Persönlichkeit gelte», so mag diese rein juristische Beweisführung an und für sich wohl richtig sein; sie kann aber den Streit zwischen den verschiedenen medizinischen,

<sup>15</sup> Art. 28 des waadtländischen Sanitätsgesetzes vom 1. Januar 1929. Vergl. *Zurukzoglu* a. a. O. S. 264.

<sup>16</sup> BV 69: Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren.

<sup>17</sup> *Von Dach*: Die Unfruchtbarmachung des Menschen als Rechtsproblem, S. 296 ff.

religiösen und ethischen Ansichten nicht schlichten. Es ist nicht unsere Aufgabe, diese schwierige Frage zu entscheiden. Da es sich bei den Landfahrern aber meist um stark psychopathische Persönlichkeiten handelt, muß die Frage der Unfruchtbarmachung dennoch erwogen werden.

«Für die Sterilisation der Psychopathen gilt der Grundsatz, daß nicht schematisch verfahren werden darf, sondern daß in jedem einzelnen Fall das Für und Wider der Operation — werde sie aus prophylaktisch medizinischen oder eugenischen Gründen (Motiven) beantragt — auf Grund möglichst genauer Erforschung der in Frage stehenden Persönlichkeit und ihrer Familie abzuwägen ist» (Stähelin).<sup>18</sup> In eugenischer und kriminalpolitischer Hinsicht möchten wir deshalb die Sterilisation einzelner schwer erbkranker Landfahrertypen befürworten.<sup>19</sup> Auch in Deutschland ist man der Ansicht, daß nur eine auf «ganze Familien ausgedehnte Anwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses neben der Sicherungsverwahrung Schwerverkriminalen» helfen kann.<sup>20</sup>

Aber auch vom rein menschlichen Standpunkte aus können wir unsere Auffassung vertreten: Handelt es sich doch bei der Nachkommenschaft von Landfahrern eigentlich um unglückliche Individuen, welche man nicht für ihr Verhalten verantwortlich machen kann. U. E. ist deshalb die Geburt eines solchen Individuums auf künstlichem Wege zu verhindern, da es — meistens kaum erwachsen — von einem Gefängnis zum andern, vom Irrenhaus ins Zuchthaus wandert und in der Freiheit nichts Besseres zu tun versteht, als wiederum eine zahlreiche, erblich belastete Nachkommenschaft auf die Welt zu stellen.

Über die bisherige Anwendung der Sterilisation an schweizerischen Landfahrern ist uns nichts bekannt. Es ist sehr zweifelhaft, ob sich ein Landfahrer freiwillig sterilisieren läßt. Dem berechtigten Einwand, daß sterilisierte Männer sexuell zügellos und sterilisierte Frauen die «Freibeute» gewissenloser Männer

<sup>18</sup> *Stähelin* in *Zurukzoglu* a. a. O. S. 169.

<sup>19</sup> *C. Brugger*: Eugenische Unfruchtbarmachung. *Zurukzoglu* a. a. O. S. 225: «Von den Psychopathen kommen vorerst nur die Kriminellen und die schweren Alkoholiker in Betracht».

<sup>20</sup> Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 18. Jahrgang Heft 11 (1937) S. 348.

werden,<sup>21</sup> ist zu entgegnen, daß bei den Landfahrern in dieser Beziehung keine Verschlimmerung der Zustände zu erwarten ist! Vom eugenischen Standpunkt aus betrachtet, ist es immer noch besser, wenn die Jennischen unter sich heiraten, damit ihre Erbanlagen nicht in die gesunden Teile der Bevölkerung verschleppt werden.<sup>22</sup> Wenn es aber vorkommt, daß ein Landfahrer außerhalb seines Volkes heiratet,<sup>23</sup> so ist es eine bekannte Tatsache, daß gesundes Blut nur in den wenigsten Fällen eine Regeneration dieser Sippen herbeiführen kann.

Genügen diese Maßnahmen, dem Landfahrerehend wirklich für alle Zeiten ein Ende zu setzen? Wir wissen es nicht. Alle diese Fragen harren noch ihrer wissenschaftlichen Lösung. Wir wissen aber, daß wir diesen unglücklichen Mitmenschen und Mitbürgern, so wenig dankbar sie uns dafür auch sein mögen, es schuldig sind, ihnen die bestmögliche Fürsorge angedeihen zu lassen.

<sup>21</sup> Zurukzoglu a. a. O. S. 46.

<sup>22</sup> Zurukzoglu a. a. O. S. 33.

<sup>23</sup> Vergl. oben § 6 1.

### Lebenslauf

Ich wurde am 6. Januar 1917 in Zürich geboren, wo ich die städtische Primarschule und anschließend das kantonale Gymnasium besuchte. Im Herbst 1935 immatrikulierte ich mich an der Universität Zürich, um dort, außer zwei Auslandssemestern in Rom und Paris, mein ganzes Studium zu absolvieren. Nach längeren, durch den Militärdienst verursachten Unterbrüchen konnte ich am 19. Juni 1943 mein Studium beenden.

N8<12280830

N8<12280830